

# Fachliche Empfehlungen zur Sozialen Gruppenarbeit gemäß § 29 SGB VIII

Beschluss des Bayerischen Landesjugendhilfeausschusses  
vom 22. Juli 2015



## Impressum

Der Expertenkreis zur „Erarbeitung Fachlicher Empfehlungen zur Sozialen Gruppenarbeit gemäß § 29 SGB VIII“:

Dr. Harald Britze	ZBFS – Bayerisches Landesjugendamt, München
Dr. Sabrina Hoops	Deutsches Jugendinstitut (DJI) e.V., München
Florian Kaiser	ZBFS – Bayerisches Landesjugendamt, München
Stefan Lasch	Stadt Augsburg, Amt für Kinder, Jugend und Familie
Evelyne Meir	LRA Augsburg, Amt für Jugend und Familie
Petra Rummel	Landesverband katholischer Einrichtungen und Dienste der Erziehungshilfe in Bayern (LVkE) e.V., München
Daniela Staimer	Landeshauptstadt München, Stadtjugendamt
Vanessa Völkel	LRA Aichach-Friedberg, Sachgebiet Hilfen zur Erziehung
Ralf Warnecke	Sozialdienst katholischer Frauen (SKF), Ambulante Erziehungshilfen, München
Bernhard Zapf	Diakonisches Werk Bayern e.V., Nürnberg
Marcus Zmelty	Kinderarche gGmbH, Fürth

Herausgeber:  
ZBFS – Bayerisches Landesjugendamt  
Marsstraße 46  
80335 München  
Tel.: 089 / 1261 2415  
Fax.: 089 / 1261 2280  
Email: [poststelle-blja@zbfs.bayern.de](mailto:poststelle-blja@zbfs.bayern.de)  
Internet: [www.blja.bayern.de](http://www.blja.bayern.de)

V.i.S.d.P: Hans Reinfelder

Redaktion: Dr. Harald Britze,  
Florian Kaiser

Umschlaggrafik: [www.fotolia.de](http://www.fotolia.de)

Herstellung: Computer Print  
Hochstraße 11  
82024 Taufkirchen bei München  
Klimaneutral gedruckt

**ISBN 3-935960-31-X**

München 2015



Zentrum Bayern Familie und Soziales  
Bayerisches Landesjugendamt

**Fachliche Empfehlungen zur Sozialen Gruppenarbeit  
gemäß § 29 SGB VIII**

Beschluss des Bayerischen Landesjugendhilfeausschusses  
vom 22. Juli 2015



The main body of the page is a large, empty white space, indicating that the content has not been rendered or is missing.

# Inhalt

	<b>Seite</b>
<b>Vorwort</b>	<b>6</b>
<b>Einleitung</b>	<b>8</b>
<b>Kapitel 1</b>	<b>12</b>
<b>Begriffsklärung</b>	
1.1 Soziale Gruppenarbeit gemäß § 29 SGB VIII	12
1.2 Verhältnis zu anderen Hilfearten	12
1.3 Verhältnis zu anderen Formen der Gruppenarbeit	13
1.4 Sozialer Trainingskurs nach § 10 Abs. 1 S. 3 Nr. 6 JGG	13
<b>Kapitel 2</b>	<b>14</b>
<b>Rechtliche Grundlagen</b>	
2.1 Soziale Gruppenarbeit als Aufgabe und Leistung der Jugendhilfe	14
2.2 Trägerpluralität und Angebotsvielfalt	15
2.3 Wunsch- und Wahlrecht	15
2.4 Beteiligung von Kindern und Jugendlichen	15
2.5 Grundrichtung der Erziehung, Gleichberechtigung von Mädchen und Jungen	16
2.6 Umsetzung des Schutzauftrags nach § 8a SGB VIII	16
2.7 Hilfe für junge Volljährige	17
2.8 Gesamtverantwortung, Qualitätsentwicklung und Jugendhilfeplanung	17
2.9 Weisung nach dem Jugendgerichtsgesetz (JGG)	18
<b>Kapitel 3</b>	<b>20</b>
<b>Zielgruppe</b>	
3.1 Adressaten der Hilfe	20
3.2 Altersspanne	21

## Inhalt

<b>Kapitel 4</b>	<b>22</b>
<b>Leistungsvereinbarung und Konzeption</b>	
4.1 Inhaltliche Ziele	23
4.1.1 Soziales Lernen in der Gruppe	23
4.1.2 Persönlichkeitsentwicklung	23
4.1.3 Gewährleistung der Erziehungsverantwortung	24
4.1.4 Prävention	25
4.1.5 Niedrigschwelligkeit	25
4.2 Spezifische Ausrichtung der Sozialen Gruppenarbeit	26
4.2.1 Sozialpädagogische Leistung	26
4.2.2 Heilpädagogische Leistung	26
4.2.3 Therapeutische Leistung	27
4.2.4 Andere Leistungsformen	28
<b>Kapitel 5</b>	<b>30</b>
<b>Organisatorischer Rahmen</b>	
5.1 Finanzierung, Kosten	30
5.2 Fachkräfte und berufliche Qualifikation	30
5.2.1 Durchführung und Gruppenleitung	31
5.2.2 Einbezug weiterer Personen	31
5.3 Formen des Zugangs	32
5.4 Dauer und Umfang der Leistung	32
5.5 Weitere Ausstattungsmerkmale	33
<b>Kapitel 6</b>	<b>34</b>
<b>Merkmale der Sozialen Gruppenarbeit als Hilfe zur Erziehung</b>	
6.1 Arbeiten am individuellen Bedarf	34
6.2 Peer Education	34
6.3 Entwicklung von Gruppenleitthemen	35
6.4 Elternarbeit	35
6.5 Methodenvielfalt	36
6.6 Sozialraumorientierung und Lebensweltbezug	37
<b>Kapitel 7</b>	<b>40</b>
<b>Steuerungsaspekte und Weiterentwicklung der Hilfeart</b>	
7.1 Mitwirkung, Hilfeplan	40
7.2 Steuerungsverantwortung, Selbstbeschaffung	41

7.3	Entscheidungsteam, Fallkonferenz	42
7.4	Leistungsbescheid	42
7.5	Einbezug von Leistungserbringern	43
7.5.1	Fallübergabe	43
7.5.2	Zielvereinbarung	44
7.5.3	Dokumentation des Hilfeverlaufs	44
7.6	Überprüfung der Hilfe	45
7.6.1	Beendigung der Hilfe	46
7.6.2	Nachbetreuung und Entwicklung von Anschlussperspektiven	46
7.7	Weiterentwicklung der Hilfeart	47
7.8	Evaluation und Fachcontrolling	48
7.9	Hilfe im Zwangskontext	48

## **Kapitel 8** **50**

### **Kooperation**

8.1	Familie	50
8.2	Träger der Jugendhilfe	51
8.3	Schule	52
8.4	Jugendgericht	53
8.5	Vernetzung	53

## **Kapitel 9** **56**

### **Datenschutz**

9.1	Sozialdatenschutz	56
9.2	Schweigepflichtentbindung	58
9.3	Recht auf informationelle Selbstbestimmung	58

### **Inhalt Anhang**

I.	Modell zum idealtypischen Verlauf der Gruppenphasen einer Hilfe nach § 29 SGB VIII	60
II.	Übersicht: Soziale Gruppenarbeit – Sozialer Trainingskurs	62
III.	Schweigepflichtentbindung und datenschutzrechtliche Einwilligung (Muster)	64
IV.	Quellen und Literaturverzeichnis	66
V.	Auswahl weiterführender elektronischer Verweise	70

## Vorwort

### Vorwort

In diesen Tagen feiern das SGB VIII und die darin enthaltenen Hilfen zur Erziehung ihren 25. Geburtstag. Das ZBFS-Bayerische Landesjugendamt hat seitdem kontinuierlich die Entwicklung der Hilfen zur Erziehung verfolgt, neue Trends aufgegriffen, diese analysiert, kommentiert und im Zusammenwirken mit den Trägern der Jugendhilfe verschiedene Arbeitshilfen entwickelt und diese schließlich in der Fachpraxis implementiert. Eine noch vorhandene Lücke im Bereich der ambulanten Hilfen zur Erziehung wollen wir mit den nun vorliegenden fachlichen Empfehlungen zur Sozialen Gruppenarbeit gemäß § 29 SGB VIII schließen.

Im Wesentlichen gibt es zwei Gründe, warum wir uns gerade jetzt mit der Entwicklung neuer fachlicher Empfehlungen zu den Hilfen zur Erziehung beschäftigen. An erster Stelle ist die kontrovers geführte Debatte rund um die Abschaffung des Rechtsanspruchs auf erzieherische Hilfen bzw. die sogenannte Gewährleistungsverpflichtung des öffentlichen Trägers der Jugendhilfe zu nennen. Als zweiter Grund lässt sich die in § 79a SGB VIII beschriebene und stetig zu betreibende Qualitätsentwicklung in allen Bereichen der Kinder- und Jugendhilfe anführen. Beide Themen sind politisch virulent, wie der jüngst gefasste Beschluss der Jugend- und Familienministerkonferenz (JFMK) vom 21./22. Mai 2015 zeigt, der unter anderem vorsieht, dass das Bundesministerium für Familien, Senioren, Frauen und Jugend (BMFSFJ) gemeinsam mit den Bundesländern Vorschläge zur Änderung des SGB VIII hinsichtlich Entwicklung und Steuerung der Hilfen zur Erziehung erarbeiten soll.

Das ZBFS-Bayerische Landesjugendamt hat sich hierzu mehrfach (kritisch) geäußert, sieht aber klar die dringende Notwendigkeit, nicht nur den Rechtsanspruch auf Hilfen zur Erziehung zu verteidigen, sondern vielmehr die vom Bundesgesetzgeber zurecht geforderte Entwicklung von verbindlichen Standards in der Kinder- und Jugendhilfe zeitnah und konsequent umzusetzen.<sup>1</sup>

Damit ist es höchste Zeit, dass wir die Sozialen

Gruppenarbeit als Hilfe zur Erziehung auf den Prüfstand stellen und unter fachlichen Gesichtspunkten beschreiben. Ein Expertenkreis, bestehend aus Mitgliedern des Bayerischen Landesjugendhilfeausschusses, Vertreterinnen und Vertretern von Trägern der freien und öffentlichen Jugendhilfe sowie aus Wissenschaft und Forschung hat ebendies unter Begleitung der Verwaltung des Bayerischen Landesjugendamtes getan. Die mit Beginn der 1. Sitzung des Expertenkreises im Januar 2014 begonnene Arbeit konnte mit Beschluss des Landesjugendhilfeausschusses und einstimmig positivem Votum am 22. Juli 2015 erfolgreich beendet werden. Den Mitgliedern des „Expertenkreises zur Erarbeitung Fachlicher Empfehlungen zur Sozialen Gruppenarbeit nach § 29 SGB VIII“ sowie den sie entsendenden Stellen sei an dieser Stelle ausdrücklich für ihr Engagement, ihre kreative und konstruktive Mitarbeit gedankt. Ein besonderer Dank gebührt auch den engagierten Mitarbeitern des Landesjugendamtes, Dr. Harald Britze und Florian Kaiser, die maßgeblich an der Vollendung dieses Werks mitgearbeitet haben.

Der Aufbau der fachlichen Empfehlungen ist klassisch und folgt der langen Tradition der Publikationen des Bayerischen Landesjugendamtes. In neun Kapiteln werden die grundlegenden Fragestellungen zur Sozialen Gruppenarbeit nach rechtlichen Voraussetzungen, der Zielgruppe, integralen Bestandteilen von Leistungsvereinbarungen und Konzeptionen, dem organisatorischen Rahmen sowie hilfetyppischen Steuerungsansätzen und dem Datenschutz beantwortet. Herzstück der Empfehlungen ist die gelungene Beschreibung von charakteristischen Merkmalen der Sozialen Gruppenarbeit als Hilfe zur Erziehung. Wir haben herausgearbeitet, welchen Stellenwert gruppenpädagogisch ausgerichtete Handlungsansätze in der Sozialen Arbeit / Sozialpädagogik grundsätzlich haben und was „Gruppenarbeit“ als gezielt eingesetzte Methode

<sup>1</sup> Vgl. hierzu: Bayerisches Landesjugendamt (Hg.): „Entwicklung der Hilfen zur Erziehung – Standpunkte des Bayerischen Landesjugendhilfeausschusses“, März 2013. Download unter: <http://www.blja.bayern.de/hilfen/erziehung/index.php> (zuletzt aufgerufen am 3.8.2015) sowie ZBFS-Bayerisches Landesjugendamt (Hg.): „Rechtsanspruch auf Hilfe zur Erziehung verteidigen durch Qualifizierung der Steuerungsprozesse in der Einzelfallhilfe“, BLJA-Jahresbericht 2011, S. 36-52; München, 2012. Download des Artikels unter: [http://www.blja.bayern.de/imperia/md/content/blvf/bayerlandesjugendamt/jb\\_2011.pdf](http://www.blja.bayern.de/imperia/md/content/blvf/bayerlandesjugendamt/jb_2011.pdf) (zuletzt aufgerufen am 3.8.2015).

tatsächlich bewirken kann. Dabei war es uns wichtig, die Perspektive der leistungserbringenden Fachkräfte der Kinder- und Jugendhilfe sichtbar zu machen und auf ihre praktischen Erfahrungen zurückzugreifen. Des Weiteren haben wir Wert auf eine begrifflich eindeutige und konsequenterweise auch inhaltliche Abgrenzung zu anderen Formen der Gruppenarbeit sowie zu anderen Hilfearten gelegt. So ist nach unserer Auffassung beispielsweise der Soziale Trainingskurs nach dem Jugendgerichtsgesetz (§ 10 Abs. 1 S. 3 Nr. 6 JGG) nicht automatisch deckungsgleich mit einer Hilfeleistung nach § 29 SGB VIII. Wir beschreiben in diesem Zusammenhang Schnittmengen zur Jugendhilfeleistung, aber auch Unterschiede in Charakter und Ausgestaltung der jugendrichterlichen Weisung. Nachdem es sich bei den fachlichen Empfehlungen zur Sozialen Gruppenarbeit wie bereits erwähnt um eine Neuentwicklung handelt, haben wir uns zudem des Themas der inhaltlichen und spezifischen Ausgestaltung von Leistungsbeschreibungen und Konzeptionen angenommen. Wir beschreiben in diesem Kapitel Aspekte einer gelingenden individuellen Persönlichkeitsentwicklung des jungen Menschen genauso wie die Notwendigkeit, in Leistungsbeschreibungen zwischen sozialpädagogischen, heilpädagogischen und therapeutischen Komponenten zu unterscheiden. Wir sind zuversichtlich, dass es uns mit den vorliegenden fachlichen Empfehlungen gelungen ist, die Hilfeart als Leistung der Kinder- und Jugendhilfe darzustellen und ihr zweifelsohne vorhandenes Potenzial als Hilfe zur Erziehung aufzuzeigen. Eine erste Vorabpräsentation der wesentlichen Inhalte unserer fachlichen Empfehlungen zur Sozialen Gruppenarbeit fand 2015 auf der gesamtbayerischen Jugendamtsleitungstagung in Rosenheim statt. Die darauf folgenden Reaktionen der Jugendamtsleiterinnen und Jugendamtsleiter bestätigten uns in der Annahme, dass unsere Bemühungen

um eine kontinuierliche Weiterentwicklung der Kinder- und Jugendhilfe ganz im Sinne der §§ 79 ff. SGB VIII auf fruchtbaren Boden fallen und in die Arbeitspraxis der Jugendämter wie auch der Leistungserbringer dankbar aufgenommen werden. Die praktische Umsetzung der fachlichen Empfehlungen vor Ort begleiten wir seitens des Bayerischen Landesjugendamtes gerne und eingedenk unserer Aufgaben gemäß § 85 Abs. 2 SGB VIII. Abschließend bleibt zu hoffen, dass durch diese Veröffentlichung die Soziale Gruppenarbeit als Hilfe zur Erziehung wieder stärker in den Fokus der Träger der freien und öffentlichen Jugendhilfe rückt und wir zur Profilschärfung der Hilfeart beitragen konnten. Von ihrer Qualität und ihrer Bedeutung im Kanon der Hilfen zur Erziehung sind wir jedenfalls überzeugt.

München, im September 2015



**Bernhard Zapf**  
Amtierender Vorsitzender des Bayerischen Landesjugendhilfeausschusses



**Hans Reinfelder**  
Leiter der Verwaltung des ZBFS-Bayerisches Landesjugendamt

## Einleitung

### Einleitung

Die Soziale Gruppenarbeit als Hilfe zur Erziehung hat eine vergleichsweise kurze Geschichte. Hervorgegangen aus der sozialhistorisch gewachsenen Notwendigkeit, Alternativen für die unter „Schutzaufsicht“ stehenden und „gefährdeten“ jungen Menschen außerhalb der Heimerziehung finden zu müssen, wurden etwa Anfang der 1950er Jahre erste pädagogische Konzepte entwickelt. Vor allem sollte eine ambulante Versorgung bindungsloser und durch das NS-Regime beeinflusster junger Männer und Frauen sichergestellt werden. Die ersten Konzepte sahen vor, dass sogenannte Jugendfürsorger, Vorläufer der Sozialarbeiter und Sozialpädagogen, im Rahmen der Schutzaufsicht einen persönlichen Kontakt zu den betroffenen jungen Menschen herstellen und Unterstützungsmöglichkeiten außerhalb der nur noch rudimentär vorhandenen familiären Strukturen anbieten sollten. In der praktischen Arbeit der Jugendfürsorge zeigte sich schon früh, dass viele der betreuten jungen Männer vergleichbare Problemstellungen und Bedarfe in sich vereinten. So war beispielsweise auffällig, dass sie relativ selten in Jugendverbänden oder anderen sozialen Organisationen integriert waren und ihnen außerhalb von Schule oder Arbeit sinnvolle Tagesstrukturen fehlten. Hinzu kamen neben der offensichtlichen Bindungslosigkeit noch eine weitergehende soziale Isolation sowie eine defizitäre Entwicklung von Wert- und Moralvorstellungen. Nicht selten kam es vor, dass die jungen Männer in Dissozialität abglitten und sich delinquente Verhaltensmuster festigten. Was folgte, waren nun erste Versuche, diese jungen Menschen in Interessensgemeinschaften und Gruppen zusammenzufassen. Aus der klassischen Einzelfallhilfe der Fürsorger (später: Erziehungsbeistand, Betreuungshelfer nach § 30 SGB VIII) wurde damit ein erster gruppenpädagogischer Ansatz. Handlungsleitende Idee war, dass die unter Schutzaufsicht stehenden jungen Menschen keine zusätzliche Isolation dadurch erfahren sollten, dass sie sich in einer 1:1-Betreuung mit dem Fürsorger befinden. Sie sollten in einen Gruppenprozess eingebunden werden, der wiederum eine wichtige Unterstützung für den Einzelnen darstellt. Kon-

textuell ist zu betonen, dass diese „Stützkurse“, die zu einem späteren Zeitpunkt „Übungs- und Erfahrungskurse“ genannt wurden, in erster Linie einer negativen Entwicklung delinquenten Jugendlicher entgegenwirken sollten und als solche zwar von den Wohlfahrtsverbänden initiiert und koordiniert, aber von der Justiz angeordnet wurden. Wohlfahrtsverbände und Justiz, genauer gesagt: Bewährungshilfe bzw. freie Straffälligenhilfe arbeiteten bei der Erstellung der grundlegenden pädagogischen Konzepte jedoch eng zusammen und die Justiz beteiligte sich an den laufenden Kosten. Für die Jugendhilfe ergab sich dadurch der positive Effekt, dass nach und nach auch nicht unter Schutzaufsicht stehende junge Männer das Angebot nutzen wollten, nachdem sie von Ihren Freunden und Bekannten erfahren hatten, wie hilfreich dieses Unterstützungsangebot sein kann.

Erste gruppenpädagogische Konzeptionen sahen vor, die delinquenten jungen Männer in staatlich geförderte „Häuser der offenen Tür“ (heute: Jugendzentren) zu integrieren und erlebnispädagogisch ausgestaltete Angebote durchzuführen. Dies funktionierte gerade in den westdeutschen Großstädten gut, wo entsprechend günstige infrastrukturelle Voraussetzungen vorlagen: Örtliche Jugendeinrichtungen wurden gefördert und waren in ausreichender Anzahl vorhanden.

Bis in die 1970er Jahre hatten diese Konzeptionen allerdings zur Folge, dass bei einer Gruppenarbeit im Kontext der Kinder- und Jugendhilfe und der damit in Verbindung stehenden Zielgruppe zuvorderst an strafrechtlich in Erscheinung getretene Jugendliche und junge Volljährige gedacht wurde. Kinder- und Jugendliche mit weniger gravierenden Problemlagen kamen vergleichsweise selten in den Genuss von gruppenpädagogischen Angeboten.<sup>2</sup>

Es dauerte bis zum Jahr 1990 / 1991, bis die Soziale Gruppenarbeit, wie wir sie heute kennen, als ambulante Hilfe zur Erziehung Einzug in das Kinder- und Jugendhilfegesetz (SGB VIII) fand. 25 Jahre nach Einführung des SGB VIII kann man sich dennoch des Eindrucks nicht erwehren, dass der So-

<sup>2</sup> Vgl. Jans, Karl-Wilhelm / Happe, Günter / Saurbier, Helmut / Maas, Udo (Hg.): „Kinder- und Jugendhilferecht. Kommentar.“, Kohlhammer Verlag, 3. Auflage, Stuttgart, 2008; B II: Erl. § 29 KJHG, S 1 ff.

zialen Gruppenarbeit im Vergleich zu anderen (ambulanten) erzieherischen Hilfen ein tendenziell negatives Image anhaftet, was sicher auch auf die skizzierten Anfänge der Hilfeart in Verbindung mit Zwangskontexten und der nicht ausreichend gelungenen Trennung von Interessens- und Bedarfslagen von Jugendhilfe und Justiz zurückzuführen ist.

Vieles von den ersten Konzeptionen und den damit verbundenen Schwierigkeiten in der Umsetzung einer Sozialen Gruppenarbeit kommt uns heute bekannt vor. Noch immer sprechen wir von unterschiedlichen methodischen Ansätzen in verschiedenen Kontexten, kreieren Mischformen einer an sich eindeutig definierten Hilfeart mit ungleicher Ausgangs- und Bedarfslage und wir bedienen unterschiedliche Hilfesysteme, die nur unzureichend aufeinander bezogen sind. Dies alles führt dazu, dass die Soziale Gruppenarbeit nach § 29 SGB VIII als Hilfe zur Erziehung zergliedert wirkt, nicht im Fokus der leistungsgewährenden Träger der Jugendhilfe ist und seitens der Hilfeadressaten kaum nachgefragt wird. Dies lässt sich auch mit Blick auf die jährlich erscheinende Statistik zu den erzieherischen Hilfen des Bayerischen Landesamtes für Statistik und Datenverarbeitung eindrucksvoll belegen. Die Soziale Gruppenarbeit wird in Bayern, gemessen an der Gesamtzahl der gewährten Einzelfallhilfen und Beratungen nach §§ 27 ff.

SGB VIII, gerade einmal in rund einem Prozent der Fälle gewährt. Diese Zahl hält sich seit Jahren stabil.<sup>3</sup> Überraschend ist, dass sowohl Fachpraxis, als auch Sozialwissenschaft die Bedeutung des sozialen Lernens in Gruppen und die besonderen Potenziale des Lernens an und mit Peers betonen. Nicht zuletzt aus diesem Grund findet sich die Soziale Gruppenarbeit als Hilfe zur Erziehung bzw. die praktische Anwendung gruppenpädagogischer Ansätze in der für die Soziale Arbeit / Sozialpädagogik so charakteristischen Trias von Methoden wieder, zwischen Einzelfallhilfe, Gruppen- und Gemeinwesenarbeit.

Im Laufe der Jahre hat sich gezeigt, dass wir ein fundiertes Handlungswissen um Gruppenstrukt-

ren und -prozesse erworben haben und dass wir gleichzeitig normative Vorgaben und Ziele in Gruppenarbeitsprozesse integrieren können. Selbsterfahrung, Selbstentfaltung und Selbstverwirklichung spielen in der Sozialen Gruppenarbeit heute eine zentrale Rolle. Dieses Wissen hilft uns bei einer Neuausrichtung der Hilfeart. Zielsetzung innovativer Ideen und reformierter Konzeptionen muss aber zugleich sein, die Hilfeart an neue gesellschaftliche Entwicklungen und Herausforderungen anzupassen. Schlagworte in diesem Zusammenhang sind „Ganztageschule“, „Inklusion“, „Migration“ und der viele Kommunen hemmende Kostendruck.

Diese fachlichen Empfehlungen wollen dazu beitragen, der Sozialen Gruppenarbeit als Hilfe zur Erziehung ein neues Gesicht zu geben bzw. die Konturen ihres Profils herauszuarbeiten. Es gilt, eine möglichst große Vielfalt an individuellen Bedarfslagen und Persönlichkeitsmerkmalen der Gruppenteilnehmer in neuen Konzeptionen darzustellen, wie auch unterschiedliche familiäre, sozioökonomische und strukturelle Belange.

Bei der Entwicklung neuer Gruppenkonzepte werden die Träger der öffentlichen und freien Jugendhilfe nicht umhin kommen, die verschiedenen Angebote und Leistungen der Kinder- und Jugendhilfe außerhalb der Hilfen zur Erziehung, wie zum Beispiel der Jugendarbeit (§ 11 SGB VIII), der Jugendsozialarbeit (§ 13 SGB VIII), dem erzieherischen Kinder- und Jugendschutz (§ 14 SGB VIII) oder der allgemeinen Förderung der Erziehung in der Familie (§ 16 SGB VIII) fachlich und methodisch voneinander zu unterscheiden. Und gleichzeitig müssen die unterschiedlichen Angebote der Kinder- und Jugendhilfe im Sinne einer ganzheitlichen Betrachtung und kontinuierlichen Qualitätsentwicklung entlang der Jugendhilfplanung (§§ 79 ff. SGB VIII) in die Überlegungen hinsichtlich einer Neukonzeptionierung der Sozialen Gruppenarbeit miteinbezogen werden. Nur wenn dieser Spagat gelingt, kann einer Versäulung der Hilfeart entgegengewirkt und können ihr klare Konturen gegeben werden.

Ein letzter Aspekt liegt in der Tatsache, dass jede Hilfeart nach §§ 27 ff. SGB VIII einer individuellen

<sup>3</sup> Vgl. Bayerisches Landesamt für Statistik und Datenverarbeitung (Hg.): „Kinder- und Jugendhilfe in Bayern. Ergebnisse zu Teil I: Erzieherische Hilfen“, München, verschiedene Jahrgänge.

## Einleitung

Bedarfsfeststellung und -planung unterliegen muss. Die örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe sind auch bei ambulanten Hilfen mit bewusst niedrigschwellig gehaltenem Zugang gefordert, ihrer sozialgesetzlich normierten Steuerungsverantwortung nachzukommen (vgl. §§ 36 und 36a SGB VIII). Dies bedingt regelhaft eine grundlegende Hilfeplanung und die Erstellung eines individuellen Hilfeplans, einschließlich darin formulierter Entwicklungsziele für die Adressaten der Hilfe und überprüfbarer Kriterien der Zielerreichung. Und wie jede andere Hilfe zur Erziehung auch, ist die Soziale Gruppenarbeit verwaltungsrechtlich zu verbescheiden, nicht zuletzt um junge Menschen und ihre Eltern bzw. Personensorgeberechtigten auf ihre Verfahrensrechte hinzuweisen.

Die vorliegenden fachlichen Empfehlungen zur Sozialen Gruppenarbeit nach § 29 SGB VIII beschreiben nachfolgend in neun Kapiteln, wie die skizzierten Teilaspekte zueinander in Bezug gesetzt und zu einem zeitgemäßen Gesamtbild zusammengefügt werden können. Eine erfolgreiche Ausgestaltung und Umsetzung der Hilfeart kann dabei nur im Zusammenwirken der vor Ort agierenden Träger der Kinder- und Jugendhilfe gelingen.



## Begriffsklärung

## Kapitel 1

## Begriffsklärung

Soziale Gruppenarbeit, gruppenpädagogische Konzepte, soziales Lernen in der Gruppe, Sozialer Trainingskurs... In Verbindung mit der Sozialen Gruppenarbeit nach § 29 SGB VIII kursieren auch unter Fachkräften der Jugendhilfe unterschiedliche Begriffe, die teils synonym gebraucht werden, aber inhaltlich nicht deckungsgleich sind. Zur Klarstellung dessen, was unter „Sozialer Gruppenarbeit“ zu verstehen ist, scheint zunächst eine definitorische Präzisierung entlang der gesetzlichen Berührungspunkte zu Formen der sozialen Arbeit in Gruppen geboten.

### 1.1 Soziale Gruppenarbeit gemäß § 29 SGB VIII

Die Soziale Gruppenarbeit gemäß § 29 SGB VIII ist ein eigenständiges Angebot der Hilfen zur Erziehung, welches regelhaft in ambulanter Form erbracht wird. Soziale Gruppenarbeit dient dem sozialen Lernen zur Erweiterung und Verbesserung der Handlungsfähigkeiten von Kindern, Jugendlichen und jungen Volljährigen in verschiedensten sozialen Bezügen. Der Begriff der „Gruppenarbeit“ wird darüber hinaus in verschiedenen Arbeitsfeldern verwendet, in offenen pädagogischen Angeboten der Jugendarbeit (§ 11 SGB VIII), der Jugendsozialarbeit (§ 13 SGB VIII), der allgemeinen Förderung der Erziehung in der Familie (§ 16 SGB VIII), den beratenden Hilfen wie zum Beispiel der Jugend- und Erziehungsberatung (§§ 18 und 28 SGB VIII) sowie der Erziehung außerhalb der Herkunftsfamilie (insbesondere nach §§ 32, 33 und 34 SGB VIII).

Die Soziale Gruppenarbeit nach dem SGB VIII orientiert sich an den individuellen Bedarfslagen der jungen Menschen. Dieser erzieherische bzw. individuelle (Eingliederungs-) Bedarf wird von den örtlichen Trägern der öffentlichen Jugendhilfe fest-

gestellt und entlang der maßgebenden §§ 36 und 36a SGB VIII präzisiert. Die Soziale Gruppenarbeit bedient sich einer Vielzahl an Methoden und überwiegend gruppenpädagogisch-orientierten Konzepten, die sowohl erlebnis-, handlungs- oder gesprächsorientierte Elemente in unterschiedlicher Ausprägung enthalten. Dabei werden soziales Lernen in der Gruppe sowie die Förderung sozialer Selbständigkeit in den Mittelpunkt der Hilfe gestellt. Die jungen Menschen erhalten durch die Teilnahme an gruppendynamischen Prozessen die Möglichkeit, in einem geschützten Rahmen das Wirken des eigenen und fremden Verhaltens zu reflektieren, bevor sie sich im Ausprobieren teils neuer Verhaltensstrategien auch außerhalb der Gruppe erproben (s. Kapitel 4 und 6).

Nach den Grundsätzen des SGB VIII ist die Hilfe nach § 29 SGB VIII freiwillig und unter Beachtung des Wunsch- und Wahlrechts der beteiligten Adressaten zu erbringen (§ 5 SGB VIII; s. Kapitel 2.3). Zudem sind die Mitwirkungsmöglichkeiten des Kindes, Jugendlichen oder jungen Volljährigen von Grund auf sicherzustellen (s. Kapitel 2.4). Die Eltern bzw. die Personensorgeberechtigten sind generell anspruchsberechtigt und in den Prozess der Hilfeplanung und -ausgestaltung miteinzubeziehen (s. Kapitel 3.1, 6.4 und 8.1). Damit unterscheidet sich die Soziale Gruppenarbeit gemäß dem SGB VIII grundlegend von jenen Gruppenangeboten, die als jugendrichterliche Weisung ausgesprochen werden.

### 1.2 Verhältnis zu anderen Hilfearten

Gruppenarbeit gehört zu den klassischen Methoden der Kinder- und Jugendhilfe. In verschiedenen Handlungsfeldern spielen gruppenpädagogische Elemente eine zentrale Rolle. Jedoch zeichnet sich die Soziale Gruppenarbeit nach § 29 SGB VIII vor allem dadurch aus, dass sie sich primär am jungen Menschen selbst orientiert und damit trotz Elternarbeit im Vergleich zu anderen Hilfearten deutlich weniger familienbezogen agiert. Dieses Alleinstellungsmerkmal der Hilfeform ist eng verbunden mit der Wahl eines konzeptionellen Leitmotivs, wie

zum Beispiel „Alkohol“ oder „Gewalt“. Das wird dann im Verlauf der Sozialen Gruppenarbeit inhaltlich ausgestaltet und flexibel an die aktuellen Problemlagen und Bedürfnisse der Zielgruppe bzw. dem Teilnehmerkreis entsprechend angepasst.

### 1.3 Verhältnis zu anderen Formen der Gruppenarbeit

Gruppenpädagogische Elemente finden sich im Kontext der Kinder- und Jugendhilfe zahlreich und in unterschiedlicher Form, vor allem in der Jugendarbeit, in der Tagesgruppe oder in der Jugendsozialarbeit an Schulen (s. Kapitel 8.3). Aber auch in den Hilfen zur Erziehung sind Gruppensettings vielfach vertreten, bis hin zu seiner starken konzeptionellen Verankerung in der modernen Heimerziehung und der Eingliederungshilfe.

Konzeptionell weisen die Ansätze eine große Varianz auf und wenden sich mit unterschiedlichen Zielsetzungen direkt an die jungen Menschen. Alle Angebote eint, dass der Gruppe, respektive dem Gruppenprozess als Hilfe-, Unterstützungs- und Lernmöglichkeit eine besondere Bedeutung beigemessen wird. Dabei können vor allem verschiedene Gruppentypen unterschieden werden, in denen ganz bewusst jeweils zielgruppenbezogen unterschiedliche Dynamiken intendiert werden. Die Spannweite reicht hier von fortlaufenden, offenen Gruppen mit wechselnden Zusammensetzungen bis hin zu geschlossenen Kursen mit einem stabilen Teilnehmerkreis sowie einem klar definierten Zeitraum mit Beginn und Ende der Hilfe.

### 1.4 Sozialer Trainingskurs nach § 10 Abs. 1 S. 3 Nr. 6 JGG

Das Jugendgericht hat gemäß § 10 Abs. 1 S. 3 Nr. 6 JGG bei Jugendlichen und Heranwachsenden (vgl. § 1 Abs. 2 JGG) die Möglichkeit, einen Sozialen Trainingskurs als sogenannte Erziehungsmaßregel auszusprechen. Diese Weisung des Jugendgerichts soll u.a. die Lebensführung der jungen

Menschen beeinflussen und dadurch ihre Erziehung fördern (vgl. § 10 Abs. 1 S. 1 JGG). Dabei ist das Verfahren vorrangig am Erziehungsgedanken auszurichten (vgl. § 2 Abs. 1 JGG).

Der Soziale Trainingskurs und die Soziale Gruppenarbeit nach § 29 SGB VIII haben bezüglich ihrer Ausrichtung und Inhalte gewisse Schnittmengen, sind aber nicht deckungsgleich. Dies wird allein durch die unterschiedliche Begrifflichkeit zum Ausdruck gebracht. Die Soziale Gruppenarbeit ist eine Hilfe zur Erziehung, der Soziale Trainingskurs eine Erziehungsmaßregel, also eine zulässige Sanktion nach dem Jugendstrafrecht. Die Nichtteilnahme am Sozialen Trainingskurs ist außerdem sanktionsbewährt, d.h. sie kann bei fehlender Mitwirkung durch das erkennende Jugendgericht zwangsweise durchgesetzt werden (s. Kapitel 2.9).

## Rechtliche Grundlagen

## Kapitel 2

## Rechtliche Grundlagen

Rechtliche Grundlage für die Soziale Gruppenarbeit als Leistung der Kinder- und Jugendhilfe stellt das 8. Buch Sozialgesetzbuch (SGB VIII) dar. Maßgeblich sind hier die §§ 27 i.V.m. 29 SGB VIII und für junge Volljährige die §§ 41 i.V.m. §§ 27, 29 SGB VIII.

Für den Sozialen Trainingskurs als Weisung nach dem Jugendgerichtsgesetz (JGG) gilt im Wesentlichen § 10 Abs. 1 S. 3 Nr. 6 JGG.

Weitere Rechtsgrundlagen sind das Bundeskindererschutzesgesetz (BKisSchG), das Gesetz zur Kooperation und Information im Kinderschutz (KKG) sowie das bayerische Gesetz zur Ausführung der Sozialgesetze (AGSG).

Weitere rechtliche Grundlagen ergeben sich aus den jugendhilferechtlichen Rahmenbedingungen für eine Hilfe zur Erziehung, die im Folgenden themenbezogen konturiert und konkretisiert werden.

### 2.1 Soziale Gruppenarbeit als Aufgabe und Leistung der Jugendhilfe

Die Aufgaben der Kinder- und Jugendhilfe sind grundlegend in § 2 SGB VIII beschrieben. In § 2 Abs. 1 SGB VIII wird zwischen Leistungen und anderen Aufgaben der Jugendhilfe unterschieden. Die Soziale Gruppenarbeit als Hilfe zur Erziehung ist nach § 2 Abs. 2 Nr. 4 SGB VIII eine Leistung der Jugendhilfe. Definiert wird diese Leistung in § 29 SGB VIII:

*„1Die Teilnahme an Sozialer Gruppenarbeit soll älteren Kindern und Jugendlichen bei der Überwindung von Entwicklungsschwierigkeiten und Verhaltensproblemen helfen. 2Soziale Gruppenarbeit soll auf der Grundlage eines gruppenpädagogischen Konzepts die Entwicklung älterer Kinder und Jugendlicher durch soziales Lernen in der Gruppe fördern.“*

Grundständige Aufgabe der Kinder- und Jugendhilfe ist es, die Entwicklung junger Menschen und

ihre Erziehung zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit zu fördern. Sie stärkt und unterstützt dabei die Eltern bzw. Personensorgeberechtigten in ihrer Erziehungsverantwortung (§ 1 Abs. 2 SGB VIII und Art. 6 GG).

Anspruch auf Hilfen zur Erziehung haben Eltern bzw. Personensorgeberechtigte dann, wenn eine dem Wohl des Kindes oder des Jugendlichen entsprechende Erziehung nicht gewährleistet und die Hilfe für seine Entwicklung geeignet und notwendig ist (vgl. § 27 SGB VIII).

Grundvoraussetzung für die Gewährung von Hilfen zur Erziehung ist der individuell festzustellende erzieherische Bedarf des Kindes oder Jugendlichen, der von den Eltern oder Personensorgeberechtigten nicht gedeckt werden kann. Der individuelle erzieherische Bedarf korreliert dabei nicht mit einem Verschulden der Eltern und setzt nicht automatisch eine Gefährdung des Kindeswohls (vgl. § 1666 BGB) voraus. Art und Umfang der Hilfe richten sich nach dem erzieherischen Bedarf im Einzelfall. Die Feststellung dieses Bedarfs sowie die Entscheidung darüber, welche pädagogischen und / oder therapeutischen Leistungen im Einzelfall geeignet und notwendig sind, trifft der örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe gemeinsam mit den Eltern bzw. den Personensorgeberechtigten sowie mit den Kindern, Jugendlichen und jungen Volljährigen (s. Kapitel 7).

Aufgabe des örtlichen Trägers der öffentlichen Jugendhilfe ist es außerdem, auf längere Zeit angelegte Hilfen, alle leistungsbegründenden Entscheidungen, die einzelnen Leistungen selbst sowie die entsprechende Formulierung von Leistungszielen in einem Hilfeplan zu dokumentieren. Dieser ist regelmäßig zu überprüfen und fortzuschreiben (vgl. 36 SGB VIII). Dies gilt regelhaft auch für die Soziale Gruppenarbeit nach § 29 SGB VIII und nur in begründeten Ausnahmefällen sollte davon abgewichen werden (s. Kapitel 7.1).

Wie bei allen Hilfearten der §§ 28 bis 35 SGB VIII besteht nach § 27 SGB VIII auf Soziale Gruppenarbeit als Leistung der Jugendhilfe bei entsprechend festgestelltem Bedarf ein Rechtsanspruch zur Erfüllung.

## 2.2 Trägerpluralität und Angebotsvielfalt

Den Grundsätzen der §§ 3 und 4 SGB VIII folgend, ist bei der Organisation von geeigneten Gruppenangeboten zum einen auf ein breites Angebotspektrum möglicher Jugendhilfeträger zu achten (s. Kapitel 2.7), zum anderen auf eine partnerschaftliche Zusammenarbeit der öffentlichen und freien Jugendhilfe (s. Kapitel 8). Aufgabe der öffentlichen Jugendhilfe ist es dabei immer, die freie Jugendhilfe nach Maßgabe des SGB VIII zu fördern und von eigenen Maßnahmen abzusehen, wenn anerkannte Träger der freien Jugendhilfe geeignete Einrichtungen, Dienste und Veranstaltungen rechtzeitig zur Verfügung stellen bzw. schaffen können (§§ 4 Abs. 2 und 74 SGB VIII). Die Selbständigkeit der freien Jugendhilfe in Zielsetzung und Durchführung ihrer Aufgaben sowie in der Gestaltung ihrer Organisationsstruktur ist dabei zu achten (§ 4 Abs. 1 SGB VIII; s. Kapitel 5 und 7).

Die Planung eines möglichst breiten Spektrums in den lokal und regional zur Verfügung stehenden Angeboten der Kinder- und Jugendhilfe ist eine gemeinschaftliche Aufgabe der Träger der Jugendhilfe im engen Zusammenwirken mit dem kommunalen Jugendhilfeausschuss. Im Zuge der Steuerung (vgl. Kapitel 7), Kooperation (vgl. Kapitel 8) und der Qualitätsentwicklung einzelner Leistungen bzw. der Jugendhilfeplanung im Ganzen (vgl. Kapitel 2.9) dürfen auch in der Gestaltung eines bedarfsgerechten Angebots nach § 29 SGB VIII nicht nur Vereinbarungen über die Höhe der Kosten (vgl. § 77 SGB VIII und Kapitel 5.1) eine Rolle spielen. Vielmehr gilt es, im Rahmen der Gesamtverantwortung der Träger der öffentlichen Jugendhilfe (§§ 79 ff. SGB VIII) regionale Bedarfe gemeinsam zu erkennen und entsprechende Angebote zu schaffen, die den hohen Qualitätsanforderungen der Kinder- und Jugendhilfe und den jungen Menschen selbst genügen (vgl. § 79a SGB VIII; s. Kapitel 2.8).

## 2.3 Wunsch und Wahlrecht

Das in Kapitel 2.2 beschriebene plurale Angebot von unterschiedlichen Trägern und der Vielfalt von Inhalten, Methoden und Arbeitsformen ist eine Grundvoraussetzung für die Wahrnehmung des Wunsch- und Wahlrechts der Leistungsberechtigten. Die §§ 5 und 36 Abs. 1 S. 3-5 SGB VIII bilden den gesetzlichen Rahmen für das Recht der Eltern bzw. Personensorgeberechtigten, zwischen verschiedenen Einrichtungen und Diensten der verschiedenen Träger der Jugendhilfe zu wählen sowie Wünsche hinsichtlich der Ausgestaltung der Hilfen zu äußern. Daraus ergibt sich für die Fachkräfte der Träger der öffentlichen Jugendhilfe die Verpflichtung, die Leistungsberechtigten über das Wunsch- und Wahlrecht zu beraten und auf dieses Recht hinzuweisen. Dem Wunsch der Eltern bzw. Personensorgeberechtigten soll dabei entsprochen werden.

Grenzen des Wunsch- und Wahlrechts liegen gemäß § 5 Abs. 2 SGB VIII in

- der Angemessenheit des Wunschs (§ 33 S. 1 i.V.m. § 37 S. 2 SGB I),
- der Unverhältnismäßigkeit der Mehrkosten sowie
- der Unerfüllbarkeit des Wunsches nach bestimmten Einrichtungen oder Diensten, wenn für diese die notwendigen gesetzlichen Grundlagen fehlen.

## 2.4 Beteiligung von Kindern und Jugendlichen

Die altersangemessene Beteiligung von Kindern und Jugendlichen an allen sie betreffenden Hilfen und Angeboten ist deren unumstößliches Recht und ein Grundprinzip der Kinder- und Jugendhilfe. Die Grundlagen für eine Beteiligung von Kindern und Jugendlichen liegen in der UN-Kinderrechtskonvention sowie den §§ 8 und 36 SGB VIII.

Auf die Handlungsempfehlung des Bundesministeriums für Familie, Senioren, Frauen und Jugend

## Rechtliche Grundlagen

zur Beteiligung von Kindern und Jugendlichen speziell für die erzieherischen Hilfen sei an dieser Stelle hingewiesen.<sup>4</sup>

Aus § 8 SGB VIII ergeben sich für die Ausgestaltung der Sozialen Gruppenarbeit nach § 29 SGB VIII zahlreiche fachlich relevante Anknüpfungspunkte, die sich als Qualitätsmerkmale in der Prozessgestaltung niederschlagen (vgl. Kapitel 6). Zu nennen sind hier Fragen der Gestaltung von Mitsprache, Mitwirkung, Selbst- und Mitbestimmung der Kinder und Jugendlichen sowie einer Einbeziehung der Eltern bzw. Personensorgeberechtigten im konkreten Ablauf einer Sozialen Gruppenarbeit als Hilfe zur Erziehung.

Der partizipative Charakter der Hilfeart nach § 29 SGB VIII zeigt sich in diesem Zusammenhang auch in der Beteiligung von Kindern und Jugendlichen am Hilfeplan, an der Prozessgestaltung und dem Verlauf der Hilfe, einschließlich eines modularen Feedbacks während der Gruppenaktivitäten und einer Auswertung nach Beendigung der Hilfe (s. Kapitel 6 und 7).

### 2.5 Grundrichtung der Erziehung, Gleichberechtigung von Mädchen und Jungen

§ 9 SGB VIII verpflichtet die Träger der Jugendhilfe bei der Ausgestaltung aller Leistungen und der Erfüllung sämtlicher Aufgaben nach dem SGB VIII darauf zu achten, dass die Grundrichtung der Erziehung durch die Eltern bzw. Personensorgeberechtigten gewahrt bleibt (§ 9 Abs. 1 SGB VIII). Zudem sind die unterschiedlichen Lebenslagen von Mädchen und Jungen zu berücksichtigen, Benachteiligungen abzubauen und die Gleichberechtigung zu fördern (§ 9 Abs. 3 SGB VIII). Außerdem sollen „wachsende“ Fähigkeiten und Bedürfnisse von Kindern und Jugendlichen nach selbständigem und verantwortungsbewusstem Handeln genauso berücksichtigt werden, wie besondere soziale und

kulturelle Bedürfnisse und Eigenarten junger Menschen und ihrer Familien (§ 9 Nr. 2 SGB VIII).

Aus § 9 SGB VIII ergeben sich in der Ausgestaltung der Hilfeart nach § 29 SGB VIII verschiedene Anknüpfungspunkte, sowohl in der konzeptionellen (s. Kapitel 4.2) als auch in der methodischen Ausrichtung (s. Kapitel 6.5) der Hilfe. So lassen sich bspw. aus den abgeleiteten Themen wie „Religion“, „Kultur“, „Familie / Erziehungsverhalten“ und „(individuelle) Lebenslagen“ Fragestellungen für einzelne Gruppeneinheiten entwickeln (s. Kapitel 6.3).

### 2.6 Umsetzung des Schutzauftrags nach § 8a SGB VIII

Primäres Ziel und vorrangige Aufgabe der Träger der freien und öffentlichen Jugendhilfe ist die Sicherstellung des Schutzes von Kindern und Jugendlichen sowie die Beratung und Unterstützung der Eltern bzw. der Personensorgeberechtigten bei der Wahrnehmung ihrer Erziehungsaufgaben (vgl. § 1 Abs. 3 SGB VIII). Alle Fachkräfte der Kinder- und Jugendhilfe sind deshalb dauerhaft gefordert, Anhaltspunkten einer drohenden oder tatsächlichen Gefährdung des Kindeswohls nachzugehen. Gewichtige Anhaltspunkte für eine Gefährdung des Kindeswohls sind aufgrund des Vorhandenseins verschiedener Träger, Arbeitsfelder, Kenntnisse und Erfahrungen der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in unterschiedlicher Art und Weise wahrnehmbar.

Für die Einschätzung einer (drohenden) Kindeswohlgefährdung ist es unerlässlich, dass zwischen allen am Einzelfall beteiligten Fachkräften unter Beachtung der datenschutzrechtlichen Bestimmungen (s. Kapitel 9) ein ständiger und prozesshafter Austausch stattfindet. Hierbei sind selbstverständlich die Personensorgeberechtigten miteinzubeziehen, soweit der „wirksame Schutz“ (§ 8a Abs. 4 Nr. 3 SGB VIII) der Kinder und Jugendlichen nicht gefährdet ist.

Ziel der beteiligten Fachkräfte der Jugendhilfe ist es in jedem Einzelfall, sowohl Risiko- als auch Schutzfaktoren des jungen Menschen und seiner

<sup>4</sup> Abrufbar sind die „Qualitätsstandards für Beteiligung von Kindern und Jugendlichen“ des BMFSFJ unter: [http://www.allianz-fuer-jugend.de/downloads/Qualitätsstandards\\_Beteiligung\\_BMFSFJ.pdf](http://www.allianz-fuer-jugend.de/downloads/Qualitätsstandards_Beteiligung_BMFSFJ.pdf). Zuletzt aufgerufen am 22.6.2015.

Familie zu erkennen und gemeinsam mit allen Beteiligten ein wirksames Schutz- und Hilfekonzept zu entwickeln.<sup>5</sup>

## 2.7 Hilfe für junge Volljährige

Soziale Gruppenarbeit kann als Hilfe für junge Volljährige gemäß § 41 SGB VIII erbracht werden. Zu beachten ist, dass anstelle der Eltern bzw. Personensorgeberechtigten, die jungen Volljährigen selbst als Leistungsberechtigte treten. Dies ist bei der Antragstellung der jungen Volljährigen seitens der Jugendhilfefachkräfte bei der Hilfestellung, -planung und -durchführung zu berücksichtigen.<sup>6</sup>

Bei jungen Volljährigen rücken sozialpädagogische und / oder therapeutische Leistungen als Hilfe zur Persönlichkeitsentwicklung und zur eigenverantwortlichen Lebensführung in den Mittelpunkt. In der Zusammensetzung der Gruppe und der methodischen Ausrichtung ist darauf zu achten, dass die unterschiedlichen Bedarfslagen von Kindern, Jugendlichen oder jungen Volljährigen altersgerecht aufbereitet und angemessen behandelt werden. Dies bedingt im Kontext der Hilfestellung einer differenzierten Zielvereinbarung (s. Kapitel 7.1 und 7.5) sowie in der praktischen Gruppenarbeit einer Formulierung individueller Feinziele (s. Kapitel 7).

Bezogen auf motivationale Aspekte der Hilfeleistung können an junge Volljährige höhere Anforderungen als an Kinder oder Jugendliche gestellt werden, ohne das Kriterium der Mitwirkungsbereitschaft zu stark in den Vordergrund zu stellen. Brüche im Hilfeverlauf müssen – wie bei Kindern und Jugendlichen auch – möglich sein.

Auch nach Beendigung der eigentlichen Hilfe ist zu prüfen, ob Formen der Nachbetreuung für den einzelnen jungen Volljährigen sinnvoll und notwendig erscheinen (§ 41 Abs. 3 SGB VIII).

Bei einer Hilfe im Zwangskontext (s. Kapitel 2.9 und 7.8) müssen mit den jungen Volljährigen bzw. Heranwachsenden nach dem JGG selbst klare Absprachen getroffen und Verbindlichkeiten hergestellt werden, um sicherzustellen, dass die Vorgaben des Jugendgerichts einschließlich möglicher Konsequenzen verstanden wurden und zeitnah umgesetzt werden können. Um dies zu erreichen, können zudem schriftliche Vereinbarungen zwischen den jungen Volljährigen bzw. Heranwachsenden und dem leistungserbringenden Träger der Jugendhilfe getroffen werden.

## 2.8 Gesamtverantwortung, Qualitätsentwicklung und Jugendhilfeplanung

Gemäß § 79 SGB VIII hat der örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe für die Erfüllung der Aufgaben nach dem Kinder- und Jugendhilfegesetz die Gesamtverantwortung, einschließlich der Planungsverantwortung. Der örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe ist nach § 79 Abs. 2 S. 1 und 2 SGB VIII auch verpflichtet, die

*„[...] erforderlichen und geeigneten Einrichtungen, Dienste und Veranstaltungen den verschiedenen Grundrichtungen der Erziehung entsprechend rechtzeitig und ausreichend zur Verfügung zu stellen; [...] sowie „eine kontinuierliche Qualitätsentwicklung nach Maßgabe von § 79a SGB VIII“ zu gewährleisten.*

Die Qualitätsentwicklung nach § 79a SGB VIII verpflichtet insbesondere die öffentlichen Träger der Jugendhilfe entsprechende Maßstäbe und Qualitätskriterien zu entwickeln, um die Aufgaben der Kinder- und Jugendhilfe nach § 2 SGB VIII zu erfüllen. Dies gilt auch für die Leistung nach § 29 SGB VIII.

Den gesetzlichen Rahmen zur kommunalen und regionalen Planung von erzieherischen Hilfen stellt § 80 SGB VIII dar. Bezüge zur Sozialen Gruppenarbeit ergeben sich hier insbesondere aus

- der bedarfsgerechten Planung der Hilfe, einschließlich der Berücksichtigung der Wünsche,

<sup>5</sup> Vgl. Bayerisches Landesjugendamt (Hg): Sozialpädagogische Diagnose-Tabelle & Hilfeplan; München 2013

<sup>6</sup> Siehe auch: Kaiser, Florian: „Junge Volljährige – Hilfe!? Eine Bestandsaufnahme zum Vollzug des § 41 SGB VIII“, erschienen in: Mitteilungsblatt Nr. 5 / 2011 des Bayerischen Landesjugendamts (Hg.), München, 2011. Download unter: [http://www.blja.bayern.de/imperia/md/content/blvf/bayerlandesjugendamt/junge\\_vollj\\_hrige\\_mittbl\\_5\\_2011\\_mh.pdf](http://www.blja.bayern.de/imperia/md/content/blvf/bayerlandesjugendamt/junge_vollj_hrige_mittbl_5_2011_mh.pdf). Zuletzt aufgerufen am 22.6.2015.

## Rechtliche Grundlagen

Bedürfnisse und Interessen der jungen Menschen und der Eltern bzw. Personensorgebeberechtigten für einen mittelfristigen Zeitraum (§ 80 Abs. 1 Nr. 2 SGB VIII),

- der bedarfsorientierten, rechtzeitigen und ausreichenden Planungssicherheit,
- der Entwicklung eines möglichst breiten Angebots unter Berücksichtigung familiärer Bezüge und der (sozialräumlichen) Lebenssituation der Leistungsbegünstigten (vgl. § 80 Abs. 2 SGB VIII; s. Kapitel 6.6) sowie
- der frühzeitigen Einbeziehung der anerkannten Träger der freien Jugendhilfe in alle Planungsphasen (vgl. § 80 Abs. 3 SGB VIII).

Die Praxis zeigt, dass vor allem eine frühzeitige Abstimmung der örtlichen Jugendhilfsträger im Rahmen der Planungsvorhaben dazu beiträgt, dass kommunale Ressourcen geschont, bedarfsorientierte Leistungen angeboten und Sozialräume zum Vorteil der Leistungsadressaten nutzbar gemacht werden können (s. Kapitel 7 und 8).<sup>7</sup> Die §§ 82 und 85 SGB VIII sind gesondert zu beachten.

## 2.9 Weisung nach dem Jugendgerichtsgesetz (JGG)

Mit Einführung des 1. JGGÄndG von 1990 wurde der Soziale Trainingskurs als „Neue ambulante Maßnahme (NAM)“ in den Sanktionskatalog des Jugendgerichtsgesetzes (JGG) aufgenommen (§ 10 Abs. 1 S. 3 Nr. 6 JGG).<sup>8</sup> Wie bereits in Kapitel 1.2 skizziert, wird der Soziale Trainingskurs nach dem JGG als Erziehungsmaßregel (§ 5 Abs. 1 JGG) aus Anlass bzw. Reaktion auf eine Straftat vom Jugendgericht angeordnet. Der Einsatz von Erziehungsmaßregeln erfolgt dabei nicht nach pädagogischen bzw. jugendhilferechtlichen Kriterien, z.B. im Rahmen der Hilfeplanung, sondern steht in direktem Verhältnis zum Tatgeschehen.<sup>9</sup> Der Soziale Trainingskurs nach § 10 Abs. 1 S. 3 Nr. 6 JGG stellt nach dem Jugendstrafrecht eine ver-

gleichsweise eingriffsintensive Maßnahme dar. Er dient als gruppenpädagogisches Angebot und Lernfeld für strafrechtlich in Erscheinung getretene junge Menschen. Ziel des Sozialen Trainingskurses ist das Aufzeigen alternativer Verhaltensmuster in einem geschützten Rahmen sowie die Integration derselben in das Erleben und Verhalten der Jugendlichen und Heranwachsenden.<sup>10</sup>

Zu beachten ist, dass ein Jugendgericht nicht nur die Sanktion als solche auswählt, sondern zugleich über deren zeitliche Begrenzung bestimmt (§ 11 JGG). Die Laufzeit bei einer Weisung nach § 10 Abs. 1 S. 3 Nr. 6 JGG darf von Gesetzes wegen nicht mehr als sechs Monate betragen (§ 11 Abs. 1 JGG). Ausschließlich das Jugendgericht entscheidet über eine Änderung der Laufzeit von Weisungen (§ 11 Abs. 2 JGG).

Eine schuldhaftes Nichtbefolgung der Weisung durch den jungen Menschen ist außerdem sanktionsbewehrt, d.h. das Jugendgericht kann die Erbringung der Weisung zwangsweise durchsetzen, zum Beispiel in Form eines Jugendarrestes (§ 11 Abs. 3 JGG).

Für die leistungserbringenden Fachkräfte der Jugendhilfe folgt in der Umsetzung der Weisung, dass zwischen Anordnung der Maßnahme durch das Jugendgericht und ersten Vorgesprächen des Kurses ein möglichst kurzer Zeitabstand liegen sollte, damit der Bezug zur zugrundeliegenden Tat, den Rechtsfolgen und den persönlichen Verhältnissen des jungen Menschen gewahrt bleibt.<sup>11</sup>

Die Mitwirkung der Jugendhilfe in Verfahren nach dem Jugendgerichtsgesetz regeln § 52 SGB VIII und § 38 JGG. Halten die im Jugendstrafverfahren mitwirkenden Fachkräfte der Jugendhilfe die Teilnahme der Jugendlichen und Heranwachsenden an einem Sozialen Trainingskurs für angezeigt, schlagen sie diesen nach Abstimmung mit dem jungen Menschen und gegebenenfalls mit Zustimmung der Eltern bzw. der Personensorgeberechtigten den Entscheidungsträgern der Justiz vor. Idealerweise wird der Soziale Trainingskurs bereits

<sup>7</sup> Siehe auch: Plankensteiner, Annette / Schneider, Werner / Ender, Michael (Hg.): „Flexible Erziehungshilfen – Grundlagen und Praxis des „Augsburger Weges“ zur Modernisierung der Jugendhilfe“, Beltz Juventa, Weinheim und Basel, 2013, S. 7 ff.

<sup>8</sup> Vgl. Wiesner, Reinhard (Hg.): „SGB VIII. Kinder- und Jugendhilfe. Kommentar“, 4., überarbeitete Auflage, Verlag C. H. Beck München, 2011, S. 383.

<sup>9</sup> Vgl. Wiesner, a.a.O., S. 383.

<sup>10</sup> Vgl. Bayerisches Landesjugendamt (Hg.): „Fachliche Empfehlungen für die Mitwirkung der Jugendhilfe in Verfahren nach dem Jugendgerichtsgesetz“, München, 2013, S. 38 f.

<sup>11</sup> Vgl. Bayerisches Landesjugendamt (Hg.): „Fachliche Empfehlungen für die Mitwirkung der Jugendhilfe in Verfahren nach dem Jugendgerichtsgesetz“, a.a.O., S. 39.

im Vorverfahren, d.h. noch vor Entscheidung des Jugendgerichts, eingeleitet. In diesem frühen Verfahrensstadium haben die Fachkräfte der Jugendhilfe zudem die Möglichkeit, den tatsächlichen individuellen (erzieherischen) Bedarf des jungen Menschen zu bestimmen und Maßnahmen der Jugendhilfe einzuleiten.

Erst aus dem Vorschlag der im Verfahren mitwirkenden Fachkräfte der Jugendhilfe resultieren Verbindlichkeiten für die Übernahme des Sozialen Trainingskurses als Leistung der Jugendhilfe. Das Jugendgericht kann grundsätzlich nur die jungen Menschen im Jugendstrafverfahren zur Teilnahme an einer Weisung in Form eines Sozialen Trainingskurses verpflichten, nicht aber andere Personen oder Institutionen. Die Träger der freien und öffentlichen Jugendhilfe können insbesondere nicht dazu verpflichtet werden, einen Sozialen Trainingskurs durchzuführen oder ein entsprechendes Angebot vorzuhalten. Die §§ 36 und 36a SGB VIII gelten auch für die Mitwirkung der Jugendhilfe im Jugendstrafverfahren maßgeblich, genauso wie der Erziehungsgedanke (s. Kapitel 1.2).

Im Rahmen von Kooperationsvereinbarungen zwischen Jugendhilfe und Jugendgericht ist verbindlich zu klären, wie die Fachkräfte der Jugendhilfe ihrem Mitwirkungsauftrag nach § 52 SGB VIII und § 38 JGG nachkommen (s. Kapitel 7.7).

## Kapitel 3

### Zielgruppe

Die Soziale Gruppenarbeit nach § 29 SGB VIII bietet den Kindern, Jugendlichen und jungen Volljährigen ein spezifisches Gruppensetting, das je nach individuellem Bedarf und Gruppenkonstellation in den Inhalten variieren und zielgruppenorientiert angepasst werden kann.

Die Soziale Gruppenarbeit nach § 29 SGB VIII ist mit ihren pädagogischen Konzepten und Leistungsbezügen primär auf den jungen Menschen selbst, seine Persönlichkeitsentwicklung (s. Kapitel 4.1) und seine Lebenswelt bzw. den daraus entstehenden Wechselwirkungen ausgerichtet (s. Kapitel 6.6). Häufig zu bearbeitende Problemfelder in diesem Zusammenhang sind:

- Trennung der Eltern,
- Rivalität unter Geschwistern,
- erzieherische Kontroversen oder andauernde familiäre Konflikte,
- Auffälligkeiten im sozialen Leistungsbereich (z.B. Verweigerungshaltung, Teilnahmslosigkeit, Gleichgültigkeit),
- Erleben und Ausüben von physischer und psychischer Gewalt oder
- ein inadäquater Umgang mit suchtgefährdenden Stoffen.

Ein wichtiger Aspekt in diesem Zusammenhang ist, dass bei der Gewährung der Hilfe grundsätzlich von den Stärken und Ressourcen der jungen Menschen ausgegangen wird, diese im Hilfeplan zur Geltung gebracht werden und gleichzeitig die Erziehungskompetenz der Eltern bzw. Personensorgeberechtigten gestärkt werden (s. Kapitel 7.1).

In diesen fachlichen Empfehlungen wird der Begriff der klassischen „Zielgruppe“ weiter gefasst und zudem begründet, warum die Eltern bzw. Personensorgeberechtigten der jungen Menschen auch als Zielgruppe des Angebots der Sozialen Gruppenarbeit bedeutsam sind.

### 3.1 Adressaten der Hilfe

Die Soziale Gruppenarbeit nach § 29 SGB VIII richtet sich vorrangig an junge Menschen in sozialen, emotionalen und / oder anderen Problemlagen, die im Zusammenwirken mit gezeigten Verhaltensweisen zu Konflikten mit anderen Personen und / oder dem sozialen Umfeld führen bzw. führen können. Die Beziehungsebenen in der Familie werden grundsätzlich als tragfähig gesehen, wie auch die erzieherische Kompetenz der Eltern bzw. Personensorgeberechtigten. Familienangehörige werden grundlegend als Ressource gesehen. Der Verbleib des jungen Menschen in der Familie ist das Ziel. Eine Herausnahme kann höchstens optional im Kontext des § 8a SGB VIII erfolgen.

Eine „Überwindung von Entwicklungsschwierigkeiten und Verhaltensproblemen“ (vgl. § 29 S. 1 SGB VIII) kann Grundlage der Bedarfsfeststellung und gleichzeitig Ziel der Sozialen Gruppenarbeit sein. Die Gewährung der Hilfe ist dabei nicht beschränkt auf junge Menschen, bei denen Entwicklungs- und Verhaltensproblematiken auftreten oder sich diese bereits verfestigt haben. Sie ist auch für junge Menschen geeignet, bei denen gegenwärtig gezeigtes Verhalten zu Problemen in der Zukunft führen kann, wenn notwendige Entwicklungsaufgaben nicht zeitnah vollzogen werden (vgl. § 1 Abs. 3 Nr. 1 SGB VIII). Die Grundsätze des § 27 SGB VIII bezüglich einer im Einzelfall geeigneten und für die Entwicklung notwendigen Hilfe gelten auch hier.

Wenn auch mit anderer Schwerpunktsetzung, sind die Eltern bzw. Personensorgeberechtigten der jungen Menschen ebenfalls zu den Adressaten der Hilfe zu zählen. Eltern tragen wesentlich zum Gelingen einer erzieherischen Hilfe bei und können im Kontext der Sozialen Gruppenarbeit aktiv in gruppenpädagogische Prozesse eingebunden werden (s. Kapitel 6.4). Die fallverantwortlichen Fachkräfte der Jugendhilfe sind hier gefordert, in jedem Einzelfall und individuell sicherzustellen, dass eine partizipativ ausgerichtete Elternarbeit möglich ist und die Eltern bzw. die Personensorgeberechtigten sich in jedem Stadium des Hilfeverfahrens einbringen können, und zwar von der Antragstellung über die

Hilfe zur Erziehung an, bis zur Nachbereitung der gewährten Leistung (s. Kapitel 7.6.2). Dies ist besonders dann zu beachten, wenn verschiedene Hilfen zur Erziehung in einer Familie gewährt werden.

### 3.2 Altersspanne

---

Aus dem Gesetzestext des SGB VIII ergeben sich als angesprochene Adressaten der Hilfe insbesondere „ältere Kinder und Jugendliche“. Eine gesetzlich normierte untere und obere Altersgrenze für die Hilfe nach § 29 SGB VIII gibt es nicht. Aus der Jahresstatistik des Bayerischen Landesamtes für Statistik und Datenverarbeitung zu den einzelnen Hilfen zur Erziehung ergibt sich, dass die Altersspanne derjenigen Kinder und Jugendlichen, die an einer Sozialen Gruppenarbeit teilnehmen, im Mittel zwischen 10 und 20 Jahren liegt und der Schwerpunkt bei den 14 – 17jährigen.<sup>12</sup>

Die Praxis zeigt, dass abhängig vom festgestellten erzieherischen bzw. individuellen Bedarf der jungen Menschen eine Soziale Gruppenarbeit gemäß § 29 SGB VIII auch für Kinder unter 10 Jahren eine geeignete Hilfestellung sein kann.

---

<sup>12</sup> Vgl. Bayerisches Landesamt für Statistik und Datenverarbeitung 2014: „Kinder- und Jugendhilfe in Bayern, Teil I: Erzieherische Hilfen 2013“, Download unter: [https://www.statistik.bayern.de/veroeffentlichungen/product\\_info.php?info=p42200\\_Kinder—und-Jugendhilfe-in-Bayern—br-Teil-I—Erzieherische-Hilfen—2013—Dateiausgabe.html](https://www.statistik.bayern.de/veroeffentlichungen/product_info.php?info=p42200_Kinder—und-Jugendhilfe-in-Bayern—br-Teil-I—Erzieherische-Hilfen—2013—Dateiausgabe.html). Zuletzt aufgerufen am 22.6.2015.

## Kapitel 4

### Leistungsvereinbarung und Konzeption

Ausgangspunkt einer Leistungsvereinbarung und Konzeption für (ambulante) Hilfen zur Erziehung nach §§ 28 bis 35 SGB VIII sind die §§ 1 und 27 SGB VIII. Hier werden alle Leistungsvoraussetzungen, konkrete Rechtsfolgen, Adressaten sowie Art und Umfang der Hilfe benannt. Die darin enthaltenen Leistungsmerkmale müssen sich in den Leistungsbeschreibungen und Konzeptionen der Leistungserbringer für jede einzelne Hilfeart niederschlagen.

Leistungsvereinbarungen und Konzeptionen für die Soziale Gruppenarbeit orientieren sich idealerweise an den Vorschriften der §§ 78a ff. SGB VIII. Auch wenn diese Vereinbarungen über Leistungsangebote nicht für ambulante Hilfen zur Erziehung nach §§ 28-31 SGB VIII konzipiert wurden, geben sie doch wertvolle Hinweise auf relevante Grundsätze und Inhalte von Leistungsvereinbarungen, Entgelten und Qualitätsvereinbarungen, wie zum Beispiel

- zu Art, Ziel und Qualität des Leistungsangebots (vgl. § 78c Abs. 1 Nr. 1 SGB VIII),
- der erforderlichen sächlichen und personellen Ausstattung (vgl. § 78c Abs. 1 Nr. 3 SGB VIII),
- zur Qualifikation des eingesetzten Personals (vgl. §§ 78b Abs. 2 S. 2 und 78c Abs. 1 Nr. 4 SGB VIII),
- zu notwendigen Abstimmungsprozessen mit den leistungserbringenden Trägern zu Grundsätzen der Leistungsfähigkeit, Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit (§ 78b Abs. 2 SGB VIII) sowie
- zum Vereinbarungszeitraum (vgl. § 78d SGB VIII; s. Kapitel 5.5).

Neben diesen genannten Punkten sollten Leistungsvereinbarungen darüber hinaus folgende Rahmendaten beinhalten:<sup>13</sup>

<sup>13</sup> Vgl. Landschaftsverband Westfalen-Lippe (LWL) und Landschaftsverband Rheinland (LVR) (Hg.): „Aushandlung ambulanter Erziehungshilfen mit freien Trägern der Kinder- und Jugendhilfe - Eine Arbeitshilfe für Jugendämter“, Münster / Köln, 2013; Download unter: <http://www.lwl.org/LWL/Jugend/Landesjugendamt/LJA/erzhilf/Familie/aushandlung-ambulanter-erziehungshilfen>. Zuletzt aufgerufen am 22.6.2015.

- Kontaktdaten des Anbieters und der fallverantwortlichen Fachkräfte,
- Art des Hilfeangebots, Rechtsgrundlage und Ziele,
- konzeptionelle Überlegungen,
- fachliche Leitlinien und deren Umsetzung, z. B. Aussagen zu Beschwerdeverfahren und Partizipationsmöglichkeiten
- Konkretisierungen von Inhalt und Umfang sozialpädagogischer Leistungen (s. Kapitel 4.2.1),
- Beschreibung einzelner Verläufe von der Fallannahme bis zur Teilziel- und Ergebnisplanung, der Dokumentation des Hilfeverlaufs sowie der Beendigung der Hilfe,
- Aussagen zu den eingesetzten Methoden (s. Kapitel 6.5),
- Kooperationsvereinbarungen (s. Kapitel 8),
- personelle, sachliche und räumliche Ausstattungsmerkmale (s. Kapitel 5) sowie Leistungen von Geschäftsführung, Verwaltung, Dienst- und Fachaufsicht.

Jede Leistungsvereinbarung zu einer Hilfe zur Erziehung sollte auch die Beschreibung von Schutzkonzepten nach § 8a SGB VIII (s. Kapitel 2.6) beinhalten sowie den Tätigkeitsausschluss einschlägig vorbestrafter Personen gemäß § 72a SGB VIII sicherstellen (s. Kapitel 5.2).<sup>14</sup>

Weitere Bezugspunkte für Leistungsvereinbarungen und Konzeptionen zur Sozialen Gruppenarbeit ergeben sich unmittelbar aus dem Gesetzestext zu § 29 SGB VIII. Hier gilt es vor allem Begriffe wie „Überwindung von Entwicklungsschwierigkeiten“, „Verhaltensprobleme“ und „soziales Lernen“ aufzugreifen und zu definieren.

Leistungsvereinbarungen und Konzeptionen zu § 29 SGB VIII nehmen Bezug auf die Ergebnisse der örtlichen Jugendhilfeplanung (vgl. §§ 79 ff. SGB VIII). Darüber hinaus berücksichtigen sie besondere Bedarfslagen im Sozialraum (s. Kapitel 6.6).

<sup>14</sup> Siehe hierzu auch die Fachlichen Empfehlungen zur Handhabung von § 72a SGB VIII – Beschluss des Bayerischen Landesjugendhilfeausschusses vom 12.03.2013 (geändert am 17.09.2013); Download unter: <http://www.blja.bayern.de/service/bibliothek/fachliche-empfehlungen/fachliche-empfehlungen-zur-handhabung-des-72aSGBVIII.php> Zuletzt aufgerufen am 22.6.2015.

Im nachfolgenden Teil dieser fachlichen Empfehlungen wird konzeptionell zwischen inhaltlichen Zielen und der pädagogischen Ausrichtung der Sozialen Gruppenarbeit unterschieden.

## 4.1 Inhaltliche Ziele

Unter inhaltlichen Zielen werden im Rahmen dieser fachlichen Empfehlungen Grundbausteine in der Ausgestaltung der Hilfeform verstanden, die in Bezug auf eine Leistung nach § 29 SGB VIII unverzichtbar sind und Bestandteil jeder Leistungsvereinbarung und Konzeption sein müssen.

### 4.1.1 Soziales Lernen in der Gruppe

Die Vermittlung sozialer Kompetenzen und die Förderung des sozialen Lernens in der Gruppe sind Kernaufgaben der leistungserbringenden Fachkräfte der Kinder- und Jugendhilfe in Bezug auf die Soziale Gruppenarbeit nach § 29 SGB VIII wie auch des Sozialen Trainingskurses nach § 10 JGG. In den zugrundeliegenden Leistungsvereinbarungen und Konzeptionen ist dementsprechend sicherzustellen, wie diese Verbindung aus sozialem Lernen und dem Erwerb sozialer Kompetenzen in der Gruppe und in jedem Einzelfall sichergestellt werden kann. Dafür müssen Methoden und Instrumente genauso verbindlich benannt wie auch Kriterien aufgeführt werden, anhand derer die grundlegende Zielvorgabe der Hilfeform erreicht werden kann.

„Soziales Lernen“ meint denjenigen Lernprozess, der sich in jeder Lebenssituation vollzieht. Dieser Lernprozess ist gekennzeichnet von

- dem Erreichen einer individuellen Freiheit,
- dem Erwerb eines Grades der Selbstbestimmung und Emanzipation sowie
- dem Erwerb eines Gemeinschaftsgefühls, im Sinne der Übernahme von Verantwortung für die Gesellschaft in ihrer offenen, pluralen und freiheitlichen Grundstruktur.<sup>15</sup>

Der Erwerb bzw. die Vermittlung dieses Grundgedankens von „sozialem Lernen“ ist ein Teil der Verbesserung sozialer Handlungskompetenz im Sinne des § 29 SGB VIII. Der andere Teil bezieht sich im Wesentlichen auf einer Ausweitung der Frustrationstoleranz, einem Zugewinn an Konfliktfähigkeit sowie einer Stärkung des Selbstbewusstseins.

Zur Verwirklichung des oben genannten Grundgedankens orientieren sich die Fachkräfte in der Sozialen Gruppenarbeit nach § 29 SGB VIII sinnvollerweise an den nachfolgenden Fragestellungen:

- Wie lassen sich in einer Gruppe grundsätzlich soziale Situationen gestalten, in denen sich Lernprozesse vollziehen?
- Wie gestalten Fachkräfte das Erlernen sozialer Verhaltensweisen und sozialer Handlungsfähigkeiten für den Einzelnen?
- Wie können die Teilnehmerinnen und Teilnehmer der Sozialen Gruppenarbeit ihre individuellen Ressourcen in die Gestaltung des Lernprozesses einbringen?
- Wie kann die notwendige Transferleistung des Erlernten in der Alltagssituation bzw. Lebenswelt des jungen Menschen gelingen?
- Auf welchem Weg kann eine nachhaltige Verhaltensänderung sichergestellt werden bzw. wie kann die Wirkung dieser Hilfe zur Erziehung überprüft werden?

### 4.1.2 Persönlichkeitsentwicklung

Durch das in § 1 Abs. 1 und 3 SGB VIII formulierte Erziehungsziel ist die Aufgabe der leistungserbringenden Fachkräfte klar definiert:

Ziel der Erziehung und der Förderung der Entwicklung ist die eigenverantwortliche und gemeinschaftsfähige Persönlichkeit des jungen Menschen. Damit wird sowohl die zu treffende individuelle Erziehungsleistung für jeden einzelnen jungen Menschen, als auch die soziale Komponente der Entwicklungsförderung betont.<sup>16</sup> Im Umkehrschluss wird allerdings auch betont, dass eine unzureichende Förderung der Persönlichkeitsentwicklung

<sup>15</sup> Vgl. Rätz-Heinisch, Regina zitiert in: Jans / Happe / Saurbier / Maas: a.a.O., S. 14.

<sup>16</sup> Vgl. Wiesner, Reinhard: a.a.O., Rn 10 zu § 1

## Leistungsvereinbarung und Konzeption

sich im schlimmsten Fall negativ auf das Kindeswohl auswirken kann.

Für Leistungsvereinbarungen und Konzeptionen ambulant erbrachter erzieherischer Hilfen gelten die in Bezug auf die Entwicklung der Persönlichkeit der auf die Person des jungen Menschen bezogene Entwicklungsstand und der festzustellende erzieherische Bedarf, wie er im Hilfeplan festgeschrieben wird (vgl. Kapitel 7.1), maßgeblich. Im Hilfeplan sind alle den jungen Menschen belastenden Entwicklungsfaktoren, vor allem aber die individuellen Stärken und Ressourcen zu benennen und konkretisieren, die die Entwicklung positiv wie negativ beeinflussen können. Im Rahmen der Hilfeplanung sind insbesondere Aussagen darüber zu treffen, welche Entwicklungsaufgaben sich für den einzelnen jungen Menschen aus seiner aktuellen Lebenssituation heraus ergeben und wie Risiken in der Persönlichkeitsentwicklung kompensiert werden können.

Anhaltspunkte für Entwicklungsthemenfelder des Kinder- und Jugendalters ergeben sich aus der Entwicklungspsychologie (z.B. dem Konzept der Entwicklungsaufgaben nach Robert J. Havighurst oder dem Stufenmodell der psychosozialen Entwicklung nach Erik H. Erikson) oder der Soziologie (z.B. Entwicklungsaufgaben in der Adoleszenz in der Industriegesellschaft nach Klaus Hurrelmann). Speziell für die „Entwicklungsphase Jugend“ lassen sich im Kontext der individuellen Persönlichkeits- bzw. Identitätsentwicklung folgende Themenfelder als zu bewältigende Herausforderungen in der Sozialen Gruppenarbeit generieren:

- Entwicklung eines Körperbewusstseins und Entwicklung eines eigenen Körperkonzepts (z. B. in Bezug auf Aussehen und Wirkung),
- Thematisierung der eigenen Sexualität bzw. Intimität (z.B. Tabus oder Grenzen in der Auslebung etc.),
- Erfahrbarmachung der eigenen Selbstwirksamkeit,
- Auseinandersetzung mit eigenen und gesellschaftlich vorgegebenen Werten und Normen sowie der Bestimmung der eigenen Rolle,
- Entwicklung einer Zukunftsperspektive, einschließlich Ausbildung / Beruf, Partnerschaft,

eigene Familie / Kinder sowie

- Fragen der Selbstbestimmung und Autonomie.

Es ist darauf zu achten, dass gegebenenfalls und abhängig vom jeweiligen Entwicklungsstand der Gruppenmitglieder andere Schwerpunktsetzungen bei der individuellen Auseinandersetzung vorgenommen und passende Methoden für die Darbietung der Themen ausgewählt werden müssen.

Im Rahmen dieser fachlichen Empfehlungen zur Sozialen Gruppenarbeit wird angeregt, in Leistungsvereinbarungen und Konzeptionen soweit möglich zielgruppen- und bedarfsorientiert Themen der Persönlichkeitsentwicklung zu beschreiben.

### 4.1.3 Gewährleistung der Erziehungsverantwortung

In Leistungsvereinbarungen und Konzeptionen von Hilfen sollten verbindlich Aussagen darüber getroffen werden, wie die Eltern bzw. Personensorgeberechtigten konkret in ihrer Erziehungsfähigkeit unterstützt und welche Maßnahmen im Einzelfall von den Leistungserbringern getroffen werden können, um eine dem Wohl des Kindes entsprechende Entwicklung in Anbindung an die elterliche Erziehungsverantwortung gewährleisten zu können. Dies schließt sowohl Aussagen zur Sicherung des Kindeswohls (s. Kapitel 2.6), als auch zur Ausgestaltung und Verbesserung familienunterstützender Umweltbedingungen mit ein (vgl. § 1 Abs. 3 SGB VIII).

Im Kontext der Hilfestellung nach § 29 SGB VIII stellt man hinsichtlich der Erziehungsfähigkeit zu- meist darauf ab,

- dass die Eltern bzw. die Personensorgeberechtigten grundsätzlich mit wenig bis geringer Unterstützung von außen mit den Schwierigkeiten und Problemen ihrer minderjährigen Kinder umgehen können und
- dass ein soziales Lernen für die jungen Menschen und damit die individuelle Förderung der Entwicklung der Persönlichkeit hauptsächlich in der Gruppe stattfindet und diese Lernform als

geeignet erachtet wird.

Dies befreit die leistungserbringenden Träger der Jugendhilfe nicht davon, ihren Schutzauftrag wahrzunehmen sowie Eltern in Fragen der Erziehung zu beraten und in der Wiedererlangung ihrer Erziehungskompetenz zu unterstützen. Artikel 6 Abs. 2 GG ist maßgeblich zu achten. In den grundlegenden Leistungsvereinbarungen ist daher festzuhalten, wie die Erziehungskompetenz der Eltern bzw. Personensorgeberechtigten im Einzelfall gestärkt werden kann und wie diese sich gezielt in den Hilfeverlauf einbringen können (s. Kapitel 6.4).

#### 4.1.4 Prävention

Die Soziale Gruppenarbeit nach § 29 SGB VIII ist als familienunterstützende Hilfe prädestiniert, den Problemlagen der Kinder und Jugendlichen frühzeitig in ihrem Lebensumfeld zu begegnen. Sie kann damit einen Beitrag zur Stabilisierung des Familiensystems leisten, hilft beim Erhalt von sozialen Bezügen und verspricht in einem vergleichsweise kurzen Zeitraum zwischen Beratung und Intervention durch ihren präventiv wirkenden Einsatz einen verhältnismäßig geringen Eingriff in die Familienstruktur. Deshalb sollte der präventive Charakter der Sozialen Gruppenarbeit in den Leistungsvereinbarungen und Konzeptionen vor dem Hintergrund des verhältnismäßig geringen Ressourceneinsatzes und dem niedrigrschwelligem Zugang der Familie zu diesem Leistungsangebot als durchgehende Leitlinie betont werden.

Der präventive Charakter der Hilfeform zeigt sich außerdem in der frühzeitigen und gezielten Einleitung von sozialen Lern- und Erkenntnisprozessen: Kinder- und Jugendliche erhalten mit Einsetzen des Hilfeplanungsprozesses die Möglichkeit, sich aktiv an ihrer individuellen Entwicklungsförderung zu beteiligen. Sie werden damit frühzeitig zu Gestaltern ihrer Hilfe und erbringen eine nicht zu unterschätzende Eigenleistung im Sozialisationsprozess.

In Bezug auf den Sozialen Trainingskurs nach § 10 JGG ist zu betonen, dass dieser erst nach straf-

rechtlich relevantem Verhalten seine präventive Wirkung für die Zukunft entfalten kann.<sup>17</sup>

#### 4.1.5 Niedrigrschwelligkeit

Die Entwicklung präventiver und zugleich niedrigrschwelliger Angebote steht synonym für ein rechtzeitiges Vorhandensein eines bedarfsgerechten Angebots in der kommunalen Zuständigkeit der Träger der öffentlichen Jugendhilfe. Es kann aber in diesem Zusammenhang nicht ausschließlich darum gehen, rechtzeitig Hilfen anzubieten, um einer Verfestigung von Problemlagen entgegenzuwirken (s. Kapitel 4.1.1), sondern es muss vielmehr darum gehen, den Zugang zu bedarfsgerechten und notwendigen Hilfeangeboten zu verbessern und damit die Inanspruchnahme einzelner Hilfeformen zu steigern.<sup>18</sup> Dies bedeutet nicht, qualitative Aspekte in der Steuerungsverantwortung der örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe so weit zu senken, dass zu treffende Einzelfallentscheidungen ohne entsprechende Hilfeplanung und ohne Verbescheidung durchgeführt werden (s. Kapitel 7). Vielmehr müssen niedrigrschwellige Angebote im Rahmen abgestimmter und qualitätsgesicherter Kooperationen von öffentlichen und freien Trägern der Jugendhilfe entwickelt werden, die den qualitativen Ansprüchen einer Hilfe zur Erziehung gemäß §§ 27 ff. SGB VIII genügen, die zeitnah vorhanden sind und mit den vorhandenen Ressourcen tatsächlich umgesetzt werden können.

In der Sozialen Gruppenarbeit ist es unerlässlich, dass Eltern bzw. Personensorgeberechtigte und junge Menschen als Leistungsbegünstigte einer Hilfe zur Erziehung wahrgenommen werden, deren Leistungsgrundlage eine individuell passende und bedarfsgerechte Konzeption ist. Niedrigrschwelligkeit kann damit nicht im Sinne eines Generalkonzepts verstanden werden, das für alle Leistungsbegünstigten und infolge auch alle Gruppenteilnehmer passend gemacht wird. Niedrigrschwelligkeit kann generell auch nicht bedeuten, dass

<sup>17</sup> Vgl. Eisenberg, a.a.O., Rn 13a zu § 2

<sup>18</sup> Vgl. Beschluss der Jugend- und Familienministerkonferenz (JfMK) vom 22.-23.5.2014: „Weiterentwicklung und Steuerung der Hilfen zur Erziehung (TOP 5.3.)“; Download unter: [http://www.jfmk.de/pub2014/TOP\\_5.3\\_Weiterentwicklung\\_HzE.pdf](http://www.jfmk.de/pub2014/TOP_5.3_Weiterentwicklung_HzE.pdf). Zuletzt aufgerufen am 22.6.2015.

## Leistungsvereinbarung und Konzeption

fachliche Standards in den Leistungsvereinbarungen fehlen. Im Gegenteil: Diese müssen überprüfbar beschrieben und in der Leistungserbringung verbindlich eingehalten werden.

### 4.2 Spezifische Ausrichtung der Sozialen Gruppenarbeit

Grundlage jeder Konzeption bzw. Inhalt jeder Leistungsvereinbarung zur Sozialen Gruppenarbeit als Hilfe zur Erziehung ist die konkrete Beschreibung der spezifischen Ausrichtung. Deren Definition entscheidet maßgeblich über Einsatzmöglichkeiten, Zielrichtung und Umfang der notwendigen Hilfe. Die fachliche Ausrichtung der Hilfeform entscheidet zugleich darüber, unter Zuhilfenahme welcher Schlüsselqualifikationen der eingesetzten Fachkräfte die Hilfe tatsächlich erbracht wird (s. Kapitel 5.2).

In den nachfolgenden Kapiteln wird beschrieben, welche spezifischen Ausrichtungen in Kombination mit einer Hilfestellung nach § 29 SGB VIII sinnvoll und erforderlich erscheinen.

#### 4.2.1 Sozialpädagogische Leistung

Die Soziale Gruppenarbeit bedient sich grundlegend (sozial-) pädagogischer Arbeitsweisen und Methoden. Die Inhalte sind Gegenstand von Leistungsvereinbarungen und Konzeptionen. Sie sind vor allem zueinander in Bezug zu setzen. Dies bedeutet nicht, dass Begrifflichkeiten wie „Ressourcenorientierung“, „erzieherischer Bedarf“, „Lebenswelt“ oder „Handlungskompetenz“ in ihren Einzelheiten erklärt werden müssen, vielmehr erfordern moderne Konzeptionen eine Antwort auf die dahinterliegenden Fragestellungen:

- Wie kann der individuelle erzieherische Bedarf des jungen Menschen durch die Hilfeform der Sozialen Gruppenarbeit gedeckt werden?
- Welche Ressourcen stehen dem jungen Menschen zur Verfügung und wie kann er sie im Rahmen der Gruppenarbeit einbringen?
- Wie können die vorhandenen Handlungskompetenzen des jungen Menschen erweitert,

erprobt und eingeübt werden?

Es muss dementsprechend auch die Frage beantwortet werden, wie die Kompetenzen des jungen Menschen und seiner Eltern bzw. Personensorgeberechtigten in der Erziehung konkret verbessert werden können und welche Mittel bzw. Methoden zur Erreichung des übergeordneten Erziehungsziels, dem „Sozialen Lernen“, eingesetzt werden (müssen).

Allein die Nennung sozialpädagogischer Schlagwörter als Grundsatz der Leistungsvereinbarung wird als nicht ausreichend gesehen, wenn es um die Beschreibung des sozialpädagogischen Leistungsangebots geht.

#### 4.2.2 Heilpädagogische Leistung

Im Zuge des interdisziplinären und multiprofessionellen Zusammenwirkens verschiedener Fachrichtungen und Professionen in der Kinder- und Jugendhilfe kann es im Einzelfall sinnvoll und empfehlenswert sein, die Soziale Gruppenarbeit nach § 29 SGB VIII heilpädagogisch auszurichten. In der Hilfeplanung muss dann zusätzlich geklärt werden, ob sozialintegrative (Gruppen-)Plätze geeignet sind, um die spezifischen Bedarfe der Kinder und Jugendlichen zu decken. Zum anderen ist zu überprüfen, wie der Einsatz von heilpädagogischen Leistungen und Maßnahmen die individuelle Entwicklung der jungen Menschen unterstützen und fördern kann.

Der Einsatz von heilpädagogischen Methoden wie auch Fachkräften (s. Kapitel 5.2) in Bezug auf die Soziale Gruppenarbeit nach § 29 SGB VIII kann angezeigt sein, wenn Kinder und Jugendliche

- mit Beeinträchtigungen oder Behinderungen einer speziellen Förderung bedürfen und in ihrer sozialen und personalen Integration durch eine Hilfe zur Erziehung unterstützt werden können und
- der Einsatz musisch-kreativer, körperorientierter und pädagogisch- bzw. psychotherapeutischer Verfahren, geeignet ist, die individuelle Persönlichkeitsentwicklung des jungen Menschen zu fördern und bei der Überwindung

von Entwicklungsschwierigkeiten und Verhaltensproblemen hilft.

#### 4.2.3 Therapeutische Leistung

Aus § 27 Abs. 3 SGB VIII folgt, dass eine Hilfe zur Erziehung insbesondere die Gewährung pädagogischer und damit verbundener therapeutischer Leistungen umfasst. Therapeutische Leistungen sind dabei nicht ausschließlich im Sinne des § 2 Abs. 2 SGB VIII zu verstehen. Sie können vielmehr als flankierende Maßnahme begriffen werden und ein Bestandteil der Hilfeleistung sein, wodurch sie den pädagogischen Prozess im Idealfall begünstigen und unterstützen.<sup>19</sup>

Therapeutische Leistungen können als Hilfe zur Erziehung nicht isoliert, sondern nur in Verbindung mit pädagogischen Leistungen gewährt werden. Reine medizinisch-therapeutische Leistungen sind gemäß SGB V von den Krankenversicherungsträgern zu gewähren. Diese haben gegenüber den Leistungen des SGB VIII Vorrang (§ 10 SGB VIII).<sup>20</sup> Zur Feststellung dieser Leistungsvoraussetzungen sind zwingend diagnostische Verfahren erforderlich.

Speziell im Kontext der (ambulanten) Eingliederungshilfe für seelisch behinderte Kinder und Jugendliche (§ 35a SGB VIII) muss beachtet werden, dass im Rahmen der Bedarfsfeststellung und Hilfeplanung klar zwischen dem Leistungsanspruch des Kindes oder Jugendlichen aufgrund einer seelischen Behinderung in Verbindung mit einer Teilhabebeeinträchtigung und dem Anspruch der Eltern bzw. Personensorgeberechtigten auf Hilfe zur Erziehung unterschieden wird. Liegen die Voraussetzungen des § 35a SGB VIII vor und wird damit der Leistungsanspruch des jungen Menschen begründet, ist Eingliederungshilfe samt ergänzenden Leistungen als Hilfe nach dem SGB VIII zu gewähren (vgl. §§ 2 Abs. 2 Nr. 5, 35a SGB VIII).

Erst in einem zweiten Schritt wird über die geeignete Hilfeart entschieden (vgl. §§ 35a Abs. 2 und 4 SGB VIII). Von Gesetzes wegen sind dann vorrangig ambulante, (teil-) stationäre und Hilfen durch geeignete Pflegepersonen zu erbringen. Die zugrundeliegende diagnostizierte psychische Störung des jungen Menschen, die zur (drohenden) Teilhabebeeinträchtigung führt, kann es aber auch erforderlich machen, dass im Einzelfall therapeutische Leistungen angezeigt sind, die der seelischen Behinderung präventiv begegnen, die Folgen derselben beseitigen helfen oder mildern und die Integration des jungen Menschen fördern. Therapeutische Leistungen sind hier beispielsweise die (ambulante) Psychotherapie oder Formen der integrativen Lern- bzw. Verhaltenstherapie. Dabei ist es grundsätzlich möglich, dass junge Menschen in therapeutischen Gruppen zusammengefasst werden, wenn die individuelle Bedarfsfeststellung ergibt, dass insbesondere die Integration in Gruppen in Verbindung mit „sozialem Lernen“ für die Förderung der Teilhabeentwicklung sinnvoll erscheint und dies dem Individualisierungsgrundsatz der Hilfe nicht entgegen spricht.<sup>21</sup>

Parallel zur Feststellung, ob die Voraussetzungen des § 35a SGB VIII vorliegen, ist durch die Fachkräfte der Kinder- und Jugendhilfe in jedem Einzelfall zu prüfen, ob ein gleichzeitiger oder ausschließlicher Bedarf an Hilfe zur Erziehung nach §§ 27 ff. SGB VIII besteht. Beide Leistungstatbestände können prinzipiell zur gleichen Zeit erfüllt sein und eine Kombination von Leistungen erforderlich machen, da sich die jeweils leistungsbe gründenden Bedarfe der jungen Menschen und ihrer Eltern bzw. Personensorgeberechtigten inhaltlich überschneiden. Die Schnittmengen liegen hier vorrangig auf den Ebenen der individuellen Persönlichkeitsentwicklung, den familiären Belastungen / der Erziehungsfähigkeit der Eltern bzw. Personensorgeberechtigten sowie der Gestaltung der Interaktion mit der Lebenswelt. In Einzelfällen kann es demnach vorkommen, dass die Eltern bzw. die Personensorgeberechtigten einen Anspruch auf Hilfe zur Erziehung geltend machen können

<sup>19</sup> Vgl. Wiesner, Reinhard (Hg.): „SGB VIII – Kinder- und Jugendhilfe. Kommentar“, a.a.O., Rn31 u. 32 zu § 27.

<sup>20</sup> Kunkel, Peter-Christian (Hg.): „Rechtsfragen der Hilfe zur Erziehung und des Hilfeplanungsverfahrens“; Download unter: [http://193.197.34.225/ZHEAF/diskussionspapiere/Kunkel98\\_1.PDF](http://193.197.34.225/ZHEAF/diskussionspapiere/Kunkel98_1.PDF). Zuletzt aufgerufen am 22.6.2015.

<sup>21</sup> Vgl. Bayerisches Landesjugendamt (Hg.): „Eingliederungshilfe für seelisch behinderte junge Menschen als Aufgabe der Kinder- und Jugendhilfe; Hinweise zum Vollzug der gesetzlichen Bestimmungen nach § 35a SGB VIII. Dokumentation eines Workshops“, München, 2005.

## Leistungsvereinbarung und Konzeption

und das Kind gleichzeitig von einer seelischen Behinderung bedroht oder betroffen ist.

Wird im Rahmen der Hilfeplanung vereinbart, dass zusätzlich zur Bedarfsdeckung im Bereich der seelischen Behinderung Hilfe zur Erziehung nach §§ 27 ff. SGB VIII zu leisten ist, muss darauf geachtet werden, dass sowohl die Aufgaben der Eingliederungshilfe erfüllt werden können als auch die Deckung des erzieherischen Bedarfs möglich ist (vgl. § 35a Abs. 4 SGB VIII).

Die Soziale Gruppenarbeit nach § 29 SGB VIII in Kombination mit einer Leistung nach § 35a SGB VIII ist abhängig von

- der Ursache des Hilfebedarfs,
- der Anspruchsberechtigung,
- dem Zielfokus der Hilfe sowie
- der Akzeptanz des Hilfeangebots<sup>22</sup>

Die Soziale Gruppenarbeit ist im Allgemeinen geeignet, den Spagat zwischen Hilfe zur Erziehung entlang des individuellen erzieherischen Bedarfs und der Eingliederungshilfe im Sinne der Verbesserung der Teilhabe junger Menschen und Beitrag zur Persönlichkeitsentwicklung (s. Kapitel 4.1.2) zu vollziehen. Von zentraler Bedeutung ist hierbei die Unterscheidung zwischen (gruppen-) therapeutischen und (gruppen-) pädagogischen Konzeptionen, mit entsprechender Schwerpunktsetzung und Entscheidung im Einzelfall.

### Abschließender Hinweis:

Die örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe haben der Gewährung einer Hilfe nach § 35a i.V.m. §§ 27 ff. SGB VIII grundsätzlich zu prüfen, ob ihre örtliche und sachliche Zuständigkeit nach dem SGB VIII gegeben ist oder ob gemäß § 14 SGB IX andere Leistungs- bzw. Rehabilitationsträger kosteneffektiv fallverantwortlich sind.<sup>23</sup>

### 4.2.4 Andere Leistungsformen

Als weitere Leistungsformen im Kontext der Sozialen Gruppenarbeit nach § 29 SGB VIII werden diejenigen Angebote verstanden, die ihre methodischen Schwerpunkte außerhalb der sozialpädagogischen, heilpädagogischen und therapeutischen Ausrichtung haben, dennoch aber eindeutig als Hilfe zur Erziehung zu verstehen sind. Dazu zählen in erster Linie Leistungsangebote aus dem erlebnispädagogischen Formenkreis, die einen stark handlungsorientierten Ansatz haben und auf lebensweltorientierten Selbstwirksamkeitserfahrungen aufbauen (s. Kapitel 6.5).<sup>24</sup>

Beispiele für handlungs- und erlebnisorientierte Ansätze sind Formen der

- Musikpädagogik,
- Kunstpädagogik,
- Theaterpädagogik,
- Zirkuspädagogik und der
- tiergestützten Pädagogik.

In der Hilfeplanung ist seitens der Leistungsgewährenden Träger der öffentlichen Jugendhilfe darauf zu achten, dass die jeweiligen Inhalte aus den Leistungsvereinbarungen und Konzeptionen über alternative Ansätze nach entsprechender Bedarfsprüfung im Einzelfall geeignet sind, die Entwicklung des jungen Menschen zu fördern und zur Erreichung des Hilfeziels, nämlich des sozialen Lernens, beitragen (vgl. §§ 27 Abs. 1 und 2 i.V.m. § 29 SGB VIII).

In den Leistungsvereinbarungen ist darüber hinaus sicherzustellen, dass die eingesetzten Methoden hinsichtlich ihrer Zielstellung und Wirkung überprüfbar gemacht werden.

<sup>22</sup> Vgl. Landschaftsverband Westfalen-Lippe (LWL) und Landschaftsverband Rheinland (LVR) (Hg.): „Eingliederungshilfe für seelisch behinderte Kinder und Jugendliche gemäß § 35a SGB VIII – Eine Arbeitshilfe für Jugendämter“, Köln / Münster, 2014, S. 45 ff.

<sup>23</sup> Siehe auch: Bayerisches Landesjugendamt (Hg.): „Eingliederungshilfe für seelisch behinderte junge Menschen als Aufgabe der Kinder- und Jugendhilfe [...]“, a.a.O., S. 17 ff.

<sup>24</sup> Vgl. Wiesner, Reinhard: a.a.O., Rn 8 zu § 29



## Kapitel 5

### Organisatorischer Rahmen

Die Soziale Gruppenarbeit wird als Leistung der Jugendhilfe sowohl von Trägern der öffentlichen, als auch von Trägern der freien Jugendhilfe erbracht (s. Kapitel 2.1). Im Zuge der Gesamtverantwortung der örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe und einer bedarfsgerechten Jugendhilfeplanung (vgl. §§ 79 ff. SGB VIII; s. Kapitel 2.8), sind vom Träger der öffentlichen Jugendhilfe alle zur fachgerechten Durchführung der Sozialen Gruppenarbeit notwendigen Ressourcen bereitzustellen, damit ein bedarfsdeckendes und qualitativ hochwertiges Angebot dieser ambulanten Hilfeform erfolgen kann. Ein gesicherter organisatorischer Rahmen ist zugleich eine Voraussetzung für die qualitative Weiterentwicklung der Hilfeform und bildet den Bereich struktureller Qualität ab.

#### 5.1 Finanzierung, Kosten

Bei Vorliegen der Leistungsvoraussetzungen besteht ein Rechtsanspruch auf die Gewährung der Sozialen Gruppenarbeit. Der öffentliche Träger hat die Finanzierung im Rahmen seiner Haushaltsplanung auf der Grundlage einer bedarfsgerechten Jugendhilfeplanung (§ 80 SGB VIII) sicherzustellen. Die Finanzierung der Sozialen Gruppenarbeit wird zwischen dem Kostenträger und dem Leistungserbringer vereinbart. Dazu sind Vereinbarungen über die Höhe der Kosten nach § 77 SGB VIII in Zuständigkeit des öffentlichen Trägers abzuschließen.<sup>25</sup>

Als übliche Finanzierungsmodelle haben sich in der Praxis eine Pauschalfinanzierung der Träger für einzelne Leistungspakete oder die Bezahlung über Fachleistungsstunden bewährt. In der Festfinanzierung sind in der Regel Personalkosten, Betriebskosten, Verwaltungskosten, Fachaufwandkosten,

Materialkosten, Weiterbildungs-, Supervisions- und Literaturkosten sowie Fahrtkosten enthalten. Hinzu kommen fallübergreifende Kosten für Gremienarbeit und Ähnliches.

Für die Soziale Gruppenarbeit als erzieherische Hilfe wird kein Kostenbeitrag erhoben (§ 91 SGB VIII).

Eine Verantwortung des Trägers der öffentlichen Jugendhilfe zur Kostenübernahme von jugendrichterlichen Weisungen, insbesondere des Sozialen Trainingskurses, die ohne Mitwirkung und Maßgabe der Jugendhilfe verhängt wurden, besteht nicht (§ 36a SGB VIII; s. Kapitel 1.2).

#### 5.2 Fachkräfte und berufliche Qualifikation

§ 72 SGB VIII stellt für die Träger der öffentlichen Jugendhilfe einen verbindlichen rechtlichen Rahmen für die Gewinnung und Beschäftigung von hauptamtlich tätigen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern in der Kinder- und Jugendhilfe dar. Dieser Grundsatz muss auch für die Träger der freien Jugendhilfe gelten und ist über entsprechende Vereinbarungen sicherzustellen. Bindend sind hier die beiden Komponenten des Gesetzestextes, sowohl die persönliche Eignung betreffend, als auch das Vorliegen einer für die Erfüllung dieser Aufgabe entsprechenden beruflichen Qualifikation. Das Fachkräftegebot gilt uneingeschränkt auch für die Soziale Gruppenarbeit nach § 29 SGB VIII.

§ 72a SGB VIII findet entsprechend Beachtung.<sup>26</sup>

Die Bundesarbeitsgemeinschaft der Landesjugendämter (BAGLJÄ) hat auf der Grundlage des § 72 SGB VIII im Jahr 2005 eine Handreichung zum Fachkräftegebot in der Kinder- und Jugendhilfe veröffentlicht, auf die im Folgenden Bezug genommen wird. Diese beinhalten insbesondere Be-

<sup>25</sup> Siehe auch: Bundesverband für Erziehungshilfe e.V. (AFET) (Hg.): „Quo vadis Fachleistungsstunde? Fach- und Finanzierungsstandards ambulanter Erziehungshilfen im Diskurs“, AFET-Veröffentlichung Nr. 73/2013, Hannover, 2013.

<sup>26</sup> Siehe auch: Bayerisches Landesjugendamt (Hg.): „Fachliche Empfehlungen zur Handhabung des § 72a SGB VIII (Tätigkeitsausschluss einschlägig vorbestrafter Personen – Beschluss des Landesjugendhilfeausschusses vom 12.03.2013 (geändert am 17.09.2013)“; Download unter: [http://www.blja.bayern.de/imperia/md/content/blvf/bayerlandesjugendamt/textoffice/fachliche\\_empfehlungen\\_\\_\\_72a\\_sgb\\_viii\\_stand\\_17.09.2013\\_akt\\_fassung.pdf](http://www.blja.bayern.de/imperia/md/content/blvf/bayerlandesjugendamt/textoffice/fachliche_empfehlungen___72a_sgb_viii_stand_17.09.2013_akt_fassung.pdf). Zuletzt aufgerufen am 22.6.2015.

schreibungen zu „Anforderungen in einzelnen Aufgabenbereichen der Jugendhilfe“, einschließlich der Sozialen Gruppenarbeit nach § 29 SGB VIII.<sup>27</sup>

### 5.2.1 Durchführung und Gruppenleitung

Die Soziale Gruppenarbeit als Hilfe zur Erziehung sowie die Durchführung eines Sozialen Trainingskurses als jugendrichterliche Weisung stellen hohe Anforderungen an die jungen Menschen selbst sowie an die Person, Motivation und Qualifikation der leistungserbringenden Fachkräfte. Anforderungen an das Persönlichkeitsprofil der Leistungserbringer sind:

- (hohe) Belastbarkeit,
- Flexibilität,
- Kreativität,
- Empathie,
- kommunikative und selbstreflexive Fähigkeiten,
- Alltags- und Handlungskompetenz,
- Kompetenzen in Gesprächsführung, Motivations- und Methodenarbeit sowie Konfliktlösung und Umgang mit verschiedenen Gruppendynamiken,
- Bereitschaft zur kollegialen Zusammenarbeit,
- Fähigkeit zur strategischen Planung der Gruppenprozesse unter Berücksichtigung des jeweiligen Entwicklungsstandes sowie
- Bereitschaft zur Teilnahme an Fachberatung, Supervision und Fortbildung.<sup>28</sup>

Äußere Bedingungen wie etwa die Gebundenheit des jungen Menschen in Kontexten wie Schule und Arbeit erfordern auch eine Bereitschaft an unkonventionellen Arbeitszeiten zu arbeiten.

Angesichts des Anforderungsprofils erscheint es unabdingbar, dass die Leitung der Gruppe von erfahrenen Sozialpädagoginnen und Sozialpädagogen mit entsprechendem Abschluss (Diplom bzw. Bachelor / Master) wahrgenommen wird. Zusatz-

qualifikationen im therapeutischen oder pädagogischen Bereich (z.B. Erlebnispädagogik) sind regelhaft nicht erforderlich, um eine fachgerechte Durchführung der Leistung zu gewährleisten, können jedoch bei entsprechendem Gruppensetting sinnvoll erscheinen.

Aus Gründen der Gleichberechtigung von Jungen und Mädchen sowie der geschlechtersensiblen Ausgestaltung der Hilfeform (vgl. § 9 SGB VIII; s. Kapitel 2.5) wird hinsichtlich der personellen Besetzung in der Hilfedurchführung empfohlen, möglichst eine männliche und eine weibliche Fachkraft der Jugendhilfe mit der Leistungsdurchführung zu betrauen.

Standard in der Leistungserbringung sollte sein, dass grundsätzlich zwei pädagogische Fachkräfte die Hilfe zur Erziehung bzw. die Weisung nach dem JGG betreuen. Dies dient der gemeinsamen Reflexion von Gruppenprozessen und der qualifizierten pädagogischen Begleitung von Gruppendynamiken. Die Funktion bzw. Position einer Gruppenleitung muss dabei nicht zwingend einer der beiden leistungserbringenden Fachkräfte zugeschrieben werden. Vor allem in der Kommunikation nach außen ist es sinnvoll, eine für den Gruppenprozess verantwortliche Person zu benennen.

### 5.2.2 Einbezug weiterer Personen

Bei themenspezifischen Gruppen und Kursen oder bei Einsatz bestimmter Methoden (s. Kapitel 4.2 und 6.5) kann eine Beteiligung anderer Berufsgruppen oder auch nicht-pädagogischer Personen und Institutionen (z.B. Polizisten, Lehrer, Psychologen, Ehrenamtliche oder bedeutungsvolle Akteure aus dem Gemeinwesen, Handwerker, kirchliche Mitarbeiter etc.) unter der Maßgabe sinnvoll sein, dass Fallsteuerung und Federführung im Hilfeverlauf bei den pädagogischen Fachkräften verbleiben und die zusätzlich eingesetzten Personen und Institutionen zum unmittelbaren Hilfeziel beitragen können. Sofern der Einbezug weiterer Personen erzieherisch geboten ist, soll sinnvollerweise auch eine Einbindung in Teamstrukturen erfolgen, damit der notwendige fachliche Austausch sichergestellt werden kann.

<sup>27</sup> Download unter: [http://www.bagljae.de/downloads/094\\_fachkraeftegebot\\_2005.pdf](http://www.bagljae.de/downloads/094_fachkraeftegebot_2005.pdf). Zuletzt aufgerufen am 22.6.2015.

<sup>28</sup> Siehe auch: Bayerisches Landesjugendamt (Hg.): „Fachliche Empfehlungen für Fachkräfte der Sozialpädagogischen Familienhilfe (SPFH) gemäß § 31 SGB VIII“, München, 2015, S. 17 f. Download unter: <http://www.blja.bayern.de/service/bibliothek/fachliche-empfehlungen/spfh.php>. Zuletzt aufgerufen am 22.6.2015.

## Organisatorischer Rahmen

Zu Ausbildungszwecken können im Einzelfall auch Praktikanten oder Studenten einschlägiger Studiengänge als zusätzliche Kräfte im Rahmen der Durchführung einer Sozialen Gruppenarbeit bzw. eines Sozialen Trainingskurses eingesetzt werden, nicht aber in der Gruppenleitung.

### 5.3 Formen des Zugangs

Bei der Frage nach Zugängen zur Sozialen Gruppenarbeit als Hilfe zur Erziehung bzw. des Sozialen Trainingskurses als richterliche Weisung kommen unterschiedliche Modelle in Betracht. Neben der Antragsstellung durch die Eltern bzw. die Personensorgeberechtigten oder der jungen Volljährigen selbst, können Anregungen der unterschiedlichen Träger der Jugendhilfe oder über Schulen, Kindertageseinrichtungen, Jugendsozialarbeit an Schulen, der Jugendarbeit, von Therapeuten oder weitere mit Kindern- und jungen Menschen befassten Institutionen erfolgen.

Der Zugang zu einem Sozialen Trainingskurs erfolgt in Abstimmung zwischen den im Strafverfahren mitwirkenden Fachkräften der Jugendhilfe und den zuweisenden Jugendgerichten (s. Kapitel 1.2).

Im Rahmen von Kooperationsvereinbarungen ist im Einzelfall sicherzustellen, wie eine Steuerung der Hilfe über Zuweisungskriterien erfolgen kann (s. Kapitel 8). In der Konzeptionierung der jeweiligen Gruppenangebote ist zu bedenken, dass die individuelle Bedarfslage des jungen Menschen Berücksichtigung in der jeweiligen Gruppe finden und eine Zuweisung nicht ausschließlich über bestehende Angebote erfolgen kann. Kann der individuelle erzieherische Bedarf in vorhandenen Gruppenangeboten nicht realisiert werden, ist bereits im Hilfeplanungsprozess zu prüfen, ob andere Angebote oder Leistungen der Kinder- und Jugendhilfe geeigneter sind.

Können im Sozialraum oder Bezirk gleich gerichtete Problemstellungen von Kinder und Jugendlichen ausgemacht werden, die in bestehenden Gruppenangeboten nicht aufgefangen werden können, ist im Rahmen der kommunalen Jugendhilfeplanung und durch Erörterung dieses Mangels mit dem örtlichen Jugendhilfeausschuss zu prüfen,

wie gegebenenfalls alternative Angebote geschaffen werden können.

### 5.4 Dauer und Umfang der Leistung

Dauer und Umfang der Sozialen Gruppenarbeit als Hilfe zur Erziehung richten sich grundsätzlich nach Art der Gruppe und orientieren sich an der jeweiligen gemeinsam formulierten Bedarfslage der Zielgruppe sowie der inhaltlichen und thematischen Ausrichtung. Bei weniger gravierenden Problem- bzw. Bedarfslagen sind generell kürzere Laufzeiten der Gruppenangebote denkbar.

Grundlegend ist zwischen fortlaufenden Gruppen mit festem Teilnehmerkreis und Gruppenangeboten, die in Kursen durchgeführt werden (z.B. der Soziale Trainingskurs als jugendrichterliche Weisung), zu unterscheiden. Bei beiden Modellen sind der Beginn und das Ende zeitlich festgelegt. Alle Teilnehmer beginnen und beenden in der Regel die Gruppe gemeinsam, unabhängig von der individuellen Zielerreichung der Teilnehmer. Der Teilnehmerkreis besteht regelhaft aus sechs bis maximal 12 Personen. In Kursform organisierte Gruppenangebote sind zeitlich meist kürzer bemessen, thematisch konkretisiert und eher mit erlebnispädagogischen Elementen versehen.

In der Praxis hat sich ein Hilfezeitraum von drei bis sechs Monaten, maximal von einem Jahr Dauer, bewährt, gerechnet vom Zeitpunkt der Hilfeentscheidung bis zur Beendigung der Hilfe. Um entsprechende Gruppenprozesse tatsächlich begleiten und fördern zu können, sollte die Gruppendauer drei Monate nicht unterschreiten. Im Kontext des Sozialen Trainingskurses ist zudem zu beachten, dass Fristen zur Erfüllung der Weisung bestehen (vgl. § 11 JGG; s. Kapitel 1.2).

Um einen schnelleren Ein- bzw. Ausstieg des Teilnehmerkreises gewährleisten zu können, kann es unter Berücksichtigung der individuellen Problemstellung und unter Berücksichtigung von gruppendynamischen Prozessen sinnvoll sein, sowohl fortlaufende Gruppen, als auch Kurse modular aufzubauen. Das bedeutet, dass von den Fachkräften

spezifische programmatische Inhalte bzw. festgesetzte Themeneinheiten geschaffen werden, die von den Kindern und Jugendlichen unabhängig vom Zeitpunkt des Gruppeneinstiegs sowie zeitlich flexibel bewältigt werden können und die geeignet sind, ihre individuelle Persönlichkeitsentwicklung zu fördern. Die Soziale Gruppenarbeit gilt dann als abgeschlossen, wenn alle Einheiten mindestens einmal durchlaufen wurden.

Die Häufigkeit der regelmäßigen Treffen ist grundsätzlich variabel und steht in unmittelbarem Zusammenhang mit der Gesamtdauer der Leistung. Dementsprechend finden Gruppentreffen etwa ein- bis zweimal in der Woche statt, für die Dauer von 1,5 bis maximal 3 Stunden (á 60 Minuten). Der zeitliche Umfang einer Sozialen Gruppenarbeit bzw. eines Sozialen Trainingskurses sollte mindestens 12 Einheiten á mindestens 1,5 Stunden umfassen. Elternarbeit, erlebnispädagogische Elemente und notwendige Abstimmungsprozesse können den zeitlichen Umfang erweitern (vgl. Kapitel 4, s. Anhang II.). Insgesamt sollte der Zeitaufwand pro Teilnehmendem 60 Stunden nicht überschreiten. Erlebnispädagogische Leistungsangebote können in Blockform angeboten werden.

Die Teilnahmedauer an offenen fortlaufenden Gruppen orientiert sich grundlegend an der Geeignetheit und Notwendigkeit für den jeweiligen Teilnehmer. Eine Überprüfung der Zielerreichung sowie der Wirksamkeit der Hilfe erfolgt individuell im Rahmen des Hilfeplanverfahrens (s. Kapitel 7.1 und 7.6).

## 5.5 Weitere Ausstattungsmerkmale

Neben der sicherzustellenden Finanzierung der Leistung und der Einhaltung des Fachkräftegebots spielen in der Leistungsdurchführung weitere Aspekte der Struktur- und Prozessqualität eine Rolle. Zu nennen sind vor allem:

- Die notwendige sachliche und räumliche Ausstattung, einschließlich bedarfsgerecht ausgestatteter Büroräume und geeigneter Arbeitsmaterialien sowie
- die Verortung des gruppenpädagogischen An-

gebots im Sozialraum, einschließlich einer leichten Erreichbarkeit für die Gruppenteilnehmer.

Der strukturelle Rahmen ist durch die leistungserbringenden Träger der Jugendhilfe zu schaffen und innerhalb der Leistungsvereinbarung zu beschreiben (s. Kapitel 4). Im Besonderen haben die örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe dafür zu sorgen, dass die Maßgaben des § 80 Abs. 2 SGB VIII, zum Beispiel in der Familienfreundlichkeit, der Vielfältigkeit des Angebots oder den Besonderheiten des Sozialraums aufgegriffen werden.

## Merkmale der sozialen Gruppenarbeit als Hilfe zur Erziehung

### Kapitel 6

#### Merkmale der sozialen Gruppenarbeit als Hilfe zur Erziehung

Jede Hilfeart nach §§ 27 ff. SGB VIII hat ihre Berechtigung und zugleich unverwechselbare Merkmale. Im Folgenden werden diejenigen Merkmale beschrieben, die für eine Soziale Gruppenarbeit gemäß § 29 SGB VIII charakteristisch sind und letztlich ein soziales Lernen in der Gruppe ermöglichen. Es geht um eine Betonung der wesentlichen Inhalte der Hilfeart.

#### 6.1 Arbeiten am individuellen Bedarf

Grundlage des pädagogischen Konzepts in der Sozialen Gruppenarbeit ist der im Hilfeplan festgeschriebene, individuelle Bedarf des jungen Menschen. Aufgrund der spezifischen Anforderungen, die sich aus der Gruppenzusammensetzung ergeben, gilt es, ein breites Spektrum an möglichen Handlungsansätzen zu entwickeln. Dazu ist es notwendig, die im Hilfeplan vorformulierten Ziele in der Arbeit mit dem jungen Menschen zu operationalisieren und weiter auszudifferenzieren. Dies kann grundsätzlich in Einzelgesprächen mit dem jungen Menschen oder über die Gruppe erfolgen. Die Operationalisierung und Ausdifferenzierung der Ziele obliegt dem Leistungserbringer. Dieser entscheidet auf der Grundlage der Leistungsvereinbarung und konzeptionellen Ausrichtung der Gruppe über den individuellen Einsatz von Methoden zur Zielerreichung. Die Verfeinerung und Konkretisierung der individuellen Ziele ist durch den Leistungserbringer zu dokumentieren und erfolgt in enger Abstimmung mit den fallverantwortlichen Fachkräften des Trägers der öffentlichen Jugendhilfe (s. Kapitel 7.5)

Neben einer Feststellung des individuellen Bedarfs sowie der Gruppenfähigkeit durch die örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe im Rahmen des Hilfeplanverfahrens, kann es im Einzelfall sinnvoll sein, dass die leistungserbringenden Fach-

kräfte der Sozialen Gruppenarbeit vor Beginn der Leistung Kontakt mit dem jungen Menschen und den Eltern bzw. Personenberechtigten aufnehmen, zum einen, um sich und die Konzeption vorzustellen sowie einen Beziehungsaufbau zu beginnen, zum anderen, um die individuelle Bedarfslage des jungen Menschen zu konkretisieren und Motivationsarbeit zu leisten. Im Rahmen der Steuerungsverantwortung der Träger der öffentlichen Jugendhilfe ist sicherzustellen, dass die leistungserbringenden Fachkräfte frühzeitig in den Hilfeprozess eingebunden werden (s. Kapitel 4 und 7).

#### 6.2 Peer Education

Im Gegensatz zur pädagogischen Arbeit mit dem einzelnen jungen Menschen etwa im Rahmen der Erziehungsbeistandschaft nach § 30 SGB VIII, ergeben sich bei der Arbeit in und mit Gruppen eine Vielzahl von nutzbaren Effekten aus der Interaktion des Teilnehmerkreises. Die Teilnehmer reagieren beispielsweise impulsiv und unmittelbar auf neue Situationen und Personen. Gerade im zwischenmenschlichen Bereich werden diese unmittelbaren Reaktionen vom Teilnehmerkreis wiederum situativ konnotiert und anhand eigener Erfahrungen reflektiert.

Aufgabe der leistungserbringenden Fachkräfte ist es, diese spontan auftretenden Reaktionen und Dynamiken zu erkennen und im Kontext der gruppenpädagogischen Arbeit zu nutzen, d.h. diese zuzulassen, zu abstrahieren und thematisch wieder in den Gruppenprozess einzubringen. Dazu gehört das Schaffen einer vertrauensvollen und wertschätzenden Arbeitsatmosphäre, die es dem einzelnen jungen Menschen ermöglicht, sich zu öffnen und im Rahmen seiner Möglichkeiten einzubringen.

Der Umgang mit Gruppen und Gruppendynamiken erfordert es, dass die leistungserbringenden Fachkräfte gemeinsam mit den teilnehmenden Kindern und Jugendlichen Verhaltensregeln in der und für die Gruppe erarbeiten. Werden diese Verhaltensregeln überschritten, ist durch die gruppenpädagogische Leitung zu prüfen, wie damit umgegangen

werden soll. Mögliche Varianten in der Aufarbeitung sind:

- Einzelgespräche mit den Betroffenen, gegebenenfalls mit Beteiligung der Eltern bzw. Personensorgeberechtigten,
- Thematisierung des problematischen Verhaltens in der Gruppe und / oder
- der (zeitweise) Ausschluss aus der Gruppe.

Der Gruppenausschluss eines einzelnen jungen Menschen sollte grundsätzlich nur dann erfolgen, wenn der Fortgang der Gruppe massiv und nachhaltig gefährdet ist. Gegebenenfalls kann mit zeitlich befristeten Ausschlüssen gearbeitet werden. Die pädagogische Gruppenleitung sollte im Einzelfall prüfen, ob eine Reintegration der Betroffenen in die Gruppe (auch zu einem späteren Zeitpunkt) möglich ist oder ob alternative Beratungs- und Unterstützungsangebote für diesen jungen Menschen geeigneter sind. Dies geschieht in Abstimmung mit den steuerungsverantwortlichen örtlichen Trägern der öffentlichen Jugendhilfe.

### 6.3 Entwicklung von Gruppenleitthemen

Neben der konkreten Leistungsvereinbarung und der zugrundeliegenden Konzeption der Gruppe (s. Kapitel 4) ist es aus pädagogischer Sicht bedeutsam, unter Beteiligung der Kinder und Jugendlichen gemeinsam ein Leitthema bzw. Leitmotiv für die Gruppe zu entwickeln. Dies hilft, die Identifikation mit der Gruppe zu steigern und schafft gleichzeitig Vertrauen. Hierzu eignen sich im Besonderen Themen und Motive, die in der Lebenswelt der jungen Menschen eine Rolle spielen und ihren Alltag mitbestimmen. Die Findung eines geeigneten Themas kann dabei prozesshaft verlaufen oder als gemeinsames Projekt entwickelt werden. Kinder und Jugendliche begeben sich auf diese Art und Weise auf eine Suche nach Gemeinsamkeiten und erkennen mitunter vergleichbare Problemstellungen.

### 6.4 Elternarbeit

In der Arbeit mit Minderjährigen ist Elternarbeit für die pädagogischen Fachkräfte eine zentrale Aufgabe und zugleich ein fachlicher Standard. Die Eltern bzw. Personensorgeberechtigten sind grundsätzlich in jedem Stadium des Hilfeverlaufs einzubeziehen, nicht zuletzt, weil die Soziale Gruppenarbeit nach § 29 SGB VIII dazu beitragen soll, den Verbleib des Kindes oder Jugendlichen in der Familie zu sichern (s. Kapitel 3.1). Eltern sind eine wichtige Ressource im Hilfeprozess.

Im Rahmen der Sozialen Gruppenarbeit können sich Unterschiede in der Intensität der Elternarbeit ergeben. Gleichzeitig können verschiedene Zielstellungen entwickelt werden, zum Beispiel bei Abgrenzungs- und Emanzipationsprozessen. Die Themen „Eltern“ bzw. „Erziehungsverhalten“ sowie „Abstammung / Herkunft“ können auch unabhängig von der Ausgestaltung des Elternkontaktes im Rahmen der Sozialen Gruppenarbeit abstrahiert und als eine mögliche Lerneinheit bzw. ein mögliches Modul (s. Kapitel 5) aufbereitet werden.

Die formale Organisation der Elternkontakte liegt im Verantwortungsbereich der leistungserbringenden Fachkräfte der Jugendhilfe. Sie sollte sowohl persönliche Kontakte beinhalten, zum Beispiel in der Form von einzelnen Elterngesprächen und / oder Elternabenden, als auch in der Form von Telefonaten im Bedarfsfall geschehen. Grundlage hierzu kann eine schriftliche Vereinbarung mit den Eltern bzw. Personensorgeberechtigten sein, in der weitere Details der Hilfe konkretisiert werden.

Bei fortlaufenden Gruppen über einen längeren Zeitraum (s. Kapitel 5.4) kann es zudem sinnvoll sein, die Kontakte zu den Eltern zu standardisieren und ritualisieren, d.h. zu bestimmten Zeitpunkten anzubieten und stattfinden zu lassen, beispielsweise in der Form von Elternabenden. Diese können abhängig von der Konzeption prinzipiell mit oder ohne Teilnahme der Kinder und Jugendlichen stattfinden.

In der Praxis hat es sich bewährt, die Termine der Elternabende frühzeitig zu kommunizieren und

## Merkmale der sozialen Gruppenarbeit als Hilfe zur Erziehung

rechtzeitig (schriftlich) dazu einzuladen, gegebenenfalls mit vorgefertigten Einladungen samt Rückmeldungsschreiben.

Der Kontakt zu den Eltern bzw. Personensorgeberechtigten ist in jedem Einzelfall zu dokumentieren und in den Entwicklungsbericht aufzunehmen (s. Kapitel 7.5.3).

### 6.5 Methodenvielfalt

Die besondere Attraktivität der Sozialen Gruppenarbeit liegt nicht nur in der Anwendung des pädagogischen Ansatzes der Peer-Education und der partizipativen Formulierung eines verbindenden Gruppenleitthemas. Auch der mögliche und flexible Einsatz unterschiedlicher methodischer Ansätze zeichnet diese ambulante Hilfeart aus. Der leistungserbringende Träger der Jugendhilfe hat hier die Chance, aus einer Fülle an möglichen Methoden die (individuell) geeignete auszuwählen. So kann es gelingen, nahezu alle Kinder und Jugendlichen individuell anzusprechen und in den Gruppenprozess zu integrieren.

Im Wesentlichen lassen sich zwei gruppenpädagogische Handlungsansätze unterscheiden, die es methodisch zu bearbeiten gilt:

- Die Stärkung der Handlungs- und Sozialkompetenz des Einzelnen durch Unterstützung der Gruppe sowie
- das Erlernen von sozialen Fähig- und Fertigkeiten in der Gruppe für die soziale Gemeinschaft.

Soziales Lernen findet in diesem Zusammenhang auf drei Ebenen statt, in individuellem und gemeinschaftlichem Sinn. Der gruppenpädagogische Ansatz wird als Möglichkeit des interaktiven Lernens mit anderen verstanden. Er setzt sowohl auf eine aktive Beteiligung des einzelnen Gruppenmitglieds, als auch auf eine Interaktion des einzelnen mit anderen bzw. auf die sich dynamisch und spontan ergebenden Wechselwirkungen in der Gruppe.

Eine Strukturierung bzw. Orientierung der Gruppe

entlang der ausgewählten Methoden erfolgt grundsätzlich über die leistungserbringenden pädagogischen Fachkräfte. Diese entscheiden, ob

- erlebnisorientierte,
- gesprächsbasierte und / oder
- handwerkliche, künstlerische und musisch-kreative

Methoden in der konkreten Gruppensituation zum Einsatz kommen.<sup>29</sup>

Die in der Sozialen Gruppenarbeit angewandten Methoden erfüllen die Funktion, auf der Ebene der unmittelbaren und persönlichen Erfahrung, einen kognitiven, emotionalen oder körperlichen Bezug zum jeweiligen Themenfeld herzustellen. Sie fördern zugleich den Austausch der Gruppenteilnehmer. Methoden sind immer wieder neu an die jeweilige Gruppe und deren Teilnehmer anzupassen. Sie ersetzen nicht

- die inhaltliche Beschäftigung mit dem gewählten Gruppenleitthema bzw. Themenbereich,
- die Entwicklung einer eigenen, inneren Haltung bzw. eines Standpunktes zu den verschiedenen Lerninhalten,
- die Formulierung eines eigenen Lernziels,
- der zu erbringenden Transferleistung in Bezug auf Theorie und Praxis sowie
- der notwendigen Auseinandersetzung mit der pädagogischen Leitung der Gruppe.

Bei der Auswahl geeigneter Methoden ist die Beantwortung folgender Fragestellungen hilfreich:

- Stehe ich als pädagogische Fachkraft hinter der Methode?
- Was will ich mit dem Einsatz einer bestimmten Methode erreichen?
- Bauen die ausgewählten Methoden aufeinander auf?
- Fördert die Methode die Handlungskompetenz des Einzelnen und / oder den Gruppenprozess?
- Über- bzw. unterfordert sie (einzelne) Gruppenteilnehmer?
- Ist der einzelne psychisch, motorisch oder intellektuell im Stande, der Übung zu folgen?

<sup>29</sup> Vgl. Kinderarche Fürth gGmbH: Konzeption zur „Sozialen Gruppenarbeit“, 2009. Download unter: [http://kinderarcheggmbh.de/einrichtungen/perspektiven/soziale\\_gruppenarbeit.html](http://kinderarcheggmbh.de/einrichtungen/perspektiven/soziale_gruppenarbeit.html). Zuletzt aufgerufen am 22.6.2015.

- Ist die Gruppe aufnahmefähig und offen?<sup>30</sup>

Die gruppenpädagogische Leitung legt außerdem fest, in welchem Rahmen bzw. in welcher Form die pädagogischen Inhalte dem einzelnen jungen Menschen und der Gruppe vermittelt werden, beispielsweise in

- Einzel-, Klein- oder Großgruppenarbeiten bzw. -gesprächen,
- erlebnispädagogischen Unternehmungen und / oder
- in Gruppen- und Rollenspielen.

Die pädagogische Leitung der Gruppe ist in diesem Zusammenhang gefordert, nicht nur kreativ, spontan und flexibel auf die Bedürfnisse des einzelnen jungen Menschen und der Gruppe zu achten, sie müssen sich zugleich am zugrundeliegenden pädagogischen Konzept orientieren sowie die notwendige Kontinuität in der Entwicklung von Gruppenprozessen wahren, damit parallel individuelle und kollektive Lernprozesse möglich sind.

## 6.6 Sozialraumorientierung und Lebensweltbezug

Der sozialraum- und lebensweltbezogene Ansatz bzw. die konzeptionelle Ausrichtung einer Sozialen Gruppenarbeit nach dem sozialräumlichen Modell kann sich dann anbieten, wenn es darum geht, zeitnah und ortsbezogen ein geeignetes Angebot für Kinder und Jugendliche mit vergleichbaren Problemlagen zu schaffen. Aus der Dezentralisierung des Angebots ergeben sich trotz des logistischen Aufwands für die leistungserbringenden Träger der Jugendhilfe vor allem für große Flächenlandkreise neue und kreative Gestaltungsmöglichkeiten, wenn der potentielle Teilnehmerkreis keine weiten Wegstrecken mehr auf sich nehmen muss.

<sup>30</sup> Vgl. Diaz, Miguel / Tiemann, Rolf: „Methoden zur Förderung sozialer Kompetenzen und zur Berufs- und Lebensplanung von Jungen – Ein Reader für die soziale Gruppenarbeit mit Jungen erstellt vom Bremer JungenBüro und dem Projekt Neue Wege für Jungs“, herausgegeben vom Kompetenzzentrum Technik-Diversity-Chancengleichheit e.V., Bremen, 2006. Download unter: <http://neue-wege-fuer-jungs.de/Neue-Wege-fuer-Jungs/Praxis/Methodenreader>. Zuletzt aufgerufen am 22.6.2015.

Je nach inhaltlicher und spezifischer Ausrichtung der Gruppe (s. Kapitel 4) und abhängig von Gruppentypen und Teilnehmerkreis (s. Kapitel 5), lassen sich verschiedene pädagogische Ansätze und Methoden verfolgen. Alle vorgestellten Ansätze eint, dass die teilnehmenden Kinder und Jugendlichen meist losgelöst von ihrer unmittelbaren Lebenswelt in einem Gruppensetting betreut werden, das nur selten mit ihrer sozialen Realität übereinstimmt. Das spezifische Setting sorgt zugleich dafür, dass eine hohe Transferleistung erbracht werden muss, um die erworbenen sozialen Handlungskompetenzen im Alltag umzusetzen. Dieser pädagogischen Herausforderung des Praxistransfers kann grundsätzlich mit unterschiedlichen Herangehensweisen begegnet werden. Eine Möglichkeit besteht darin, den Teilnehmerkreis einer Sozialen Gruppenarbeit nicht thematisch, sondern (sozial-)räumlich zusammenzustellen. Das bedeutet, dass die Hilfe räumlich zunächst dort angesiedelt wird, wo sich strukturelle Verzahnungen ergeben und / oder bestimmte Problemkonstellationen häufen. Der Sozialraum dient dann – ganz im Sinne einer klassischen Gemeinwesenarbeit – als Ressource und kann sowohl methodisch als auch praktisch in die Soziale Gruppenarbeit einbezogen werden, zum Beispiel durch Nutzbarmachung zur Verfügung stehender öffentlicher Gebäude oder der Nähe zu Naherholungsgebieten. Es geht hier ganz grundsätzlich um Gestaltungsmöglichkeiten im öffentlichen Raum. Positiver Effekt der sozialräumlichen und lebensweltbezogenen Ausrichtung der Hilfe ist eine wechselseitige Beeinflussung von handelnden Personen und „Raum“.

Die Erschließung und Aktivierung individueller und sozialräumlicher Ressourcen ist in diesem Kontext vorrangiges Ziel der Arbeit der leistungserbringenden Fachkräfte der Jugendhilfe. Es können Fähigkeiten und Fertigkeiten der jungen Menschen genauso als Ressource genutzt werden, wie bedeutungsvolle Orte und relevante Personen. Wichtig ist, dass realistische Bezüge zum tatsächlichen und individuell festgestellten Hilfebedarf hergestellt werden.

Bei der konzeptionellen Gestaltung einer Sozialen

## Merkmale der sozialen Gruppenarbeit als Hilfe zur Erziehung

Gruppenarbeit empfiehlt es sich grundlegend, einen perspektivischen und systemischen Ansatz zu verfolgen, der die jeweilige kommunale Infrastruktur und mögliche Kooperationspartner mit einbezieht. Dadurch lassen sich Synergieeffekte erzielen, die sowohl dem Sozialraum, als auch den jungen Menschen und ihren Familien zu Gute kommen. Die Verwirklichung eines sozialräumlichen und lebensweltbezogenen Konzepts hat somit eine bedeutsame Steuerungsdimension (s. Kapitel 2.8).

Weitere, für die Umsetzung des sozial- und lebensweltorientierten Konzepts der Sozialen Gruppenarbeit förderliche strukturelle Voraussetzungen können sein:<sup>31</sup>

- organisierte Fachteams unterschiedlicher Träger, die sich speziell mit der Nutzbarmachung und Entwicklung des Sozialraums befassen,
- auf den Sozialraum bezogene Finanzierungsmodelle, die Sicherheit und Transparenz für Kostenträger und Leistungserbringer schaffen sowie
- eine Abkoppelung von der standardisierten und programmatisch versäulten Hilfeart, zugunsten einer größtmöglichen Flexibilität für die individuellen und sehr speziellen Bedürfnisse leistungsberechtigter junger Menschen.

---

<sup>31</sup> Vgl. Hinte, Wolfgang: „Sozialraumorientierung: Ein Fachkonzept auch für die Hilfen zur Erziehung?“, erschienen in: Macsenaere / Esser / Knab / Hiller (Hg.): „Handbuch der Hilfen zur Erziehung“, Lambertus, 2014, S. 339 ff.



## Kapitel 7

### Steuerungsaspekte und Weiterentwicklung der Hilfeart

Steuerung und Qualitätsentwicklung sind für eine erfolgreiche Soziale Gruppenarbeit notwendige und durch die Träger der Jugendhilfe zu erfüllende Aufgaben. Dies bedeutet zum einen, dass im Verlauf der Jugendhilfeleistung auf der Ebene des Einzelfalls und der Ebene der Planung eines entsprechenden Leistungsangebots allgemein gültige Eckpunkte sowie jugendhilferechtlich belastbare Verfahrensregeln beschrieben sein müssen, die eine konkrete Umsetzung der Jugendhilfeleistung ermöglichen. Zum anderen muss grundsätzlich gelten, dass jede Jugendhilfeleistung qualitative Standards in sich vereint, die im Dialog der Träger der Jugendhilfe regelmäßig beschrieben und daraufhin anzupassen sind. Nur so kann eine kontinuierliche Weiterentwicklung der Hilfeart geschehen.

Im Folgenden werden notwendige Steuerungsaspekte mit Bezug zur Hilfeart wie auch Merkmale der Hilfeleistung beschrieben, die den hohen fachlichen Standards der Kinder- und Jugendhilfe entsprechen und einen unmittelbaren Beitrag zur Entwicklung der Hilfeart leisten.

#### 7.1 Mitwirkung, Hilfeplan

Mit dem Hilfeplan wurde ein Planungs- und Steuerungsinstrument geschaffen, das als Grundlage für die bestmögliche Hilfe im Einzelfall dient. Der Hilfeplan trägt dazu bei, dass alle wesentlichen Aspekte während des gesamten Prozesses vom Bekanntwerden eines Unterstützungsbedarfs bis zur Beendigung einer Hilfestellung für alle Beteiligten erfasst sowie transparent und nachvollziehbar dargelegt sind. Die im SGB VIII enthaltenen Grundvoraussetzungen der Partizipation, Kooperation, Mitwirkung und Zusammenarbeit werden im Hilfeplanverfahren umgesetzt und dienen als Maßstäbe für planvolles und gelingendes fachliches Handeln.

Vor einer Entscheidung über die Inanspruchnahme einer Hilfe zur Erziehung sind die Personensorgeberechtigten und der junge Mensch grundsätzlich zu beraten, bei der Entscheidungsfindung zu unterstützen und auf mögliche Auswirkungen hinzuweisen (vgl. § 36 Abs. 1 S. 2 SGB VIII). Dies setzt grundlegend voraus, dass die fallverantwortlichen Fachkräfte des Trägers der öffentlichen Jugendhilfe gemeinsam mit den Leistungsberechtigten eine individuelle Situationsanalyse vornehmen, eine Bedarfsfeststellung durchführen, Zielsetzungen einer möglichen Hilfe definieren und erst dann die notwendige und geeignete Hilfeart, hier die Soziale Gruppenarbeit als ambulante Form der erzieherischen Hilfe, auswählen. Der Vollzug dieser Teilschritte ist elementarer Bestandteil jedes Hilfeplanprozesses.

Die Beteiligungs- und Mitwirkungsmöglichkeiten der Eltern bzw. Personensorgeberechtigten sowie der Kinder und Jugendlichen sind in jedem Stadium des Hilfeplanverfahrens sicherzustellen. Ebenso verhält es sich mit der Einhaltung des Wunsch- und Wahlrechts (§§ 5 und 36 Abs. 1 S. 4 SGB VIII; s. Kapitel 2.3).

Im verfahrensrechtlichen Sinn beginnt der Hilfeplan mit Antragstellung durch den oder die Leistungsberechtigten bzw. mit Bekanntwerden des individuellen Bedarfs des jungen Menschen beim örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe. Kinder- und Jugendliche haben zwar formal das Recht, sich selbst auch ohne Rücksprache mit den Eltern bzw. Personensorgeberechtigten in allen Angelegenheiten der Erziehung und Entwicklung an das Jugendamt zu wenden (§ 8 Abs. 2 SGB VIII), ein eigenes Antragsrecht auf Sozialleistungen hat aber nur, wer das 15. Lebensjahr vollendet hat (§ 36 Abs. 1 SGB I). Ausnahmen können sich im Kontext einer Gefährdung des Kindeswohls nach § 8a SGB VIII ergeben.<sup>32</sup>

Über die Definition, ab welcher voraussichtlichen Helfedauer von einer längerfristigen Hilfe gesprochen werden kann und damit zwingend die Erstellung eines Hilfeplans erfolgen muss, wird in

<sup>32</sup> Siehe auch: Bayerisches Landesjugendamt (Hg.): „Sozialpädagogische Diagnose-Tabelle und Hilfeplan“, a.a.O., S. 50 ff.

Fachkreisen seit langem gerungen. Diese Zeitan- gabe begründet zum einen die Erforderlichkeit des Zusammenwirkens mehrerer Fachkräfte über die im Einzelfall angezeigte Hilfeform (Fallteam) und die Beteiligung der hilfedurchführenden Dienste an der Hilfeplanung. Das Bayerische Landesjugend- amt geht im Regelfall von einer mindestens halb- jährlichen Hilfedauer bei (ambulanten) erzieheri- schen Hilfen aus. Es zählt grundsätzlich der Zeit- raum von Antragstellung der Leistungsberechtig- ten bis zum Abschluss der Hilfeleistung. Somit ist bei der Sozialen Gruppenarbeit nach § 29 SGB VIII die Erstellung eines schriftlichen Hilfeplans gebo- ten.

Der Hilfeplan gewährleistet eine Übernahme der Steuerungsverantwortung (§ 36a SGB VIII; s. Ka- pitel 7.2) durch die Träger der öffentlichen Ju- gendhilfe und stellt gleichzeitig sicher, dass die Leistungsbegünstigten an der Hilfe beteiligt werden und den Verlauf ihrer Hilfe nachvollziehen können.

In besonderen Konstellationen können auch bei ambulanten Maßnahmen der Eingliederungshilfe die Aufstellung, Fortschreibung und Überprüfung der Maßnahme in kürzeren Zeitabständen sinnvoll sein (vgl. § 35a SGB VIII). Eine regelmäßige Hilfe- planung mit kurzen Fristen der Fortschreibung trägt dazu bei, die Hilfe zielgerichtet zu erbringen und in kurzer Zeit zu einem erfolgreichen Ab- schluss zu bringen.<sup>33</sup> Dieses Vorgehen kann auch dann sinnvoll und notwendig sein, wenn die So- ziale Gruppenarbeit ergänzend zu einer anderen Hilfe zur Erziehung eingesetzt wird. Auf jeden Fall sind die jeweiligen Hilfeplanungen eng miteinan- der zu verzahnen. Eine generelle Aussage, ob eine zusammenfassende Hilfeplanung ausreichend ist, kann aufgrund der Unterschiedlichkeit von Einzel- fällen nicht getroffen werden.

Das Hilfeplanverfahren und die nachfolgend be- schriebene Übernahme der Steuerungsverantwor- tung in der ambulanten Einzelfallhilfe sind Pflicht- aufgaben der örtlichen Träger der öffentlichen Ju- gendhilfe. Daraus resultierende Aufgaben können nicht delegiert werden.

## 7.2 Steuerungsverantwortung, Selbstbeschaffung

§ 36a SGB VIII betont grundsätzlich die Steue- rungsverantwortung der Träger der öffentlichen Jugendhilfe. Er stellt klar, dass die Kosten einer Ju- gendhilfe nur dann übernommen werden, wenn der Träger der öffentlichen Jugendhilfe die Kosten- entscheidung auf der Grundlage eigener Ermittlun- gen getroffen hat. Dazu gehören regelhaft die Fest- stellung des erzieherischen Bedarfs, die Beachtung des Wunsch- und Wahlrechts, die Klärung bzw. Feststellung der Voraussetzungen der §§ 35a und 41 SGB VIII und die Entscheidung über die im Ein- zelfall geeignete und notwendige Hilfe.

Um die gesetzlich vorgesehene niedrigschwellige unmittelbare Inanspruchnahme von ambulanten Hilfen gemäß § 36a Abs. 2 SGB VIII zu ermögli- chen, empfiehlt sich eine enge Abstimmung zwis- chen den örtlich zuständigen Trägern der Jugend- hilfe bereits im Rahmen des Hilfeplanungsprozess (s. Kapitel 7.3 und 7.4).

Im Regelfall ist es nicht möglich, für selbst be- schaffte Hilfen ohne vorherige Entscheidung des örtlichen Trägers der öffentlichen Jugendhilfe eine Kostenerstattung zu erhalten (vgl. § 36a Abs. 3 SGB VIII).

§ 36a SGB VIII stellt außerdem klar, dass Jugendli- che und junge Volljährige bzw. Heranwachsende nach dem JGG zwar vom Jugendgericht zur Inan- spruchnahme von Hilfen verpflichtet werden kön- nen, der örtliche Träger der öffentlichen Jugend- hilfe dadurch aber nicht gebunden wird bzw. nicht in gleichem Zug dazu verpflichtet werden kann, die aus dem Richterspruch resultierenden Kosten zu tragen. Beispiel in diesem Zusammenhang ist die Verpflichtung des jungen Menschen zur Teilnahme an einem Sozialen Trainingskurs (§ 10 Abs. 1 S. 3 Nr. 6 JGG). Es wird empfohlen, im Rahmen der notwendigen Kooperationsvereinbarungen mit dem Jugendgericht, den Jugendstaatsanwaltschaften und den Justizvollzugsbehörden (vgl. § 81 Nr. 2 SGB VIII) verbindlich die Mitwirkung der Jugend- hilfe in Verfahren nach dem Jugendgerichtsgesetz gemäß § 52 SGB VIII und § 38 JGG zu regeln sowie

<sup>33</sup> vgl. Bayerisches Landesjugendamt (2013): Sozialpädagogische Diagnose- Tabelle & Hilfeplan; München; S. 52 ff.

## Steuerungsaspekte und Weiterentwicklung der Hilfeart

eine entsprechende Mandatierung der Fachkräfte der Jugendhilfe in Strafverfahren dahingehend vorzunehmen, gegenüber den Gerichten und Staatsanwaltschaften kostenwirksame Zusagen zu möglichen Angeboten und Leistungen der Jugendhilfe treffen zu können (s. Kapitel 8).

### 7.3 Entscheidungsteam, Fallkonferenz

Sofern Hilfen nach §§ 27 ff. SGB VIII über einen längeren Zeitraum gewährt werden, sollen die grundlegenden Entscheidungen über die im Einzelfall angezeigte Hilfeart im Zusammenwirken mehrerer Fachkräfte getroffen werden (§ 36 Abs. 2 SGB VIII). Dem voraus geht eine Einschätzung der fallverantwortlichen Fachkraft des Trägers der öffentlichen Jugendhilfe zur Situation und zum erzieherischen Bedarf, die gemeinsam mit den Eltern bzw. Personensorgeberechtigten und dem Kind bzw. dem jungen Volljährigen erarbeitet wurde und die im Hilfeplan niedergelegt wird.

In den Beratungs- und Entscheidungsprozess können grundsätzlich Kolleginnen und Kollegen auf Sachbearbeitungsebene, Vorgesetzte, besondere Dienste bzw. Spezialdienste im Jugendamt, den Amtsvormündern und Adoptionsstellen einbezogen werden. Gegenstand von Entscheidungsteams und Fallkonferenzen sind

- eine formelle Prüfung der Leistungsvoraussetzungen,
- eine möglichst wert- und interpretationsfreie Beschreibung der Ausgangssituation sowie
- eine Erörterung der Notwendigkeit, Dringlichkeit, Möglichkeit und speziellen Eignung verschiedener (ambulanter) Hilfen.<sup>34</sup>

Die letztliche Entscheidung darüber, ob eine erzieherische Hilfe nach Art und Umfang erforderlich ist, trifft das Jugendamt als Fachbehörde. Die Dokumentation der Entscheidung des öffentlichen Trägers der Jugendhilfe stellt einen sogenannten Verwaltungsakt dar, der vom Verwaltungsgericht im vollen Umfang überprüft werden kann (s. Kapitel 7.6). Grundlage dessen ist immer ein entspre-

chender Antrag der Leistungsberechtigten. Verfahrensrechtlich besteht keine Möglichkeit, individuelle Leistungen der Jugendhilfe von Amts wegen zu gewähren. Ausnahmen ergeben sich nur im engen Rahmen des Schutzauftrags bei Kindeswohlgefährdung (vgl. § 8a SGB VIII; s. Kapitel 2.6), welcher bei der Sozialen Gruppenarbeit eine eher untergeordnete Rolle spielt.

### 7.4 Leistungsbescheid

Das Verhältnis zwischen Leistungsberechtigten und den Trägern der öffentlichen Jugendhilfe wird verfahrensrechtlich durch einen Verwaltungsakt reguliert. Dieser hat seine Rechtsgrundlage im Sozialverwaltungsverfahren, wie es im SGB X niedergelegt ist. Der Leistungsbescheid ist Ergebnis des Verwaltungsaktes. Er dokumentiert zum einen die Absicht der Eltern bzw. Personensorgeberechtigten sowie den Kindern und Jugendlichen, (erzieherische) Hilfen über einen (längeren) Zeitraum in Anspruch zu nehmen zu wollen, zum anderen die Entscheidung des Trägers der öffentlichen Jugendhilfe, die vereinbarte Leistung zu gewähren und gegebenenfalls die entstehenden Kosten zu tragen. Mit Erlass des Leistungsbescheids wird eine verbindliche Rechtswirkung für alle Seiten nach außen erzielt. Der Leistungsbescheid stellt klar, welche Leistung in welchem zeitlichen Umfang, mit welchen Ressourcen und durch wen umgesetzt wird. Der dem Leistungsbescheid zugrundeliegende Hilfeplan ist seine inhaltliche und verbindliche Grundlage. Er gewährleistet die Übertragung sozialpädagogischer Fachlichkeit in verfahrensrechtlich normiertes, rechtsstaatliches Verwaltungshandeln.<sup>35</sup>

Der Leistungsbescheid dokumentiert zugleich den Rechtsanspruch der Leistungsbegünstigten. Wie bei jeder anderen Hilfe nach §§ 27 ff. SGB VIII auch, ist im Falle der Gewährung einer Hilfe nach § 29 SGB VIII nicht nur ein Bescheid zu erlassen, dieser muss zugleich eine Rechtsbehelfsbelehrung nach § 36 SGB X enthalten sowie das zugrundeliegende Verwaltungsverfahren nachvollziehbar be-

<sup>34</sup> Vgl. Bayerisches Landesjugendamt (Hg.): „Sozialpädagogische Diagnose-Tabelle & Hilfeplan“, a.a.O., S. 40 ff.

<sup>35</sup> Siehe auch: Bayerisches Landesjugendamt (Hg.): „Sozialpädagogische Diagnose-Tabelle und Hilfeplan“, a.a.O., S. 49.

gründen (vgl. § 35 SGB X).

Die Eltern bzw. Personensorgeberechtigten sind in der Beratung und Vorbereitung der Hilfe durch die Fachkräfte der Träger der öffentlichen Jugendhilfe auf die im Bescheid enthaltene Rechtsbelehrung und gegebenenfalls auf Widerspruchsmöglichkeiten hinzuweisen. Damit wird betont, dass die Eltern bzw. Personensorgeberechtigten oder die jungen Volljährigen in Wahrnehmung ihrer eigenen Rechte handeln.

## 7.5 Einbezug von Leistungserbringern

Der Einbezug von Leistungserbringern in die Hilfeplanung durch die steuerungsverantwortlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe stellt ein Qualitätsmerkmal in der Entwicklung eines bedarfsgerechten und individualisierten Hilfeangebots für die Familien dar. Gleichzeitig sind sie Teil des sozialrechtlichen Dreiecksverhältnisses zwischen Leistungsberechtigten und öffentlichen Trägern in den (ambulanten) erzieherischen Hilfen.<sup>36</sup>

Leistungserbringer können einzelfallbezogen und auch im Rahmen der übergeordneten Jugendhilfeplanung (§§ 79 ff. SGB VIII) der Hilfeart sowohl in der Planungsphase als auch der Überprüfung von Geeignetheit und gegebenenfalls bei einer Anpassung der Hilfe im Verlauf beteiligt werden. Grundlage hierfür sind entsprechende Vereinbarungen des Trägers der öffentlichen Jugendhilfe mit den Leistungserbringern, in denen die Voraussetzungen und die Ausgestaltung der Leistungserbringung sowie die Übernahme der Kosten geregelt werden (vgl. § 36a Abs. 2 SGB VIII).

Es entstehen darüber hinaus Regelungsbedarfe, die sich auf folgende Themenbereiche erstrecken und verbindliche Vereinbarungen nach sich ziehen:<sup>37</sup>

<sup>36</sup> Vgl. Kunkel, Peter-Christian: „Leistungserbringer in der Jugendhilfe – im sozialrechtlichen Dreiecksverhältnis oder im Bermudadreieck?“, Diskussionspapier Nr. 2 – 2008, Hochschule für öffentliche Verwaltung Kehl, Download unter: <http://www.hs-kehl.de/fileadmin/hsk/Forschung/Dokumente/PDF/2008-02.pdf>. Zuletzt aufgerufen am 22.6.2015.

<sup>37</sup> Siehe auch: Landesjugendamt Westfalen-Lippe (LWL) und Landschaftsverband Rheinland (LVR)-Landesjugendamt: „Aushandlung ambulanter Erziehungshilfen mit freien Trägern der Kinder- und Jugendhilfe; Eine Arbeitshilfe für Jugendämter“, 2014, S. 21 ff. Download unter: <http://www.lwl.org/LWL/Jugend/Landesjugendamt/LJA/erzhilf/Familie/aushandlung-ambulanter-erziehungshilfen>. Zuletzt aufgerufen am 22.6.2015.

- Fallbezogene und fallübergreifende Kommunikation (z.B. Kontaktaufnahmen, Mitteilungspflichten bei laufenden Hilfen, Informationsfluss) (s. Kapitel 8)
- Dokumentation des Hilfeverlaufs (s. Kapitel 7.6)
- datenschutzrechtliche Bestimmungen (s. Kapitel 9)
- Vereinbarungen zum Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdungen (s. Kapitel 2.6 und 8)
- Qualifikation von Mitarbeitern und Tätigkeitsausschluss einschlägig vorbestrafter Personen (§§ 72 und 72a SGB VIII)
- Konfliktmanagement (s. Kapitel 8)

Der organisatorische Einbezug von (in der Regel) anerkannten Trägern der freien Jugendhilfe als Leistungserbringer kann beispielsweise über die Bildung von Arbeitsgemeinschaften gemäß § 78 SGB VIII oder über den örtlichen Jugendhilfeausschuss erfolgen. Dort ist auch Raum für Diskussionen zur Qualität des Leistungsangebots und der Weiterentwicklung der Hilfeart.

### 7.5.1 Fallübergabe

Die Gestaltung der Fallübergabe ist eng mit der Frage des zeitlichen Einbezugs der leistungserbringenden Fachkräfte in den Hilfeprozess verbunden. In der Praxis hat sich gerade bei ambulanten Erziehungshilfen bewährt, die leistungserbringenden Fachkräfte dem jungen Menschen frühzeitig vorzustellen, nicht zuletzt aus Gründen der Transparenz und einer umfassenden Beteiligung (s. Kapitel 2.4). So kann u.a. auch zeitnah sichergestellt werden, dass den Eltern bzw. Personensorgeberechtigten sowie den Kindern und Jugendlichen die konkrete Maßnahme detailliert beschrieben und handelnde Personen bekannt gemacht werden. Spätestens mit Entscheidung über die Hilfegewährung ist sicherzustellen, welche Fachkraft der Jugendhilfe den jungen Menschen im Hilfeverlauf betreut.

Vor der Durchführung der Hilfemaßnahme sollten folgende Fragestellungen durch die steuerungsverantwortlichen Fachkräfte des Trägers der öffentlichen Jugendhilfe beantwortet werden:

## Steuerungsaspekte und Weiterentwicklung der Hilfeart

- Konnte dem Wunsch- und Wahlrecht der Eltern bzw. Personensorgeberechtigten oder des jungen Volljährigen entsprochen werden?
- Wann findet der erste Kontakt zwischen jungem Mensch und leistungserbringender Fachkraft statt und in welchem Rahmen erfolgt dies?
- Wurden alle relevanten Informationen aus dem Hilfeplan an die durchführende Fachkraft weitergegeben?
- Ist allen Beteiligten klar, wie die Ausgestaltung der Hilfe in zeitlicher, örtlicher, personeller und pädagogischer Hinsicht erfolgt?
- Kann sichergestellt werden, dass die im Hilfeplan formulierten Ziele operationalisiert und individuell in Beziehung gesetzt werden (s. Kapitel 7.4.2)?

Rechtsgrundlagen für die Ausgestaltung der Fallübergabe sind die §§ 8 und 36 Abs. 2 SGB VIII.

### 7.5.2 Zielvereinbarung

Die Vereinbarung von Zielen im Rahmen der Hilfeplanung stellt hohe Anforderungen an die fallverantwortlichen Fachkräfte der Jugendhilfe, die jungen Menschen mit ihren Personensorgeberechtigten und letztlich die leistungserbringenden Fachkräfte. Die besondere Herausforderung für die pädagogischen Fachkräfte liegt darin,

- die unterschiedlichen Erwartungen der Beteiligten zu berücksichtigen,
- individuell vereinbarte Ziele in den Gruppenprozess zu integrieren und
- sich auf stetig wechselnde Gruppen einzustellen.

Mit Festlegung der Erziehungsziele erfolgt eine maßgebliche Weichenstellung für die weitere Entwicklung der Kinder und Jugendlichen. Daher ist es erforderlich, die Adressaten der Hilfe bei der Zielvereinbarung umfassend zu beraten. Denn sowohl die Formulierung von pädagogischen Zielen, als auch deren praktische Umsetzung in der konkreten Gruppensituation fordern Kinder und Jugendliche in besonderem Maße.

Dem Prozess der Zielfindung müssen aus fachli-

cher Sicht folgende Ausgangsfragen zugrunde gelegt werden (Schritt 1):

- Welche Rahmenbedingungen bestehen?
- Was sind die Wunschziele der Beteiligten und wie können diese individuell formulierten Ziele im Rahmen des bestehenden Angebots umgesetzt werden?
- Welche Stärken und Schwächen liegen beim jungen Menschen vor?
- Welche Kompetenzen sollen erworben, welche Fähigkeiten entwickelt werden?
- Welche Angebote bestehen im Verantwortungsbereich?

In einem zweiten Schritt wird die Zielformulierung vorgenommen und entlang der Fragestellung: „Was sind die vordringlichen, mittelfristigen und langfristigen Teilziele?“ festgelegt.

In einem dritten Schritt muss die konkrete Planung in Form der Festlegung der einzelnen konkreten Handlungsschritte zur Umsetzung der Ziele erfolgen. Diese Zielvereinbarungen werden nach dem bewährten SMART-Prinzip erstellt.<sup>38</sup>

Vorrangige Aufgabe der leistungserbringenden Fachkräfte im Verlauf der Hilfe nach § 29 SGB VIII ist es, die im Hilfeplan niedergelegten Maßnahme begründenden Grobziele gegenüber dem jungen Menschen zu deuten und in individuelle Feinziele zu übertragen. Diese gemeinsame und individuell auszuhandelnde Zielformulierung ist in jedem Fall auch an der Gruppenkonstellation auszurichten (s. Kapitel 4).

### 7.5.3 Dokumentation des Hilfeverlaufs

Mit Fixierung der Vereinbarung über die Ausgestaltung der Hilfe wird zugleich festgelegt, wie der Hilfeverlauf zu dokumentieren ist und nachvollziehbar dargestellt werden kann. Diese Falldokumentation bzw. dieses Berichtswesen ist zwingend erforderlich, dient sie doch letztlich der Transparenz

<sup>38</sup> Vgl. Bayerisches Landesjugendamt (Hg.): „Sozialpädagogische Diagnose-Tabelle und Hilfeplan“, a.a.O., S. 56: „SMART“ = spezifisch (konkret und eindeutig beschrieben), messbar (in Teilschritten beschrieben und überprüfbar), attraktiv (positiv formuliert und motivational herausfordernd), realistisch (machbar und Erfolg versprechend), terminiert (erreichbar zum vereinbarten Zeitpunkt).

in der Leistungserbringung genauso wie einer Überprüfbarkeit der Hilfe. Spätestens mit Überprüfung des Hilfeplans und nach Beendigung der Hilfe muss durch die leistungserbringende Stelle offengelegt werden, welchen Verlauf die Hilfe genommen hat, welche Inhalte vermittelt wurden und welche Perspektiven sich für jeden einzelnen jungen Menschen aus der Gruppe ergeben. Im Dialog der Hilfeleistenden können sich daraus sachdienliche Hinweise für eine Evaluation und Weiterentwicklung der Hilfeart gewinnen lassen.

Aus fachlicher Sicht sollte der Verlaufsbericht folgende Aspekte beinhalten:<sup>39</sup>

- Persönliche Angaben der Adressaten
- Daten zum Betreuungs- und Berichtszeitraum
- Daten der fallverantwortlichen (leistungserbringenden) Fachkräfte
- Aussagen zum organisatorischen Rahmen der Hilfe und eingesetzten Ressourcen bzw. Methoden
- Beschreibung der operationalisierten Feinziele (s. Kapitel 7.4.2.)
- Soll- und Ist-Beschreibung der Situation des jungen Menschen
- Einschätzung der leistungserbringenden Fachkräfte zum Grad der Zielerreichung
- Empfehlung der leistungserbringenden Fachkräfte zum weiteren Verlauf der Hilfe

Die Dokumentation des Hilfeverlaufs ist Gegenstand der Hilfeplanfortschreibung. Die Eltern bzw. Personensorgeberechtigten sowie die jungen Menschen sollen über den Fortgang des Berichts informiert und über die Inhalte in Kenntnis gesetzt werden. Es wird darüber hinaus empfohlen, die Möglichkeit zur Korrektur bzw. Relativierung von Inhalten einzuräumen.

Die Evaluation von dokumentierten Hilfeverläufen ist gleichzeitig ein mögliches Instrument der wirkungsorientierten Steuerung. Sie ermöglicht den Fachkräften der Jugendhilfeplanung Aussagen über inhaltliche Zielerreichung, Qualität der Leistungserbringung und Effektivität der eingesetzten Ressourcen zu treffen. Hieraus können zudem Aus-

sagen für die Qualitätsentwicklung der Hilfeart gewonnen werden (vgl. § 79a SGB VIII s. Kapitel 8.4).

## 7.6 Überprüfung der Hilfe

Der strukturelle Rahmen für eine Überprüfung der Hilfe, einschließlich deren Beendigung (s. Kapitel 7.6.1), ergibt sich regelhaft im Kontext des Hilfeplanverfahrens. Das Gebot einer regelmäßigen Überprüfung von Art und Umfang der gewährten Hilfeart auf deren weitere Eignung und Notwendigkeit verlangt Kriterien der Erfolgskontrolle (s. Kapitel 7.7), unter Qualitäts-, Zeit- und Kostengesichtspunkten.

Im Rahmen der regelmäßigen Überprüfung des Hilfeplans ist außerdem zu beurteilen, inwieweit die spezifischen Zielsetzungen innerhalb eines bestimmten Zeitraums erreicht oder verfehlt worden sind. Darauf aufbauend werden gegebenenfalls in einer Fortschreibung des Hilfeplans neue Zielsetzungen formuliert, zumindest werden diese aber an aktuelle Entwicklungen angepasst. Grundlage dessen ist immer eine Feststellung des individuellen Bedarfs des jungen Menschen.

Eine Überprüfung der Hilfeplanung ist Aufgabe der Träger der öffentlichen Jugendhilfe. Die leistungserbringenden Fachkräfte sind dabei zu beteiligen. Eine Anregung zur Überprüfung des Hilfeplans kann und muss im Bedarfsfall gleichwohl von den leistungserbringenden Fachkräften ausgehen, sobald Anhaltspunkte bekannt werden, die eine Änderung im Hilfeverlauf erfordern.

Im Zuge der Qualitätsentwicklung der Kinder- und Jugendhilfe nach § 79a SGB VIII hat eine Überprüfung der gewährten Jugendhilfeleistung im Einzelfall immer auch eine planerische Dimension, die auf der Ebene der Einzelfallsteuerung und der Steuerung von Angeboten ihren Niederschlag findet. Die Initiierung dieses Steuerungsprozesses ist im Allgemeinen Leitungsaufgabe (s. Kapitel 7.7).

<sup>39</sup> Siehe Anhang I: Modell zum idealtypischen Verlauf der Gruppenphasen einer Hilfe nach § 29 SGB VIII.

## Steuerungsaspekte und Weiterentwicklung der Hilfeart

### 7.6.1 Beendigung der Hilfe

Im Rahmen der Hilfeplanüberprüfung und Leistungsvereinbarung sind neben qualitativen Aspekten zur Bewertung des Leistungsangebotes (s. Kapitel 4 und 7.5) auch Absprachen zur Beendigung der Hilfe zu treffen. Im Rahmen dieser fachlichen Empfehlungen wird im Wesentlichen zwischen drei möglichen Beendigungsformen unterschieden:

- Der erfolgreichen Beendigung,
- dem Abbruch der Hilfe und
- der Änderung des Hilfeangebots.

Punkt 1. stellt im günstigsten Fall den idealen Verlauf einer Hilfe dar:

- Alle Beteiligten kommen mit Überprüfung des Hilfeplans zu dem Ergebnis, dass der junge Mensch die im Hilfeplan festgelegten Ziele erreicht hat.
- Die individuellen Bedarfe des jungen Menschen sind erfüllt.
- Die beteiligten Fachkräfte der Jugendhilfe bewerten gemeinsam mit den Leistungsbegünstigten den Hilfeverlauf als „positiv“. Anschlussmaßnahmen bzw. weitere Leistungen der Jugendhilfe sind nicht (zwingend) erforderlich.

Punkt 2. bildet den ungünstigsten Verlauf der Jugendhilfemaßnahme ab:

- Die vorgegebenen Ziele konnten nicht erreicht werden.
- Die individuellen Bedarfe des jungen Menschen konnten nicht erfüllt werden.
- Die beteiligten Fachkräfte der Jugendhilfe beraten gemeinsam mit den Leistungsbegünstigten über Gründe des Abbruchs sowie weitere Maßnahmen.

Punkt 3. betrifft die im Verlauf der Hilfe notwendigen Anpassungsprozesse, die eine Umgestaltung der Hilfe erfordern:

- Die Gruppenkonstellation ändert sich zu Ungunsten des jungen Menschen (z.B. Wechsel der Gruppenleitung oder fehlende Teilnahme der Mitglieder).
- Es werden Tatsachen bekannt, die einen weite-

ren Verbleib des jungen Menschen in der Gruppe erschweren oder unmöglich machen (z.B. Mobbing).

- Es ergeben sich „neue“ bzw. veränderte Bedarfslagen, die vorrangig bearbeitet werden müssen und nicht im Gruppensetting geklärt werden können (z.B. im Rahmen einer Kindeswohlgefährdung).

Zwischen den Trägern der Jugendhilfe und den Eltern bzw. Personensorgeberechtigten sowie den Kindern und Jugendlichen ist in jedem Fall verbindlich zu klären, welche formalen Voraussetzungen erfüllt sein müssen, damit eine Hilfe beendet werden kann. Dabei kommt es ganz wesentlich auf die situative Beurteilung der Leistungserbringer an (s. Kapitel 7.5 und 8).

In der Durchführung eines Sozialen Trainingskurses als Soziale Gruppenarbeit nach dem JGG ergeben sich im Zusammenhang mit der (erfolgreichen) Beendigung der Maßnahme weitere Aufgaben, die einen Abstimmungsprozess der Beteiligten nach sich ziehen können. Zu beachten sind hier Fragen der Überwachung der jugendrichterlichen Weisung (§ 38 Abs. 2 S. 5 JGG) und Mitteilungspflichten gegenüber dem erkennenden Gericht (s. Kapitel 8).

### 7.6.2 Nachbetreuung und Entwicklung von Anschlussperspektiven

Bezüglich der Frage der Nachbetreuung ist zu unterscheiden zwischen einer Nachbetreuung im Sinne des § 41 Abs. 3 SGB VIII, die in jedem Einzelfall sicherzustellen ist, und der zu gestaltenden Übergangsphase nach Beendigung der Hilfemaßnahme. Gemeint ist an dieser Stelle die Kontaktgestaltung zwischen Leistungserbringer und jungem Menschen im Nachgang der eigentlichen Hilfeleistung.

Davon ausgehend, dass sich über die Dauer der Hilfe eine Beziehung zwischen jungem Mensch und den ihn betreuenden Fachkräften entwickelt hat, erscheint es aus fachlicher Sicht sinnvoll, den leistungserbringenden Fachkräften einen zu definierenden Zeitanteil dafür zur Verfügung zu stellen,

Übergänge zu anderen Hilfesystemen aktiv zu gestalten und gegenüber den jungen Menschen und ihren Eltern bzw. Personensorgeberechtigten ein offenes Beratungsangebot vorzuhalten. Dieses Angebot kann zum Beispiel die Weitergabe von Informationen zu alternativen Unterstützungsmöglichkeiten außerhalb des Leistungsspektrums der Kinder- und Jugendhilfe beinhalten.

Es wird empfohlen, im Rahmen von Konzeption und Leistungsbeschreibung (s. Kapitel 4.) einen entsprechenden Zeitanteil zur Nachbetreuung der Sozialen Gruppenarbeit auszuweisen.

## 7.7 Weiterentwicklung der Hilfeart

Entsprechend ihrer Gesamtverantwortung für die Erfüllung der Aufgaben des SGB VIII (vgl. § 79 SGB VIII) sind die Träger der öffentlichen Jugendhilfe angehalten, „Grundsätze und Maßstäbe für die Bewertung der Qualität sowie geeignete Maßnahmen zu ihrer Gewährleistung [...] weiterzuentwickeln, anzuwenden und regelmäßig zu überprüfen“ (vgl. § 79a Abs. 1 SGB VIII). Dies betrifft die Gewährung und Erbringung von Leistungen, genauso wie die Erfüllung anderer Aufgaben, den Prozess der Gefährdungseinschätzung nach § 8a SGB VIII und die Zusammenarbeit mit anderen Institutionen.

Dieser gesetzliche Auftrag kann dann erfolgreich umgesetzt werden, wenn im Rahmen von fallbezogenen und -übergreifenden Kooperationsvereinbarungen (s. Kapitel 8.) zwischen den Trägern der Jugendhilfe und mit Beteiligung der Adressaten der Hilfe verbindlich vereinbart wird,

- wie und anhand welcher Methoden Hilfeverläufe dokumentiert, analysiert und rückblickend bzw. fortlaufend bewertet werden,
- wie die gewonnenen Daten von den jeweiligen Kooperationspartnern ausgewertet, interpretiert und reflektiert werden und schließlich
- wie die gewonnenen Erkenntnisse konkret zu einer Überprüfung, Korrektur und Weiterentwicklung der Hilfeform führen können.

Um dem Auftrag der Qualitätsentwicklung nach § 79a SGB VIII kontinuierlich nachkommen zu können,

bedarf es verlässlicher Grundsätze und Bewertungsmaßstäbe, die für die Träger der Jugendhilfe einheitlich festgelegt, überprüfbar gestaltet und verbindlich eingehalten werden müssen. Eine Möglichkeit, sich dieser gesetzlich geforderten Qualitätsentwicklung gemeinsam anzunähern, ist ein ergebnisoffener Qualitätsdialog zwischen Leistungsgewährenden und Leistungserbringern.<sup>40</sup>

Die notwendige Fachdebatte über Inhalte und einzelne Qualitätsaspekte sollte dabei grundlegend sachlich und ohne zu starke Betonung der finanziellen Komponenten geführt werden (s. Kapitel 5.1). Fallbezogen und fallübergreifend bedeutet dies, sich über Struktur-, Prozess- und Ergebnisqualität zu verständigen (s. Kapitel 4 und 5). Grundlage jeder Qualitätsentwicklung ist dabei eine Teilbetrachtung der einzelnen Handlungsschritte bzw. Teilprozesse in der Leistungsgewährung und der Leistungserbringung. Hierzu ist auf operativer Ebene zu beschreiben, welche Anstrengungen des jeweiligen Kooperationspartners zu welchem spezifischen (Teil-) Ergebnis geführt haben und welche Ressourcen eingesetzt wurden, damit bestimmte Leistungen erbracht werden konnten (s. Kapitel 4).

Im Zuge des dialogischen und kontinuierlich zu betreibenden Qualitätsentwicklungsprozesses ist es unerlässlich, dass sich die Kooperationspartner über grundlegende Zielvorgaben verständigen und einzelne Prozessergebnisse austauschen. Dies kann beispielsweise in Arbeitsgemeinschaften nach § 78 SGB VIII geschehen. Die gemeinsam entwickelten Zielvorgaben können dabei beispielsweise wirtschaftliche Aspekte behandeln, sie können aber auch an übergeordneten Bedarfslagen im Sozialraum ausgerichtet sein (s. Kapitel 6.6).

Für die Soziale Gruppenarbeit nach § 29 SGB VIII kann ein „offener“ Qualitätsdialog bedeuten, dass

<sup>40</sup> Siehe auch: Vortrag von Prof. Dr. Christian Schrappner anlässlich der gemeinsamen Fachtagung des Bundesverbandes Erziehungshilfe e.V. (AFET) und der Bundesarbeitsgemeinschaft der Landesjugendämter (BAGLJÄ) am 13.04.2015 zum Thema: „Vereinbarungen in den ambulanten Erziehungshilfen – nur im Dialog entsteht Qualität“; Download unter: [http://www.afet-ev.de/aktuell/AFET\\_intern/PDF-intern/2015/FT-Vereinbarungen/03.FT-27012015-Vereinbarungen-Schrappner.pdf](http://www.afet-ev.de/aktuell/AFET_intern/PDF-intern/2015/FT-Vereinbarungen/03.FT-27012015-Vereinbarungen-Schrappner.pdf)

## Steuerungsaspekte und Weiterentwicklung der Hilfeart

- Konzeptionen und Leistungsvereinbarungen (s. Kapitel 4.) grundlegend neu gedacht werden,
- ggf. neue Leistungsangebote und neue Inhalte auf kommunaler Ebene konzipiert werden,
- geeignete Steuerungsmodelle fallbezogen und fallübergreifend entwickelt werden,
- alle Akteure unter Verantwortung des örtlichen Trägers der öffentlichen Jugendhilfe im Einzelfall und einschließlich der Eltern bzw. Personensorgeberechtigten kooperativ wirken können und
- die Effektivität der Hilfeform gesteigert werden können.

Die Qualitätsentwicklung nach § 79a SGB VIII bietet für die Träger der öffentlichen und freien Jugendhilfe die Chance, im Zusammenwirken bedarfsgerechte und tragfähige Leistungsangebote u.a. im Bereich der Hilfen zur Erziehung zu entwickeln. Hierbei werden sie von den nach § 85 Abs. 2 SGB VIII zuständigen Behörden unterstützt (vgl. § 79a S. 3 SGB VIII).

### 7.8 Evaluation und Fachcontrolling

Die Evaluation einzelner Hilfeverläufe und die Überprüfung von Wirkungsweisen (ambulanter) erzieherischer Hilfen im Rahmen des Fachcontrollings dienen in erster Linie der Steuerung von Angeboten und Leistungen der Kinder- und Jugendhilfe im jeweiligen Verantwortungsbereich.

Die Entwicklung von inhaltlichen Zielen der Hilfeleistung(en) und die Festlegung von Indikatoren, die Aussagen über das tatsächlich erreichte Ergebnis qualitativ messbar machen, sind gemeinschaftliche Aufgabe von Trägern der öffentlichen und freien Jugendhilfe. Abgebildet werden müssen sowohl die individuelle Fallebene über die SMART-formulierten Ziele, wie auch die übergreifende Angebotsebene. Die Festlegung auf inhaltliche Ziele (z.B. „Persönlichkeitsentwicklung des Kindes / Jugendlichen in Bezug auf belastete Situationen“ oder „Verselbständigung“) und Indikatoren sowie die Bildung nachvollziehbarer Kategorien, die wiedergeben, in welchem Detailgrad das vorgegebene

Ziel erreicht wurde, sind integrale Bestandteile dieser Wirkungsüberprüfung und bilden damit eine Dimension der Qualitätssicherung.<sup>41</sup>

Die Entscheidung über einen methodischen Einsatz von Evaluation, Fachcontrolling und Wirkungsüberprüfung als Instrumente der Steuerung ist grundsätzlich Leitungsaufgabe. Die hierfür notwendigen Ressourcen sind den ausführenden Fachkräften zusätzlich zur Fallbearbeitung zur Verfügung zu stellen.

### 7.9 Hilfe im Zwangskontext

Die wesentlichen Unterschiede der Sozialen Gruppenarbeit als Hilfe zur Erziehung gemäß § 29 SGB VIII und dem Sozialen Trainingskurs als Erziehungsmaßregel gemäß § 10 JGG sind in Kapitel 2.9. beschrieben. Der Zwangskontext ergibt sich aus dem Gegensatz der freiwilligen Mitarbeit des jungen Menschen und aktiven Teilnahme an einer Hilfeleistung als Grundprinzip der Jugendhilfe einerseits und der durch das Jugendgericht angeordneten zwangsweisen Teilnahme an einer erzieherischen Maßnahme andererseits. Diesem Spannungsfeld gilt es pädagogisch zu begegnen und mit der Familien zu bearbeiten, auch wenn die Adressaten der Hilfe nicht die Initiatoren des Hilfeprozesses sind.

Im Kontext der Mitwirkung der Jugendhilfe in Verfahren nach dem Jugendgerichtsgesetz und der pädagogischen Ausgestaltung von Erziehungsmaßregeln durch die Fachkräfte der Jugendhilfe (in Strafverfahren) heißt das zum einen, dass der Grundsatz der Freiwilligkeit gewahrt bleibt und zum anderen, dass gerichtliche (oder staatsanwaltliche) Maßnahmen nicht gegen den erklärten Willen des jungen Menschen durchgesetzt werden. Dieser Spagat kann den Fachkräften der Jugendhilfe (in Strafverfahren) gelingen, wenn

- innerhalb des eigenen Verantwortungsbereichs der Jugendhilfe anerkannt wird, dass der

<sup>41</sup> Siehe auch: Landesjugendamt Westfalen-Lippe (LWL) und Landschaftsverband Rheinland (LVR)-Landesjugendamt: „Aushandlung ambulanter Erziehungshilfen mit freien Trägern der Kinder- und Jugendhilfe; Eine Arbeitshilfe für Jugendämter“, 2014, a.a.O., S. 42 ff.

Grundsatz zur Förderung der Entwicklung junger Menschen und der Beitrag der Jugendhilfe zum Abbau oder zur Vermeidung sozialer Benachteiligungen (vgl. § 1 Abs. 1 i.V.m. § 1 Abs. 3 Nr. 1 SGB VIII) auch für delinquente junge Menschen gelten muss,

- dem Partizipationsgedanken (§ 8 SGB VIII; s. Kapitel 2.4) und dem Wunsch- und Wahlrecht der Leistungsbegünstigten (§ 5 SGB VIII; s. Kapitel 2.3) ebenfalls Rechnung getragen wird,
- auf planerischer Ebene (§§ 79 ff. SGB VIII) die zur Erfüllung der Aufgabe nach § 2 Abs. 3 Nr. 8 SGB VIII (Mitwirkung in Verfahren nach dem Jugendgerichtsgesetz; § 52 SGB VIII) „erforderlichen und geeigneten“ Mittel zur Verfügung gestellt werden, damit
- im Bereich der ambulanten Maßnahmen nach dem JGG ein entsprechendes, qualitativ hochwertiges Angebot durch die örtlichen Träger der Jugendhilfe sichergestellt werden kann.<sup>42</sup>

Notwendige Voraussetzungen sind die aktive Teilnahme und Mitwirkung der Fachkräfte der Jugendhilfe in Jugendstrafverfahren, einschließlich der Teilnahme in der Hauptverhandlung sowie die Vorbereitung entsprechender Ahndungsvorschläge, die jugendhilferechtlichen Standards genügen und damit auch kostenwirksam verbindlich sind. Dies schließt Überlegungen der Jugendhilfe mit ein, sich bereits im Vor- bzw. Ermittlungsverfahren mit angemessenen Angeboten einzubringen, damit gegebenenfalls ein Absehen von der Verfolgung (§ 45 JGG) möglich ist.

Auf die mitunter inhaltlich divergierenden Ziele und fachliche Ausgestaltung von Sozialen Trainingskursen nach dem JGG als Soziale Gruppenarbeit (s. Kapitel 2.9, 4.1 und 4.2) ist besonders zu achten. Es bedarf nicht nur klarer und verbindlicher Absprachen aller Beteiligten bezogen auf die Teilnahme der jungen Menschen, die nicht freiwillig an der Maßnahme teilnehmen, sondern auch hinsichtlich der Überwachung der Weisung durch die Fachkräfte der Jugendhilfe in Strafverfahren (vgl. § 38 Abs. 2 Nr. 5 JGG) und der weitergehen

den Abstimmung mit dem erkennenden Gericht.

<sup>42</sup> Vgl. Bayerisches Landesjugendamt (Hg.): „Fachliche Empfehlungen für die Mitwirkung der Jugendhilfe in Verfahren nach dem Jugendgerichtsgesetz“, a.a.O., S. 63.

## Kapitel 8

### Kooperation

Die Zusammenarbeit mit jungen Menschen und ihren Eltern bzw. Personensorgeberechtigten sowie von verschiedenen Trägern der Kinder- und Jugendhilfe lösen unterschiedliche Abklärungsprozesse und Entscheidungsroutrinen aus. Um im Sinne der Leistungsadressaten zielführend zusammenarbeiten zu können, braucht es Grundkenntnisse von den und Verständnis für die Aufgaben des jeweils anderen. Handlungsgrundlage für jede fallbezogenen und fallübergreifende Kooperation ist ein umfassender und regelmäßiger persönlicher Austausch unter den verantwortlichen Trägern der Jugendhilfe und unter Einbezug der hilfeempfangenden Familien.

Die Fachkräfte der Kinder- und Jugendhilfe kooperieren in jedem individuellen Hilfeverfahren sowohl in der Planungsphase, als auch im Verlauf der Hilfeerbringung sowie nach Beendigung der Hilfe. Die Rahmenbedingungen jedweder Kooperation sind dabei grundsätzlich durch die verantwortlichen Leitungskräfte der kooperierenden Jugendhilfeträger zu schaffen und in entsprechenden Vereinbarungen schriftlich zu fixieren.

Für die Träger der öffentlichen Jugendhilfe gilt im Besonderen die aus § 81 SGB VIII resultierende Verpflichtung,

*„...mit anderen Stellen und öffentlichen Einrichtungen, deren Tätigkeit sich auf die Lebenssituation junger Menschen und ihrer Familien auswirkt, (...) im Rahmen ihrer Aufgaben und Befugnisse zusammenzuarbeiten.“*

Diese Rechtsgrundlage verpflichtet gleichermaßen die Träger der freien Jugendhilfe (vgl. §§ 3, 4 und 74 SGB VIII). Die Kooperationsverpflichtung umfasst auch die Eltern bzw. Personensorgeberechtigten, da diese Träger des Rechtsanspruchs auf Hilfestellung sind. An dieser Prämisse ist bei einer Weiterentwicklung der Hilfen zur Erziehung als wichtigem Gelingensfaktor für eine wirksame

Hilfestellung festzuhalten.

Als grundlegende Voraussetzungen gelingender Kooperationsbeziehungen können im Rahmen dieser fachlichen Empfehlungen folgende Eckpunkte formuliert werden:

- Die Autonomie der Kooperationspartner wird respektiert.
- Strukturelle und organisatorische Rahmenbedingungen aller beteiligten Kooperationspartner sind bekannt, einschließlich medialer Kommunikationswege.
- Bezüglich der Aufgaben, Aufträge, Rollen, Befugnisse, Kompetenzen und Entscheidungsgrundlagen der Kooperationspartner herrscht Klarheit.
- Eine möglichst kontinuierliche Zusammenarbeit ist durch eine vorab definierte personenunabhängige und institutionalisierte Kooperationsvereinbarung sichergestellt.
- Bestehende Kooperationsbeziehungen werden hinsichtlich ihrer Zielrichtung und dem Nutzen für die betroffenen jungen Menschen und Eltern bzw. Personensorgeberechtigten evaluiert und kontinuierlich weiterentwickelt.
- Fallbezogene Ergebnisse werden dokumentiert und entlang der datenschutzrechtlichen Bestimmungen gesichert.<sup>43</sup>

Kooperation ist dabei generell mehr als eine Kontaktpflege der im Einzelfall beteiligten Fachkräfte oder an der Hilfe mitwirkenden Personen. Sie geht über das, was im Rahmen von Leistungsvereinbarungen sicherzustellen ist, hinaus. Kooperation muss von den Beteiligten gewollt sein und mit Leben gefüllt werden. Anhand der nachfolgenden sechs Unterpunkte soll dies in Bezug auf die Soziale Gruppenarbeit nach § 29 SGB VIII dargestellt werden.

### 8.1 Familie

Die Fachkräfte der Kinder- und Jugendhilfe können ihrem Auftrag und den im SGB VIII formulierten

<sup>43</sup> Siehe auch: Bayerisches Landesjugendamt (Hg): „Fachliche Empfehlungen für die Mitwirkung der Jugendhilfe in Verfahren nach dem Jugendgerichtsgesetz“, a.a.O., S. 60.

Zielen nur nachkommen, wenn sie mit den Herkunftsfamilien der jungen Menschen eng kooperieren. Ohne Berücksichtigung der Belange und Sichtweisen der Familien, ohne Beachtung der kulturellen, sozialen und finanziellen Ressourcen ist eine erfolgreiche Gestaltung von Hilfen im Einzelfall kaum möglich. Vorrangige Aufgabe der Fachkräfte der Jugendhilfe ist es, den Eltern bzw. Personensorgeberechtigten Sinn und Notwendigkeit des Hilfeangebots zu vermitteln, damit diese die Hilfeleistung als hilfreich und unterstützend erleben sowie aktiv zum Gelingen der Hilfe beitragen können.

Ein Zusammenwirken zwischen Kindern, Eltern bzw. Personensorgeberechtigten und Fachkräften der Kinder- und Jugendhilfe kann dann gelingen, wenn respektvoll und offen miteinander kommuniziert wird, auch im Zusammenhang mit Themen wie „Kinderschutz“ und „Erziehungsauftrag“. Eine wirkungsvolle Kooperationsbeziehung entsteht dann, wenn den Kindern einerseits sowie den Eltern bzw. Personensorgeberechtigten andererseits umfassende Beteiligungsmöglichkeiten eingeräumt werden, einschließlich Widerspruchs- und Klagemöglichkeiten oder dem Recht des Beschwerdewegs.

## 8.2 Träger der Jugendhilfe

Innerhalb der Organisationsstrukturen der Träger der Jugendhilfe gibt es unterschiedliche Zuständigkeiten und in Teilbereichen spezialisierte Dienste, welche die Aufgaben der Jugendhilfe nach § 2 SGB VIII wahrnehmen und somit interne Kooperationspartner darstellen. Auf Seiten der Träger der öffentlichen Jugendhilfe sind dies vor allem Mitarbeiter des Allgemeinen Sozialen Dienstes (ASD) bzw. der Bezirkssozialarbeit (BSA), der Amtsvormundschaft, des Pflegekinderbereichs sowie Fachkräften, die speziell mit Fragen des Kinderschutzes nach § 8a SGB VIII befasst sind. Eine besondere Rolle spielen im Übrigen andere Fachkräfte der Jugendhilfe, die bereits in der Familie tätig sind und im Verlauf der Hilfe zugeschaltet werden, beispielsweise die Sozialpädagogische Familienhilfe gemäß § 31 SGB VIII oder der Erziehungsbeistand nach § 30 SGB VIII).

Die Verpflichtung zur Zusammenarbeit der Träger der Jugendhilfe ergibt sich aus § 4 SGB VIII. Der örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe hat dabei die Selbständigkeit in „Zielsetzung und Durchführung“ der den Träger der freien Jugendhilfe übertragenen Aufgaben zu achten. Trotz einer Beteiligung von anerkannten Trägern der freien Jugendhilfe an der Erfüllung nach § 2 SGB VIII erforderlichen Aufgaben bleiben die Träger der öffentlichen Jugendhilfe für die Erfüllung der Aufgaben gesamtverantwortlich (vgl. §§ 76 Abs. 2 und 79 SGB VIII). Auf struktureller Ebene ist hier fallübergreifend sicherzustellen, dass entsprechende Vereinbarungen in der Zusammenarbeit (vgl. §§ 73 ff. SGB VIII) sowie über Leistungsangebote (s. Kapitel 4), Entgelte (s. Kapitel 5.1) und Qualitätsentwicklung (s. Kapitel 8.5) zwischen den örtlichen Trägern der öffentlichen und freien Jugendhilfe geschlossen werden.

Fallbezogen und fallübergreifend ist im Rahmen von Leistungs- und Kooperationsvereinbarungen verbindlich zu klären,

- ab welchem Zeitpunkt der Träger der freien Jugendhilfe konkret einbezogen wird bzw. wann die Fallübernahme beginnt (s. Kapitel 7.5.1.),
- welche Informationen seitens des Trägers der öffentlichen Jugendhilfe vor Übergabe der Fallverantwortung für die Dauer der Leistungsdurchführung einzuholen sind und weitergegeben werden müssen,
- wie die Zusammenarbeit während der Durchführung der Hilfeleistung zu gestalten ist (einschließlich wechselseitigen Informationsflusses und der Dokumentation von Arbeitsschritten und Prozessergebnissen),
- welche Vereinbarungen für den Konfliktfall gelten müssen (z.B. bei abweichender Auffassung über den geplanten Hilfeverlauf) und inwieweit die leistungserbringenden Träger der freien Jugendhilfe selbständig Absprachen mit anderen Kooperationspartnern bzw. unmittelbar an der Hilfe beteiligten Personen und Institutionen treffen können.

Im Zuge von Transparenz und Partizipation ist es außerdem unerlässlich, die jungen Menschen und

## Kooperation

ihre Eltern bzw. Personensorgeberechtigten in angemessener Art und Weise über den jeweiligen Stand der Zusammenarbeit zu informieren.

## 8.3 Schule

Bereits im Jahr 1996 erschien eine gemeinsame ministerielle Bekanntmachung der Bayerischen Staatsministerien für Arbeit und Sozialordnung, Familie, Frauen und Gesundheit sowie für Unterricht, Kultus, Wissenschaft und Kunst, die „Richtlinien über die Koordination der Zusammenarbeit und über regelmäßige gemeinsame Besprechungen zwischen Jugendämtern und Schulen“ enthielt.<sup>44</sup>

Seitdem hat sich viel in der Zusammenarbeit der Institutionen Schule und Jugendhilfe getan. Die Jugendhilfe hat erkannt, dass der gesamtgesellschaftliche Bildungsauftrag nicht allein in der Verantwortung der Schule liegen kann, und das Schulwesen öffnet sich für sozialpädagogische Inhalte.<sup>45</sup>

Weitere gesetzliche Anknüpfungspunkte ergeben sich aus § 81 S. 1 Nr. 3 SGB VIII sowie dem Bayerischen Gesetz über das Erziehungs- und Unterrichtswesen (BayEUG), das in seiner Fassung vom 22.07.2014 in Bezug auf eine mögliche Kooperation zwischen Schule und den Trägern der Jugendhilfe in Artikel 31 Abs. 1 BayEUG folgendes ausführt:

*„Die Schulen in Erfüllung ihrer Aufgaben mit den Jugendämtern und den Trägern und Einrichtungen der außerschulischen Erziehung und Bildung zusammenarbeiten. Sie sollen das zuständige Jugendamt unterrichten, wenn Tatsachen bekannt werden, die darauf schließen lassen, dass das Wohl eines Schülers ernsthaft gefährdet oder beeinträchtigt ist und deshalb Maßnahmen der Jugendhilfe notwendig sind.“<sup>46</sup>*

<sup>44</sup> Gemeinsame Bekanntmachung der Bayerischen Staatsministerien für Arbeit und Sozialordnung, Familie, Frauen und Gesundheit und für Unterricht, Kultus, Wissenschaft und Kunst vom 13.08.1996; Nummer VI 1/7209-2/4/96 und Nummer III/4-S 4305/18-8/86 744; Download unter: <http://www.blja.bayern.de/service/bibliothek/ministerielle-bekanntmachungen/KoordinationZusammenarbeit.php>. Zuletzt aufgerufen am 22.6.2015.

<sup>45</sup> Siehe auch: Bayerisches Staatsministerium für Arbeit und Soziales, Familie und Integration (Hg.): „Handbuch zur Jugendsozialarbeit an Schulen in Bayern: Aufgaben, Strukturen und Kooperationsfelder“; München, 2014

<sup>46</sup> Siehe hierzu: <http://www.gesetze-bayern.de/jportal/portal/page/bsbay-prod.psm1?showdoccase=1&doc.id=jlr-EUGBY2000rahmen>. Zuletzt aufgerufen am 22.6.2015.

Die Arbeitsgemeinschaft für Jugendhilfe (AGJ) beschreibt in den Handlungsempfehlungen zur Kooperation von Jugendhilfe und Schule<sup>47</sup> verschiedene Ebenen, die in der (strukturellen) Zusammenarbeit von Jugendhilfe und Schule eine Rolle spielen, entlang folgender Fragestellungen:

- Welche gemeinsamen Aufgaben haben Jugendhilfe und Schule in Bezug auf die Förderung von Kindern und Jugendlichen?
- Welche möglichen Kooperationsformen bzw. zu beschreibende Schnittstellen gibt es?
- Welchen strukturellen Rahmen braucht es für die Zusammenarbeit und welche konkreten Umsetzungsschritte müssen im Einzelnen erfolgen?

Regelungsbedarfe ergeben sich zum Beispiel in folgenden Bereichen:

- Jugendhilfe und Schule stehen vor der Aufgabe, für ihre jeweiligen Angebote einen neuen Umgang mit der zur Verfügung stehenden Zeit junger Menschen zu entwerfen. Das bedeutet, dass beide Kooperationspartner gefordert sind, ihre Aufgaben im Bereich Bildung, Betreuung und Erziehung so umzugestalten, dass sie in den Tagesablauf ihrer Adressaten passen, ohne diese in ihrer Flexibilität zu beschneiden.
- Eltern bzw. Personensorgeberechtigte müssen speziell im Kontext der Ganztageschule die Möglichkeit haben, an der Bildung, Betreuung und Erziehung ihrer Kinder zu partizipieren. Sie müssen einerseits Vertrauen in die Institutionen Schule und Jugendhilfe gewinnen können, andererseits dürfen sie nicht aus der Verantwortung entlassen werden.
- Beide Kooperationspartner sind gefordert, ihre spezifischen Angebote so auszugestalten, dass eine Organisation vor Ort und eine Verzahnung möglich sind. Dies lässt sich zum Beispiel so arrangieren, dass Angebote der Jugendhilfe an der Schule durchgeführt werden oder Jugendhilfe und Schule gemeinsame Projekte durchführen.

Speziell für das Angebot der Sozialen Gruppenarbeit nach § 29 SGB VIII ergeben sich hieraus viel-

<sup>47</sup> Download unter: <http://www.agj.de/fileadmin/files/positionen/2006/Handlungsempfehlungen%20AGJ.pdf>. Zuletzt aufgerufen am 22.6.2015.

fältige Handlungsoptionen: Es können vorhandene Ressourcen lokal genutzt werden, um eine engere Verzahnung von Jugendhilfe und Schule zu gewährleisten. So bietet es sich beispielsweise an, das Angebot der Sozialen Gruppenarbeit unter anderem mit schulischen Inhalten zu füllen, in an der Schule stattfindenden Kursen anzubieten und durch pädagogische Fachkräfte der Schule mit zu begleiten.

## 8.4 Jugendgericht

Gemäß § 81 S. 1 Nr. 2 SGB VIII ergibt sich für die Träger der öffentlichen Jugendhilfe die Verpflichtung, insbesondere mit den Jugendgerichten strukturell, das heißt sowohl verfahrens- bzw. einzelfallbezogen als auch verfahrensübergreifend zusammenzuarbeiten. Hierfür kann es aus fachlicher Sicht nicht genügen, wenn die einzelnen Fachkräfte der Jugendhilfe (in Strafverfahren) in Kooperationsabsprachen mit dem Jugendgericht gehen. Vielmehr müssen auch hier notwendige Rahmenbedingungen von den Leitungskräften in den Jugendämtern geschaffen und in entsprechenden Dienstvereinbarungen mit den leistungserbringenden Fachkräften der Jugendhilfe und den Jugendgerichten schriftlich fixiert werden.

Für eine gelingende Zusammenarbeit mit dem Jugendgericht lassen sich aus Sicht der Träger der Jugendhilfe folgende Standards beschreiben:<sup>48</sup>

- Die Aufgaben nach § 52 SGB VIII und § 38 JGG werden von den Fachkräften der Jugendhilfe in jedem Stadium des Verfahrens wahrgenommen.
- Mit Beginn des Verfahrens wird eine fallverantwortliche Fachkraft benannt, deren Zuständigkeit bis zur rechtskräftigen Entscheidung des erkennenden Gerichts bestehen bleibt.
- Die nach § 52 SGB VIII mitwirkenden Fachkräfte nehmen aktiv an der Hauptverhandlung teil.
- Die fallverantwortliche Fachkraft der Jugendhilfe kann verbindliche Aussagen zu möglichen Leistungen der Jugendhilfe treffen.
- Der örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe

<sup>48</sup> Vgl. Bayerisches Landesjugendamt (Hg.): „Fachliche Empfehlungen für die Mitwirkung der Jugendhilfe in Verfahren nach dem Jugendgerichtsgesetz“, a.a.O., S. 62.

gewährleistet gemäß §§ 79 und 79a SGB VIII ein bedarfsgerechtes Angebot, das im Kontext des Jugendstrafverfahrens genutzt werden kann.

- Die nach § 52 SGB VIII mitwirkenden Fachkräfte der Jugendhilfe bemühen sich um einen regelmäßigen Austausch mit den Jugendgerichten.

Die pflichtgemäße Übernahme dieser Aufgaben trägt dazu bei, dass das sozialpädagogisch begründete Angebot des Sozialen Trainingskurses nach § 10 Abs. 1 Nr. 6 JGG bzw. die rechtzeitige Einleitung einer Sozialen Gruppenarbeit nach § 29 SGB VIII als Hilfe zur Erziehung (vgl. § 52 Abs. 2 SGB VIII) im gerichtlichen Verfahren seine Anwendung finden kann (vgl. Kapitel 1.2, 2.1 und 5.3).

Die Durchführung eines Sozialen Trainingskurses ist per se keine Aufgabe der Jugendhilfe, der Vorhalt eines geeigneten und bedarfsgerechten Angebots desselben sehr wohl (s. Kapitel 1.2 und § 79 ff. SGB VIII). Auf die Einhaltung der §§ 36 und 36a SGB VIII ist gesondert zu achten (s. Kapitel 7.1 und 7.2).

## 8.5 Vernetzung

Zu den fallübergreifenden Aufgaben der Kinder- und Jugendhilfe gehört unter anderem die Organisation eines fachlichen Austauschs in regionalen und überregionalen Arbeitskreisen zu für die Erfüllung der jeweiligen Aufgabe sinnvollen Themenstellungen und aktuellen Herausforderungen. Dieser fachliche Austausch kann grundsätzlich in mehreren und unterschiedlichen Konstellationen geschehen, bspw. in Form einer Arbeitsgemeinschaft nach § 78 SGB VIII, der Teilnahme an interdisziplinär besetzten Arbeitskreisen (z.B. in Kooperation mit Schule, Polizei, Jugendgericht oder Jobcentern) oder in der Gestalt eines institutionell übergreifenden runden Tisches zur sinnvollen Krisenintervention.<sup>49</sup>

Die Organisation der leistungsgewährenden und leistungserbringenden Träger der Jugendhilfe in

<sup>49</sup> Vgl. Bayerisches Landesjugendamt (Hg.): „Fachliche Empfehlungen für Fachkräfte der Sozialpädagogischen Familienhilfe (SPFH) gemäß § 31 SGB VIII, a.a.O., S. 26.

## Kooperation

Netzwerken zeigt im Wesentlichen drei positive Effekte:

- Eine mögliche Verbesserung der eigenen Fachlichkeit und damit einer Steigerung der Arbeitsqualität (s. auch „Qualitätsentwicklung“ unter 8.5),
- eine qualitative und strukturelle Verbesserung des Angebots der spezifischen Hilfeform sowie
- die Erschließung neuer Ressourcen, die im Kontext der Hilfe zur Erziehung unterstützend und flankierend wirken können.

Durch die Netzwerkarbeit der Fachkräfte der Jugendhilfe im Sozialraum (s. Kapitel 6.6) können sich für die Eltern bzw. Personensorgeberechtigten sowie die Kinder und Jugendlichen gleichwohl weitere Unterstützungsangebote ergeben. Hilfreiche Netzwerkpartner sind in diesem Zusammenhang:

- Schülerhilfen und Jugendsozialarbeit an Schulen,
- Suchtberatungsstellen,
- Sozialpsychiatrische Dienste,
- Bildungsträger außerhalb der Institution Schule,
- Schuldnerberatung,
- Schwangeren- / Konfliktberatungsstellen,
- Selbsthilfegruppen,
- Jugendzentren und Kreisjugendringe,
- Nachbarschaftshilfen und Vereine,
- Polizeidienststellen,
- kulturelle sowie
- ggf. Religionsgemeinschaften

Wichtig erscheint in diesem Zusammenhang der Hinweis, dass insbesondere die jungen Menschen und ihre Eltern bzw. Personensorgeberechtigten nicht ohne Kooperationsabsprachen und entsprechendes Übergabemanagement an weiterführende Hilfesysteme außerhalb der Kinder- und Jugendhilfe überwiesen werden. Keinesfalls dürfen Kontakte zu Personen und vermeintlich niedrigheligen Angeboten (s. Kapitel 4.1.4) vermittelt werden, über deren Inhalte die Fachkräfte der Kinder- und Jugendhilfe nicht im Detail informiert sind.

In Verbindung mit einer Öffnung bzw. Ausweitung des Beratungsangebots der Kinder- und Jugend-

hilfe kommt im Zuge der Netzwerkarbeit noch ein weiterer Aspekt zum Tragen, nämlich der des gezielten Einsatzes sogenannter neuer Medien bzw. multimedial gestützter Kommunikationsplattformen im weltweiten Netz – sowohl bezogen auf den unmittelbaren Kontakt mit den Leistungsbegünstigten, als auch auf den informellen Austausch unter Fachkräften. Die schnelle Erreichbarkeit, die freie Verfügbarkeit und nicht zuletzt der Zeitgeist erleichtern hier mitunter die Kommunikation, aber vor allem der Gebrauch von sozialen Netzwerken oder sozialen Gemeinschaften im weltweiten Netz ist nicht zuletzt aus datenschutzrechtlichen Gründen sehr sensibel zu handhaben.<sup>50</sup>

<sup>50</sup> Weitere Informationen zu diesem Thema unter <https://www.datenschutzzentrum.de/facebook/index.html> oder unter [www.datenschutz-bayern.de](http://www.datenschutz-bayern.de). Zuletzt aufgerufen am 22.6.2015.



## Kapitel 9

### Datenschutz

Der Schutz personenbezogener Daten ist verfassungsrechtlich garantiertes Grundrecht eines jeden Menschen. Das Bundesdatenschutzgesetz (BDSG), die länderrechtliche Normierung (Bayerisches Datenschutzgesetz; BayDSG) sowie spezialgesetzlich die Sozialgesetzbücher I, VIII und X konkretisieren dieses Grundrecht.<sup>51</sup>

In der Kinder- und Jugendhilfe erfährt speziell das Sozialgeheimnis nach § 35 SGB I eine besondere Bedeutung: Eine Erhebung, Verarbeitung und Nutzung von Sozialdaten ist nur unter den Voraussetzungen der §§ 61 bis 68 SGB VIII bzw. 67 bis 85a SGB X zulässig (vgl. § 35 Abs. 2 SGB I). Im Bereich des Sozialdatenschutzes gelten insbesondere der Grundsatz der Erforderlichkeit sowie der Verhältnismäßigkeit, das Gebot der Transparenz und das Prinzip der Zweckbindung.

#### 9.1 Sozialdatenschutz

Die personenbezogenen Daten der Antragsteller wie auch der Kinder und Jugendlichen sind grundsätzlich vertraulich zu behandeln und zu schützen. Die Informationen werden bis auf wenige Ausnahmen bei den Adressaten selbst erhoben. Erhobene Sozialdaten dürfen nur zur zweckgebundenen Aufgabenerfüllung gemäß des Sozialgesetzbuches verarbeitet und genutzt werden (vgl. § 62 Abs. 1 und 2 SGB VIII).

Die Leistungsberechtigten müssen in jedem Stadium des Hilfeverlaufs über die Rechtsgrundlage der Erhebung, Zweckbestimmung und Verwendung ihrer Daten durch die Fachkräfte der Kinder-

und Jugendhilfe informiert und aufgeklärt werden, sofern die erhobenen Informationen nicht offenkundig waren. Dies entspricht prinzipiell der Informations- und Aufklärungspflicht der Kinder- und Jugendhilfe (vgl. §§ 13 und 14 SGB I).

Die Speicherung von Sozialdaten regelt § 63 SGB VIII. Eine Datenspeicherung ist demnach nur dann zulässig, wenn sie für die Erfüllung der jeweiligen Aufgabe erforderlich ist. Damit wird ein unmittelbarer Bezug zwischen Erhebung und Speicherung personenbezogener Daten hergestellt.<sup>52</sup>

Für die Berichtigung, Löschung und Sperrung von Sozialdaten gilt maßgeblich § 84 SGB X. Er verpflichtet die Träger der Jugendhilfe nicht nur, gespeicherte Daten zu berichtigen (Abs. 1), sondern diese auch zu löschen, wenn ihre Kenntnis für die Aufgabenerfüllung nicht mehr erforderlich ist (Abs. 2).

Laut Schreiben des damaligen Bayerischen Staatsministeriums für Arbeit und Sozialordnung, Familie und Frauen vom 26. Juli 2004 beträgt die Aufbewahrungsfrist für Akten des Jugendamts zu Hilfen zur Erziehung nach §§ 27 ff. SGB VIII und zur Eingliederungshilfe nach § 35a SGB VIII zehn Jahre. Die Aufbewahrungsfristen beginnen mit Ablauf des Jahres, in dem das letzte Schriftstück zum Akt geschrieben wurde.

Maßgebliche Norm für die Aufbewahrung von Akten und Dokumenten der Jugendhilfe freier Träger ist § 61 Abs. 3 SGB VIII:

*„Werden Einrichtungen und Dienste der Träger der freien Jugendhilfe in Anspruch genommen, so ist sicherzustellen, dass der Schutz der personenbezogenen Daten bei der Erhebung und Verwendung in entsprechender Weise gewährleistet ist.“*

Gemäß dieser Grundlage soll durch Vertrag, Leistungsvereinbarung, Nebenbestimmung im Bescheid o.ä. sichergestellt werden, dass ein den datenschutzrechtlichen Vorschriften des SGB VIII

<sup>51</sup> Siehe hierzu: Bundesministerium des Inneren (Hg.): „Der Schutz des Rechts auf informationelle Selbstbestimmung“, Download unter: [http://www.bmi.bund.de/DE/Themen/Gesellschaft-Verfassung/Datenschutz/Informationelle-Selbstbestimmung/informationelle-selbstbestimmung\\_node.html](http://www.bmi.bund.de/DE/Themen/Gesellschaft-Verfassung/Datenschutz/Informationelle-Selbstbestimmung/informationelle-selbstbestimmung_node.html). Siehe hierzu auch: Bayerisches Landesjugendamt (Hg.): „Datenschutz“, Download unter: <http://www.blja.bayern.de/steuerung/datenschutz/index.php>. Beide zuletzt aufgerufen am 22.6.2015.

<sup>52</sup> Das Bayerische Staatsministerium für Arbeit und Soziales, Familie und Integration hat im Jahr 2004 für die Aufbewahrung von Akten in Jugendämtern - abhängig vom jeweiligen Aufgabengebiet - unterschiedliche Aufbewahrungsfristen empfohlen (s. auch <http://www.blja.bayern.de/textoffice/bekanntmachungen/aktenaufbewahrung.html>). Zuletzt aufgerufen am 22.6.2015.

entsprechender Schutz bei den freien Trägern eingehalten wird.

Da es eine darüber hinausgehende gesetzliche Regelung für Träger der freien Jugendhilfe nicht gibt, wird hinsichtlich der Löschung von Daten der Jugendhilfe freier Träger eine Handhabung analog des § 84 Abs. 2 S. 2 SGB X empfohlen: Sozialdaten sind

*„zu löschen, wenn ihre Kenntnis für die verantwortliche Stelle zur rechtmäßigen Erfüllung der in ihrer Zuständigkeit liegenden Aufgaben nicht mehr erforderlich ist und kein Grund zu der Annahme besteht, dass durch die Löschung schutzwürdige Interessen des Betroffenen beeinträchtigt werden.“*

In diesem Zusammenhang kann eine Aufbewahrung der Akten der hilfedurchführenden Träger noch einige Zeit, gegebenenfalls sogar Jahre nach Abschluss einer Jugendhilfemaßnahme, sinnvoll und geboten sein, sofern damit zu rechnen ist, dass auf die Akte noch einmal zurückgegriffen werden muss.

Nach § 64 Abs. 1 SGB VIII, der insbesondere die §§ 68 und 69 SGB X konkretisiert, dürfen Sozialdaten nur zu dem Zweck übermittelt werden, zu dem sie erhoben wurden. Für die Weitergabe und Übermittlung zum Zweck persönlicher und erzieherischer Hilfe anvertrauter Daten ist darüber hinaus § 65 SGB VIII zu beachten. Der zum Datenschutz Verpflichtete ist nach dieser rechtlichen Norm jeder einzelne Mitarbeiter des Trägers der öffentlichen Jugendhilfe, dem Sozialdaten anvertraut werden. Persönlich anvertraute Daten dürfen nach § 65 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 SGB VIII nur mit Einwilligung des Betroffenen oder unter den strengen Voraussetzungen des § 65 Abs. 1 S. 1 Nr. 2-5 SGB VIII weitergegeben werden. Dies gilt immer dann, wenn der Träger der öffentlichen Jugendhilfe Daten zur Erfüllung von Aufgaben nach dem Sozialgesetzbuch an andere Behörden oder Leistungserbringer übersendet. Vorausgesetzt, die Betroffenen erteilen eine konkrete Einwilligung zur jeweiligen Übermittlung, ist eine Datenübermittlung erhobener Sozialdaten im Gegensatz dazu immer möglich. Eine pauschale Einwilligung, welche die Leistungsberechtigten mit Antrag auf erzieherische Hilfen ertei-

len, ist rechtlich nicht vorgesehen und daher unwirksam. Es ist aber ausreichend, wenn die Träger der öffentlichen Jugendhilfe im Dialog mit den Leistungsberechtigten auf die Erforderlichkeit der Datenübermittlung an die Leistungserbringer hinweisen und die Betroffenen darüber aufklären. Dieses Ergebnis sollte schriftlich, am besten im Rahmen des Hilfeplans, niedergelegt werden.

Im Einzelfall kann es der Datenschutz zudem erforderlich machen, dass rechtmäßig erhobene Sozialdaten vor der Weitergabe durch die Träger der öffentlichen Jugendhilfe anonymisiert oder pseudonymisiert werden müssen. Dies ergibt sich aus dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit, der besagt, dass Daten nur soweit verarbeitet werden dürfen, als dies für die konkrete Maßnahme geeignet, erforderlich und angemessen ist (§§ 64 Abs. 2a und 65 Abs. 1 S. 1 Nr. 4 SGB VIII).

Datenschutzrechtliche Befugnisse und Verpflichtungen zur Durchbrechung der Schweigepflicht bei Gefährdungen des Kindeswohls, die nicht anders als durch Weitergabe persönlich anvertrauter Daten abgewendet werden können, ergeben sich für die leistungserbringenden Fachkräfte der Sozialen Gruppenarbeit insbesondere aus den §§ 8a Abs. 2 und 65 Abs. 1 S. 1 Nr. 2, 4, 5 SGB VIII (s. Kapitel 2.6).

Für die leistungserbringenden Fachkräfte bei Trägern der freien Jugendhilfe werden die genannten Vorschriften des Sozialdatenschutzes über Vereinbarungen auf der Grundlage von § 61 Abs. 3 SGB VIII wirksam. Es wird empfohlen, insbesondere Vereinbarungen zu § 8a SGB VIII in Bezug auf die Weitergabe von Daten in entsprechende Leistungsvereinbarungen aufzunehmen. Der Träger der öffentlichen Jugendhilfe hat im Einzelfall sicherzustellen, dass die datenschutzrechtlichen Bestimmungen eingehalten werden.

Die Übermittlung von Sozialdaten bezüglich der Mitwirkung im Jugendstrafverfahren wird im Wesentlichen in den §§ 68 und 69 SGB X geregelt. Diese Rechtsnorm ist in erster Linie für die im Jugendstrafverfahren mitwirkenden Fachkräfte der Jugendhilfe wichtig, legitimieren sie doch u.a. die

## Datenschutz

Übermittlung im Rahmen der Überwachung von Weisungen, hier des Sozialen Trainingskurses.

### 9.2 Schweigepflichtentbindung

Zur Gewährung des fachlichen Austausches und der Legitimation der Weitergabe von Daten besteht im Regelfall die Notwendigkeit der Unterzeichnung einer Schweigepflichtentbindung durch den Leistungsberechtigten bzw. seine Erziehungsberechtigten. Diese muss konkret den zur Weitergabe befugten Personenkreis wie den berechtigten Empfänger benennen, genauso wie die Art der Informationen und den Zweck des Austauschs. Zudem empfiehlt sich eine zeitliche Beschränkung mit aufzunehmen.<sup>53</sup>

### 9.3 Recht auf informationelle Selbstbestimmung

Das Recht auf informelle Selbstbestimmung ist ein datenschutzrechtliches Grundrecht. Vor allem in der zunehmenden Digitalisierung von Daten und deren multimedialen Verwendung sind die Träger der Jugendhilfe gehalten, dieses Recht zu achten, da die leistungsberechtigten Kinder und Jugendlichen dem Grunde nach selbst über die Verwendung wie Preisgabe ihrer personenbezogenen Daten bestimmen können. In der Praxis der Sozialen Gruppenarbeit kann dies immer dann eine Rolle spielen, wenn Gruppensitzungen oder gemeinsame Freizeitaktivitäten durch die leistungserbringenden Fachkräfte dokumentiert und medial aufbereitet werden, beispielsweise um das Material in Jahresberichten oder auf der Internetseite des Leistungserbringers zu veröffentlichen. Hier muss in jedem Einzelfall das Einverständnis der Betroffenen zur Veröffentlichung eingeholt werden.

<sup>53</sup> Vgl. Landesjugendamt Rheinland (LVR) (Hg.): „Sozialdatenschutz in der Kinder- und Jugendhilfe - Lösungsansätze für Einzelfälle“, 1. Auflage 2010; Download unter: [http://www.lvr.de/media/www/lvrde/jugend/jugendmter/rechtlicheberatung/dokumente\\_82/sozialdatenschutz.pdf](http://www.lvr.de/media/www/lvrde/jugend/jugendmter/rechtlicheberatung/dokumente_82/sozialdatenschutz.pdf). Zuletzt aufgerufen am 22.6.2015.



## Anhang

## Anhang

### I. Modell zum idealtypischen Verlauf der Gruppenphasen einer Hilfe nach § 29 SGB VIII

Abhängig von der Konzeption sowie der Ausgestaltung der Sozialen Gruppenarbeit durchlaufen die teilnehmenden Kinder, Jugendlichen und / oder jungen Volljährigen unterschiedliche Entwicklungsphasen von individueller Dauer. Dieser in Phasen verlaufende Prozess ist von den leistungserbringenden Fachkräften der Kinder- und Jugendhilfe in der Anleitung sowie der Gruppenmoderation zu berücksichtigen und gegebenenfalls dem Einzelfall anzupassen. Die beschriebenen Phasen verlaufen nicht linear und können von den Gruppenteilnehmern zu unterschiedlichen Zeitpunkten durchlaufen werden. Ein Wechsel zwischen den Phasen ist jederzeit möglich.

Sofern die Soziale Gruppenarbeit modular aufgebaut wurde (s. Kapitel 4 und 5), ist speziell darauf zu achten, dass diejenigen Teilnehmer, die zu unterschiedlichen Zeitpunkten in die Gruppenarbeit einsteigen, unabhängig von der thematischen / methodischen Ausrichtung der Gruppe die Möglichkeit erhalten, sich individuell an den Gruppenprozess anzupassen.

Im Rahmen dieser fachlichen Empfehlungen unterscheiden wir sechs Gruppenphasen, zusätzlich eine Phase der Vor- und Nachbereitung, die von der pädagogischen Gruppenleitung optional zu gestalten ist:

#### 0. Vorbereitung

Vor dem eigentlichen Beginn der Sozialen Gruppenarbeit soll die Mitwirkungsbereitschaft der jungen Menschen zur Teilnahme gefördert werden. Dies kann beispielsweise durch die Weitergabe umfassender Informationen seitens der beteiligten und leistungserbringenden Fachkräfte der Jugendhilfe an die Adressaten der Hilfe geschehen. Regelmäßig finden diese vertiefenden Vorgespräche erst nach Gewährung der Hilfeleistung durch den Träger der öffentlichen Jugendhilfe statt. Ziel dieser Vorbereitung ist zudem der Abbau von möglichen Ängsten und Ressentiments seitens der Kinder und

Jugendlichen sowie der Eltern bzw. Personensorgeberechtigten. Möglicherweise erfolgt in dieser Phase auch eine Konkretisierung der im Hilfeplan festgelegten Ziele.

#### 1. Orientierungs- und Kennenlernphase

Hier geht es um den Prozess des Ankommens der Gruppenteilnehmer. Diese sollen sich zunächst in der neuen Umgebung einfinden und die anderen Teilnehmerinnen und Teilnehmer sowie die Gruppenleiter kennenlernen. Es geht um einen Abbau bzw. eine Verbalisierung von Gefühlen wie Unsicherheit, Angst, Erwartungshaltung und Hoffnung. Ziel in dieser Phase ist die Verarbeitung des Unbekannten bzw. der neuen Situation. Die Gruppenleitung ist hier methodisch gefordert, das „Ankommen“ in der Gruppe für jeden einzelnen zu ermöglichen.

#### 2. Normenfindungs- bzw. Normengebungsphase

Sobald ein Stadium an gegenseitigem Respekt bzw. Akzeptanz erreicht ist, geht es darum, dass die Gruppenleitung normative Vorgaben an die Gruppe stellen. Dabei handelt es sich sowohl um verhandelbare Verfahrens- und Verhaltenshaltensregeln, als auch um nicht verhandelbare Rahmenbedingungen, wie etwa Beginn- und Schlusszeiten, Schutz von Personen und Eigentum, Inbetriebnahme von Mobiltelefonen während der Gruppenstunden oder Entschuldigungen bei Nicht-Teilnahme. Zielsetzung dieser Phase ist ein konsensuelles Verständnis gemeinsam vereinbarter Gruppenregelungen.

#### 3. Phase der Identitätsfindung in der Gruppe

Die Beziehungen des Teilnehmerkreises sind immer wieder von Positionsfindungen untereinander und gegenüber der Gruppenleitung gekennzeichnet. Zu diesen Zeitpunkten werden Status und Ansehen in der Gruppe neu verhandelt. Es geht um Veränderung bzw. Verbesserung der Position des Einzelnen in der Gruppe. Durch den dynamischen und fortlaufenden Aushandlungsprozess werden unterschiedliche Rollen und Positionen erfahrbar gemacht. Aufgabe und Ziel der Gruppenleitung in dieser Phase ist es, das Ringen um Status und Macht zu moderieren und reflektieren sowie

<sup>54</sup> Anhang III.: Schweigepflichtentbindung und datenschutzrechtliche Einwilligung (Muster)

gleichzeitig wertzuschätzen, ohne die eigene oder die Position bestimmter Gruppenmitglieder dadurch nachhaltig zu schwächen.

#### 4. Solidarisierungs- und Zielorientierungsphase

Kennzeichnend für diese Gruppenphase ist die Entwicklung einer (emotionalen) Bindung des Teilnehmerkreises. Die Kinder und Jugendlichen haben sich an die vertraute Atmosphäre gewöhnt. Sie sprechen offen über Stärken und Schwächen, Ängste, Sorgen und Nöte. Einzelne Handlungen beziehen sich aufeinander, gemeinsame Zielsetzungen kommen ins Blickfeld und der Wunsch nach gemeinsamer Realisierung wächst. Die Gruppenleitung verfolgt hier das Ziel, gemeinsame Aktivitäten in Teamarbeit zu fördern.

#### 5. Stabilisierungsphase

Individuelle Unterschiede werden anerkannt, gegensätzliche Meinungen können geäußert und kontrovers diskutiert werden. Der Teilnehmerkreis hat ein „Wir-Gefühl“ entwickelt und setzt sich gemeinsam für (individuelle) Interessen ein. Planungs- und Entscheidungsprozesse verlaufen zielgerichtet und jedes Gruppenmitglied ist aktiv daran beteiligt. Die Leitung der Gruppe ermöglicht es jedem einzelnen Gruppenmitglied, neue Aufgaben aus- und neue Verhaltensweisen einzuüben. Ziel dieser Phase ist das Erkennen der notwendigen Transferleistung für den Alltag bzw. der Bedeutung für die eigene Lebenswelt.

#### 6. Beendigungsphase

Kernstück dieser abschließenden Phase ist die Gestaltung des (individuellen) Gruppenausstiegs. Dazu gehören Anerkennung und Wertschätzung des bisher Erreichten, das Formulieren (individuell) erreichter Ziele sowie das Festhalten von Arbeitsergebnissen durch die Gruppenleitung und den Teilnehmerkreis. Die Kinder und Jugendlichen haben gelernt, tragfähige Beziehungen aufzubauen, die sie auch nach Abschluss des Gruppenprozesses weiterführen können.

#### 7. Nachbereitung

Im Rahmen von Qualitätssicherung und Nachhaltigkeit der pädagogischen Arbeit prüfen die betei-

ligten Fachkräfte der Kinder- und Jugendhilfe unmittelbar nach Beendigung einer Sozialen Gruppenarbeit sowie nach Ablauf eines bestimmten Zeitraums (ca. 6 Monate), inwieweit die Lern- und Arbeitsprozesse der jungen Menschen in die Lebenswelt integriert werden konnten. Dazu laden sie die Gruppenteilnehmer und gegebenenfalls die Eltern bzw. Personensorgeberechtigten zu einem Nachbereitungsgespräch ein. Die Maßgaben des Hilfeplans sind grundlegend zu beachten.

Zur Überprüfung angewandter Methoden und pädagogischer Konzepte im Rahmen der Hilfe wird empfohlen, Feedbackbögen zur Qualität der Inhalte zu entwickeln und die Adressaten in angemessener Art und Weise an der Auswertung zu beteiligen.

## Anhang

II. Übersicht: Soziale Gruppenarbeit – Sozialer Trainingskurs<sup>54</sup>

	Soziale Gruppenarbeit
<b>Gesetzliche Grundlage</b>	§ 27 i.V.m. § 29 SGB VIII
<b>Zielgruppe</b>	Regelhaft „ältere“ Kinder und Jugendliche mit Entwicklungsschwierigkeiten und Verhaltensproblemen.
<b>Zeitlicher Umfang und Dauer</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• 6-12 Monate,</li> <li>• min. 20 Termine á 1,5 h</li> </ul>
<b>Gruppenleitung</b>	2 Fachkräfte der Kinder- und Jugendhilfe: Dipl. Sozialpädagoge (FH), Bachelor / Master; männlich / weiblich
<b>Wesentliche Inhalte</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Verwirklichung des Rechts auf Erziehung, Elternverantwortung, Jugendhilfe (§ 1 SGB VIII),</li> <li>• Wiederherstellung der Erziehungsfähigkeit, Förderung der Entwicklung und des Kindeswohls (§ 27 SGB VIII),</li> <li>• Stärkung der Handlungs- und Sozialkompetenzen,</li> </ul>
<b>Methodik</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• gruppenpädagogisches Konzept / soziales Lernen in und mit der Gruppe,</li> <li>• anhand ausgewählter Methoden erfolgt die themenbezogene Auseinandersetzung entlang des Gruppenleitmotivs</li> </ul>

<sup>54</sup> Reine Gruppenarbeitszeit, ohne vor- und Nachbereitungszeiten, Mitwirkung an der Hilfeplanung, Dokumentation und Evaluation. Wochenendarbeiten und Blockbildungen sind möglich.

<b>Sozialer Trainingskurs</b>
§ 10 Abs. 1 S. 3 Nr. 6 JGG
Strafrechtlich in Erscheinung getretene Jugendliche und Heranwachsende im Alter von 14-21 Jahren.
<ul style="list-style-type: none"> <li>• 3-6 Monate,</li> <li>• min. 10 Termine á 1,5 h</li> </ul>
2 Fachkräfte der Kinder- und Jugendhilfe: Dipl. Sozialpädagoge (FH), Bachelor / Master; männlich / weiblich; ggf. Zusatz: AAT-Trainer®
<ul style="list-style-type: none"> <li>• Verwirklichung des Erziehungsgedankens (§ 2 Abs. 1 JGG),</li> <li>• Förderung persönlicher und sozialer Verantwortung, Abbau von Vorurteilen und Berührungsängsten, Erfahrung von Toleranz,</li> <li>• Vermittlung von (Opfer-) Empathie,</li> <li>• Auseinandersetzung mit der Tat</li> </ul>
<ul style="list-style-type: none"> <li>• gruppenpädagogisches Konzept / soziales Lernen in und mit der Gruppe,</li> <li>• anhand ausgewählter Methoden erfolgt die themenbezogene Auseinandersetzung</li> <li>• ggf. Anti-Aggressions-Training</li> </ul>

## Anhang

### III. Schweigepflichtentbindung und datenschutzrechtliche Einwilligung (Muster)

„Erklärung über die Entbindung von der Schweigepflicht  
und  
datenschutzrechtliche Einwilligung“

Grundsätzlich hat jeder ein Recht auf Wahrung des Sozialgeheimnisses. Dies bedeutet u.a., dass personenbezogene Sozialdaten nicht unbefugt erhoben, verarbeitet bzw. genutzt werden dürfen.

**Ich / Wir**

---

---

(Name und Anschrift der personensorgeberechtigten Person(en))

**bin / sind mit der Verarbeitung, insbesondere mit der Übermittlung und Nutzung folgender Daten**

---

---

---

**durch**

---

---

---

(Name der fallverantwortlichen Fachkraft bzw. der Institution)

**zum Zwecke**

---

---

---

**einverstanden. Insofern erfolgt auch eine Entbindung von der Schweigepflicht.**



**Mögliche Folgen, wenn die datenschutzrechtliche Einwilligung bzw. Schweigepflichtentbindung verweigert wird:**

---

---

Diese Erklärung kann jederzeit widerrufen werden. Der Widerruf erfolgt in schriftlicher Form.

Ich / Wir wurde / n über die datenschutzrechtliche Einwilligung eingehend beraten.

---

(Ort, Datum)

---

(Unterschrift / -en)

## Anhang

### IV. Quellen- und Literaturverzeichnis

Arbeitsgemeinschaft für Kinder- und Jugendhilfe (AGJ) (Hg.):

„25 Jahre SGB VIII. Die Geschichte des Achten Buches Sozialgesetzbuch von 1990 bis 2015“, Berlin, 2015.

Arbeitsgemeinschaft für Kinder- und Jugendhilfe (AGJ) (Hg.):

„Handlungsempfehlungen zur Kooperation von Jugendhilfe und Schule“, Download unter:

<http://www.agj.de/fileadmin/files/positionen/2006/Handlungsempfehlungen%20AGJ.pdf>

(Zuletzt aufgerufen am 22.6.2015).

Bayerisches Landesamt für Statistik und Datenverarbeitung (Hg.):

„Kinder- und Jugendhilfe in Bayern. Ergebnisse zu Teil I: Erzieherische Hilfen“, München, verschiedene Jahrgänge.

Bayerisches Landesjugendamt (Hg.):

„Fachliche Empfehlungen für Fachkräfte der Sozialpädagogischen Familienhilfe (SPFH) gemäß § 31 SGB VIII“, München, 2015.

Bayerisches Landesjugendamt (Hg.):

„Fachliche Empfehlungen zur Heimerziehung gemäß § 34 SGB VIII – Fortschreibung“, München, 2014.

Bayerisches Landesjugendamt (Hg.):

„Sozialpädagogische Diagnose-Tabellen & Hilfeplan. Arbeitshilfe zur Anwendung der Instrumente bei der Prüfung von Anhaltspunkten für eine Gefährdung des Kindeswohls, der Abklärung von Leistungsvoraussetzungen einer Hilfe zur Erziehung und der Durchführung des Hilfeplanverfahrens in der Praxis“, München, 2013.

Bayerisches Landesjugendamt (Hg.):

„Fachliche Empfehlungen zur Handhabung von § 72a SGB VIII. Beschluss des Landesjugendhilfeausschusses in der 123. Sitzung am 12.3.2013 (geändert am 17.9.2013“, Download unter: <http://www.blja.bayern.de/service/bibliothek/fachliche-empfehlungen/fachliche-empfehlungen-zur-handhabung-des-72aSGBV-III.php>

(Zuletzt aufgerufen am 22.6.2015.)

Bayerisches Landesjugendamt (Hg.):

„Fachliche Empfehlungen für die Mitwirkung der Jugendhilfe in Verfahren nach dem Jugendgerichtsgesetz“, München, 2013.

Bayerisches Landesjugendamt (Hg.):

„Personalbemessung der örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe in Bayern (PeB). Evaluiertes Handbuch“, München, 2013.

Bayerisches Landesjugendamt (Hg.):

„Junge Volljährige – Hilfe!? Eine Bestandsaufnahme zum Vollzug des § 41 SGB VIII“, erschienen in: Mitteilungsblatt des Bayerischen Landesjugendamts Nr. 5/2011, München, 2011.

Bayerisches Landesjugendamt (Hg.):

„Eingliederungshilfe für seelisch behinderte junge Menschen als Aufgabe der Kinder- und Jugendhilfe“, München, 2005, Download unter: [http://www.blja.bayern.de/imperia/md/content/blvf/bayerlandesjugendamt/schriften/eingliederung\\_f\\_r\\_seelisch\\_behinderte\\_junge\\_menschen\\_.pdf](http://www.blja.bayern.de/imperia/md/content/blvf/bayerlandesjugendamt/schriften/eingliederung_f_r_seelisch_behinderte_junge_menschen_.pdf).

(Zuletzt aufgerufen am 22.6.2015.)

Bayerisches Staatsministerium für Arbeit und Soziales, Familie und Integration (Hg.):

„Handbuch zur Jugendsozialarbeit an Schulen in Bayern: Aufgaben, Strukturen und Kooperationsfelder“, München, 2014

Bundesarbeitsgemeinschaft der Landesjugendämter (Hg.):

„Das Fachkräftegebot des Kinder- und Jugendhilfegesetzes“, Beschluss der 79. Arbeitstagung vom 8. bis 10.11.1995 in Köln; Aktualisierung durch die 97. Arbeitstagung vom 10. bis 12.11.2004 in Erfurt, Download unter: [http://www.bagljae.de/downloads/094\\_fachkraeftegebot\\_2005.pdf](http://www.bagljae.de/downloads/094_fachkraeftegebot_2005.pdf).

(Zuletzt aufgerufen am 22.6.2015.)

Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend (Hg.):

„Qualitätsstandards für Beteiligung von Kindern und Jugendlichen“, Download unter: [http://www.allianz-fuer-jugend.de/downloads/Qualitätsstandards\\_Beteiligung\\_BMFSFJ.pdf](http://www.allianz-fuer-jugend.de/downloads/Qualitätsstandards_Beteiligung_BMFSFJ.pdf).

(Zuletzt aufgerufen am 22.6.2015.)

Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend (Hg.):

„14. Kinder- und Jugendbericht. Bericht über die Lebenssituation junger Menschen und die Leistungen der Kinder- und Jugendhilfe in Deutschland“, Deutscher Bundestag, 17. Wahlperiode, Drucksache 17/12200, Berlin, 2013.

Bundesministerium des Inneren (Hg.): „Der Schutz des Rechts auf informationelle Selbstbestimmung“, Download unter: [http://www.bmi.bund.de/DE/Themen/Gesellschaft-Verfassung/Datenschutz/Informationelle-Selbstbestimmung/informationelle-selbstbestimmung\\_node.html](http://www.bmi.bund.de/DE/Themen/Gesellschaft-Verfassung/Datenschutz/Informationelle-Selbstbestimmung/informationelle-selbstbestimmung_node.html).

(Zuletzt aufgerufen am 22.6.2015.)

Bundesverband für Erziehungshilfe e.V. (AFET) (Hg.):

„Quo vadis Fachleistungsstunde? Fach- und Finanzierungsstandards ambulanter Erziehungshilfen im Diskurs“, AFET-Veröffentlichung Nr. 73/2013.

Deutsches Jugendinstitut (DJI), Arbeitsstelle Kinder- und Jugendkriminalitätsprävention / Projekt „Jugendhilfe und sozialer Wandel“ (Hg.):

„Das Jugendgerichtshilfeb@rometer. Empirische Befunde zur Jugendhilfe im Strafverfahren in Deutschland“, München, 2011.

Deutsches Jugendinstitut (DJI), Arbeitsstelle Kinder- und Jugendkriminalitätsprävention (Hg.):

„Strategien der Gewaltprävention im Kindes- und Jugendalter. Eine Zwischenbilanz in sechs Handlungsfeldern“, München, 2007.

Deutsches Institut für Jugendhilfe und Familienrecht (DIJuF):

„Gewährung von Jugendhilfeleistungen im Kontext jugendgerichtlicher Verfahren nach Einführung des § 36a Abs. 1 SGB VIII“, erschienen in: Das Jugendamt, 79 (I), 2006.

## Anhang

Diaz, Miguel / Tiemann, Rolf: „Methoden zur Förderung sozialer Kompetenzen und zur Berufs- und Lebensplanung von Jungen – Ein Reader für die soziale Gruppenarbeit mit Jungen erstellt vom Bremer JungenBüro und dem Projekt Neue Wege für Jungs“, herausgegeben vom Kompetenzzentrum Technik-Diversity-Chancengleichheit e.V., Download unter: <http://neue-wege-fuer-jungs.de/Neue-Wege-fuer-Jungs/Praxis/Methodenreader>.  
(Zuletzt aufgerufen am 22.6.2015.)

Düring, Diana / Krause, Hans-Ullrich / Peters, Friedhelm / Rätz, Regina / Rosenbauer, Nicole / Vollhase, Matthias (Hg.):  
„Kritisches Glossar Hilfen zur Erziehung“, Regensburg, 2014.

Drewniak, Regine / Bals, Nadine sowie BAG Ambulante Maßnahmen nach dem Jugendrecht in der DVJJ (Hg.):  
„Zukunft schaffen! Perspektiven für straffällig gewordene junge Menschen durch ambulante Maßnahmen“, Hannover, 2012.

Eisenberg, Ulrich (Hg.):  
„Jugendgerichtsgesetz. Kommentar“, 16. Auflage, München, 2013.

Goerdeler, Jochen / BAG Jugendhilfe im Strafverfahren in der DVJJ (Hg.):  
„Jugendhilfe im Strafverfahren. Arbeitshilfen für die Praxis“, Hannover, 2009.

Häßler, Frank / Kinze, Wolfram / Nedopil, Norbert (Hg.):  
„Praxishandbuch Forensische Psychiatrie des Kindes-, Jugend- und Erwachsenenalters“, Berlin, 2010.

Jans, Karl-Wilhelm / Happe, Günter / Saurbier Helmut / Maas, Udo (Hg.): „Kinder- und Jugendhilferecht. Kommentar.“, Stuttgart, 2008.

Jugend- und Familienministerkonferenz (JFMK) (Hg.):  
„Weiterentwicklung und Steuerung der Hilfen zur Erziehung (TOP 5.3.)“, Beschluss vom 22.-23.5.2014, Download unter: [http://www.jfmk.de/pub2014/TOP\\_5.3\\_Weiterentwicklung\\_HzE.pdf](http://www.jfmk.de/pub2014/TOP_5.3_Weiterentwicklung_HzE.pdf).  
(Zuletzt aufgerufen am 22.6.2015.)

Kinderarche Fürth gGmbH (Hg.):  
„Konzeption zur Sozialen Gruppenarbeit“, Download unter:  
[http://kinderarcheggmbh.de/einrichtungen/perspektiven/soziale\\_gruppenarbeit.html](http://kinderarcheggmbh.de/einrichtungen/perspektiven/soziale_gruppenarbeit.html).  
(Zuletzt aufgerufen am 22.6.2015.)

Kunkel, Peter-Christian (Hg.):  
„Leistungserbringer in der Jugendhilfe – im sozialrechtlichen Dreiecksverhältnis oder im Bermudadreieck?“, Diskussionspapier Nr. 2 – 2008, Hochschule für öffentliche Verwaltung Kehl, Download unter:  
<http://www.hs-kehl.de/fileadmin/hsk/Forschung/Dokumente/PDF/2008-02.pdf>.  
(Zuletzt aufgerufen am 22.6.2015.)

Landschaftsverband Westfalen-Lippe (LWL) und Landschaftsverband Rheinland (LVR) (Hg.):  
„Aushandlung ambulanter Erziehungshilfen mit freien Trägern der Kinder- und Jugendhilfe - Eine Arbeitshilfe für Jugendämter“, Münster / Köln, 2013.

Landschaftsverband Westfalen-Lippe (LWL) und Landschaftsverband Rheinland (LVR) (Hg.): „Eingliederungshilfe für seelisch behinderte Kinder und Jugendliche gemäß § 35a SGB VIII – Eine Arbeitshilfe für Jugendämter“, Köln / Münster, 2014.

Landesjugendamt Rheinland (LVR) (Hg.): „Sozialdatenschutz in der Kinder- und Jugendhilfe - Lösungssätze für Einzelfälle“, 1. Auflage 2010; Download unter: [http://www.lvr.de/media/wwwlvrde/jugend/jugendmter/rechtlicheberatung/dokumente\\_82/sozialdatenschutz.pdf](http://www.lvr.de/media/wwwlvrde/jugend/jugendmter/rechtlicheberatung/dokumente_82/sozialdatenschutz.pdf).  
(Zuletzt aufgerufen am 22.6.2015.)

Macsenaere, Michael / Esser, Klaus / Knab, Eckhart / Hiller, Stephan (Hg.): „Handbuch der Hilfen zur Erziehung“, Freiburg, 2014.

Macsenaere, Michael / Esser, Klaus (Hg.): „Was wirkt in der Erziehungshilfe? Wirkfaktoren in Heimerziehung und anderen Hilfearten“, München, 2012.

Oerter, Rolf / Montada, Leo (Hg.): „Entwicklungspsychologie“, Weinheim, 2008.

Plankensteiner, Annette / Schneider, Werner / Ender, Michael (Hg.): „Flexible Erziehungshilfen. Grundlagen und Praxis des ‚Augsburger Weges‘ zur Modernisierung der Jugendhilfe“, Weinheim, 2013.

SOS-Kinderdorf Sozialpädagogisches Institut (SPI) (Hg.): „Fertig sein mit 18? Dokumentation zur Fachtagung ‚Jugendliche und junge Volljährige – eine Randgruppe in der Kinder- und Jugendhilfe?‘, 4. bis 5. November 2010 in Berlin“, Dokumentation 8 der SPI-Schriftenreihe, München, 2011.

Wiesner, Reinhard (Hg.): „SGB VIII. Kinder- und Jugendhilfe. Kommentar“, München, 2011.

## Anhang

### V. Auswahl weiterführender elektronischer Verweise<sup>55</sup>

Bayerische Ministerien:

- Bayerisches Staatsministerium für Arbeit und Soziales, Familie und Integration: <http://www.stmas.bayern.de/>
- Bayerisches Staatsministerium der Justiz: <http://www.justiz.bayern.de/ministerium/>
- Bayerisches Staatsministerium des Inneren, für Bau und Verkehr: <http://www.stmi.bayern.de/>
- Bayerisches Staatsministerium für Bildung und Kultus, Wissenschaft und Kunst: <http://www.km.bayern.de/>
- Bayerisches Staatsministerium für Gesundheit und Pflege: <http://www.stmug.bayern.de/>

Zentrum Bayern Familie und Soziales – Bayerisches Landesjugendamt:

- <http://www.blja.bayern.de/>

Gesetzgebung und Rechtsprechung:

- UN-Kinderrechtskonvention: [http://www.unicef.de/fileadmin/content\\_media/Aktionen/Kinderrechte18/UN-Kinderrechtskonvention.pdf](http://www.unicef.de/fileadmin/content_media/Aktionen/Kinderrechte18/UN-Kinderrechtskonvention.pdf)
- Bundesverfassungsgericht (BVerfG): <http://www.bundesverfassungsgericht.de>
- Bundesministerium der Justiz: [http://www.bmj.de/DE/Home/home\\_node.html](http://www.bmj.de/DE/Home/home_node.html)

Freie Wohlfahrtspflege in Bayern:

- <http://lagfw.de/>

Statistische Erhebungen und Forschung:

- Bayerisches Landesamt für Statistik und Datenverarbeitung: <https://www.statistik.bayern.de/>
- Statistisches Bundesamt: <https://www.destatis.de/DE/Startseite.html>
- Forschungsverbund der Technischen Universität Dortmund und dem Deutschen Jugendinstitut (Printversion „Kom.Dat“): <http://www.akjstat.uni-dortmund.de/>
- Deutsches Jugendinstitut: <http://www.dji.de/>

Sonstige:

- Konzeption für Soziale Trainingskurse: <http://die-perspektive-b.de/media/Konzept-Stk.pdf>
- Kooperationsmodell der Stadt Nürnberg „Polizei – Jugendhilfe – Schule (PJS)“: <http://www.jugendamt.nuernberg.de/fachkraefte/kooperationen.html>
- Das Rechtsportal „Juris“: <http://www.juris.de/jportal/index.jsp>
- Bundeszentrale für gesundheitliche Aufklärung: <http://www.bzga.de/>
- Bundesagentur für Arbeit: <http://www.arbeitsagentur.de/>
- Integration junger Menschen mit Migrationshintergrund: [http://www.jmd-portal.de/\\_template.php?browser=ie](http://www.jmd-portal.de/_template.php?browser=ie)
- Unabhängiges Zentrum für Datenschutz Schleswig-Holstein: <https://www.datenschutzzentrum.de>

<sup>55</sup> Alle nachgeführten Verweise wurden zuletzt aufgerufen am 22.6.2015.









Zentrum Bayern Familie und Soziales-Bayerisches Landesjugendamt  
[www.blja.bayern.de](http://www.blja.bayern.de)



Dem Zentrum Bayern Familie und Soziales wurde durch die berufundfamilie gemeinnützige GmbH die erfolgreiche Durchführung des audit berufundfamilie bescheinigt:  
[www.beruf-und-familie.de](http://www.beruf-und-familie.de).



Wollen Sie mehr über die Arbeit der Bayerischen Staatsregierung erfahren?

BAYERN | DIREKT ist Ihr direkter Draht zur Bayerischen Staatsregierung. Unter Telefon 089 122220 oder per E-Mail an [direkt@bayern.de](mailto:direkt@bayern.de) erhalten Sie Informationsmaterial und Broschüren, Auskunft zu aktuellen Themen und Internetquellen sowie Hinweise zu Behörden, zuständigen Stellen und Ansprechpartnern bei der Bayerischen Staatsregierung

#### Impressum

Zentrum Bayern Familie und Soziales  
Bayerisches Landesjugendamt Marstraße 46, 80335 München  
E-Mail: [poststelle-blja@zbf.s.bayern.de](mailto:poststelle-blja@zbf.s.bayern.de)  
Bildnachweis: Fotolia.de  
Druck: Computer Print, Hochstraße 11, 82024 Taufkirchen  
Stand: Dezember 2015

Dieser Code bringt Sie direkt zur Internetseite [www.zbfs.bayern.de](http://www.zbfs.bayern.de).  
Einfach mit dem QR-Code-Leser Ihres Smartphones abfotografieren.  
Kosten abhängig vom Netzbetreiber.



#### Hinweis:

Diese Druckschrift wird im Rahmen der Öffentlichkeitsarbeit der Bayerischen Staatsregierung herausgegeben. Sie darf weder von Parteien noch von Wahlwerbern oder Wahlhelfern im Zeitraum von fünf Monaten vor einer Wahl zum Zwecke der Wahlwerbung verwendet werden. Dies gilt für Landtags-, Bundestags-, Kommunal- und Europawahlen. Missbräuchlich ist während dieser Zeit insbesondere die Verteilung auf Wahlveranstaltungen, an Informationsständen der Parteien sowie das Einlegen, Aufdrucken und Aufkleben parteipolitischer Informationen oder Werbemittel. Untersagt ist gleichfalls die Weitergabe an Dritte zum Zwecke der Wahlwerbung. Auch ohne zeitlichen Bezug zu einer bevorstehenden Wahl darf die Druckschrift nicht in einer Weise verwendet werden, die als Parteinahme der Staatsregierung zugunsten einzelner politischer Gruppen verstanden werden könnte. Den Parteien ist es gestattet, die Druckschrift zur Unterrichtung ihrer eigenen Mitglieder zu verwenden.